

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Mai 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	148	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	117
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	113	Gassner-Herz, Martin (FDP)	136
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	149	Gastel, Matthias	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	124, 125	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156
Bachmann, Carolin (AfD)	193, 194, 195, 196	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	87
Beckamp, Roger (AfD)	95	Gottschalk, Kay (AfD)	32
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	135	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	59
Bleck, Andreas (AfD)	174	Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	60, 61, 108
Bochmann, René (AfD)	96	Güler, Serap (CDU/CSU)	118
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	47	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	33
Brandes, Dirk (AfD)	126	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	62, 63
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	150	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	88, 89
Brandner, Stephan (AfD)	1, 48, 49, 50	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	64
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	81, 82, 107, 151	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	11
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	152	Herbst, Torsten (FDP)	12
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	6, 7	Heveling, Ansgar (CDU/CSU)	65
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	114, 115, 116	Höchst, Nicole (AfD)	188, 189
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	51, 52, 53	Holm, Leif-Erik (AfD)	13, 157, 175
Cotar, Joana (fraktionslos)	8, 54, 139	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	97
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	55, 56, 57	Huber, Johannes (fraktionslos)	66
Czaja, Mario (CDU/CSU)	140	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	67, 141
Dietz, Thomas (AfD)	9	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	68, 119
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	10, 58	Huy, Gerrit (AfD)	109
Donth, Michael (CDU/CSU)	83, 84	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	14, 176
Eckert, Leon		Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	15, 34
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	153, 154, 155	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	158
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	197	Keuter, Stefan (AfD)	90
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	187	Kleinwächter, Norbert (AfD)	137, 198
Friedhoff, Dietmar (AfD)	85, 86	Klößner, Julia (CDU/CSU)	16, 17

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	18, 19, 69	Renner, Martina (DIE LINKE.)	76
König, Anne (CDU/CSU)	177, 178	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	166, 167, 168
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	20, 21, 179	Rinck, Frank (AfD)	130, 131, 132
Komning, Enrico (AfD)	91	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	28
Korte, Jan (DIE LINKE.)	70, 92	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	169
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	98	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	133, 145
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	22, 23, 24	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	192
Kubicki, Wolfgang (FDP)	142, 143	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	3
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	127, 159, 180	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	4, 122
Lay, Caren (DIE LINKE.)	35, 99	Seidler, Stefan (fraktionslos)	102
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	120	Seif, Detlef (CDU/CSU)	77
Lenk, Barbara (AfD)	71, 72	Sichert, Martin (AfD)	41
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	25	Simon, Björn (CDU/CSU)	170, 183
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	26	Spahn, Jens (CDU/CSU)	29
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	73	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	184
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	160	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	30, 42, 43
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	27, 36	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	111, 112, 146, 171
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	161	Storch, Beatrix von (AfD)	31, 103
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) ...	162	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	44, 172, 173
Müller, Florian (CDU/CSU)	163, 164	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	185
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	93, 181, 190	Throm, Alexander (CDU/CSU)	78
Oster, Josef (CDU/CSU)	121	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	5, 45
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	37, 110	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	134, 186
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	74, 75, 182, 191	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	79
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	165	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	147
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	100, 101	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	104
Pohl, Jürgen (AfD)	38	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	105, 106, 138
Protschka, Stephan (AfD)	39, 128, 129	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	46
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	2	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	123
Radwan, Alexander (CDU/CSU)	94	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	80
Rainer, Alois (CDU/CSU)	40		
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	144		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Brandner, Stephan (AfD)	1	Lay, Caren (DIE LINKE.)	26
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	1	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	28
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	1	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	29
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	2	Pohl, Jürgen (AfD)	30
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	2	Protschka, Stephan (AfD)	31
		Rainer, Alois (CDU/CSU)	31
		Sichert, Martin (AfD)	32
		Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	32, 33
		Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	33
		Tillmann, Antje (CDU/CSU)	34
		Wissler, Janine (DIE LINKE.)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	4, 5	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	36
Cotar, Joana (fraktionslos)	5	Brandner, Stephan (AfD)	37, 39
Dietz, Thomas (AfD)	6	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	39, 40, 41
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	7	Cotar, Joana (fraktionslos)	41
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	7	Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	42, 43
Herbst, Torsten (FDP)	8	Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	43
Holm, Leif-Erik (AfD)	8	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	44
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	9	Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	44, 45
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	10	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	46
Klößner, Julia (CDU/CSU)	10, 11	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	47
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	12	Heveling, Ansgar (CDU/CSU)	48
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	13, 14	Huber, Johannes (fraktionslos)	49
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	15, 16	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	49
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	17	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	50
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	17	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	51
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	18	Korte, Jan (DIE LINKE.)	51
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	19	Lenk, Barbara (AfD)	52
Spahn, Jens (CDU/CSU)	20	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	53
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	20	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	54, 55
Storch, Beatrix von (AfD)	21	Renner, Martina (DIE LINKE.)	55
		Seif, Detlef (CDU/CSU)	56
		Throm, Alexander (CDU/CSU)	57
		Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	57
		Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Gottschalk, Kay (AfD)	25		
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	25		
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	26		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	59
Donth, Michael (CDU/CSU)	60
Friedhoff, Dietmar (AfD)	61
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	61
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	62
Keuter, Stefan (AfD)	63
Komning, Enrico (AfD)	63
Korte, Jan (DIE LINKE.)	64
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	66
Radwan, Alexander (CDU/CSU)	66
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Beckamp, Roger (AfD)	67
Bochmann, René (AfD)	68
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	68
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	69
Lay, Caren (DIE LINKE.)	69
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	70, 71
Seidler, Stefan (fraktionslos)	72
Storch, Beatrix von (AfD)	73
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	74
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	74, 75
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	76
Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	77
Huy, Gerrit (AfD)	78
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	79
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	80, 82
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	83
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	83, 84
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	84
Güler, Serap (CDU/CSU)	85
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	86
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	86
Oster, Josef (CDU/CSU)	87
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	87
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	88
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	88, 89
Brandes, Dirk (AfD)	90
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	91
Protschka, Stephan (AfD)	91, 92
Rinck, Frank (AfD)	93, 94
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	95
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	95
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	96
Gassner-Herz, Martin (FDP)	97
Kleinwächter, Norbert (AfD)	98
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	98
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Cotar, Joana (fraktionslos)	99
Czaja, Mario (CDU/CSU)	100
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	100
Kubicki, Wolfgang (FDP)	101
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	102

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	104	Holm, Leif-Erik (AfD)	122
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	104	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	122
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	105	König, Anne (CDU/CSU)	123, 124
 		Koeppen, Jens (CDU/CSU)	124
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	125
Abraham, Knut (CDU/CSU)	106	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	126
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	107	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	127
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	107	Simon, Björn (CDU/CSU)	128
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	108	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	128
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	109	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	129
Eckert, Leon		Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	130
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110, 111	 	
Gastel, Matthias		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Föhr, Alexander (CDU/CSU)	130
Holm, Leif-Erik (AfD)	112	Höchst, Nicole (AfD)	131
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	113	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	132
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	113	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	132
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	113	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	133
Menge, Susanne		 	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) ...	115	Bachmann, Carolin (AfD)	134, 135, 136
Müller, Florian (CDU/CSU)	115, 116	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	137
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	116	Kleinwächter, Norbert (AfD)	137
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	117, 118	 	
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	119		
Simon, Björn (CDU/CSU)	119		
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	120		
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU) ...	120, 121		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz			
Bleck, Andreas (AfD)	122		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die direkt oder indirekt für den Bundespresseball im Jahr 2023 durch den Bund verausgabt wurden (bitte nach Fördergeldern und Eintrittskarten auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 2. Mai 2023

Für den Bundespresseball 2023 haben die obersten Bundesbehörden keine Fördergelder verausgabt. Direkt oder indirekt haben die obersten Bundesbehörden für Eintrittskarten zum Bundespresseball 2023 insgesamt 5.110,13 Euro verausgabt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird zusätzlich auf Zahlungen der obersten Bundesbehörden für Schaltungen in den Publikationen des Bundespresseballs 2023 in Höhe von insgesamt 2.558,50 Euro brutto hingewiesen.

2. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Aus welchen Haushaltstiteln des Einzelplans 04 des Bundeshaushalts werden Bundesmittel für die Hannah-Arendt-Initiative bereitgestellt, und wie hoch sind die Mittel der jeweiligen Titel?

Antwort der Staatsministerin für Kultur und Medien Claudia Roth vom 3. Mai 2023

Im Bundeshaushalt 2023 stehen im Einzelplan 04 in Kapitel 0452 Titel 684 11 für geflüchtete Kultur- und Medienschaffende Mittel in Höhe von bis zu 6 Mio. Euro zur Verfügung. Davon sind 5,1 Mio. Euro für Medienschaffende und rund 900.000 Euro für Kulturschaffende (PEN/Writers in Exile) vorgesehen. Die Mittel für Medienschaffende sind vorgesehen für die Fortführung der bestehenden Exilprogramme (Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit [EZPMF]; JX Fund, Hannah-Arendt-Initiative [HAI]).

Die Hannah-Arendt-Initiative wird außerdem aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes finanziert. Für das Jahr 2023 sind für die Hannah-Arendt-Initiative im Einzelplan 05 unter dem Titel 687 15 Mittel in Höhe von bis zu etwa 7 Mio. Euro vorgesehen.

3. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wird die Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte im Juli 2023 ihren erstmals fälligen „öffentlich zugänglichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Vorhaben“ vorlegen, so wie es § 11 des Errichtungsgesetzes, das im Jahr 2021 ohne Gegenstimmen vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, vorsieht, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 5. Mai 2023**

Die Stiftung Orte deutscher Demokratiegeschichte wurde zwar formal mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes gegründet, die Aufbauphase ist aber noch nicht abgeschlossen.

Ein Bericht über die Tätigkeit der Stiftung kann vor diesem Hintergrund erst vorgelegt werden, wenn die Errichtung der Stiftung so weit fortgeschritten ist, dass über Tätigkeiten und Vorhaben gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes berichtet werden kann.

Aktuell wird der Aufbauprozess mit Hochdruck vorangetrieben.

4. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie geht die Bundesregierung damit um, dass laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ („Grüße vom Gossip Girl“; DER SPIEGEL Nr. 17 vom 21. April 2023, S. 22) das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bundesminister der Finanzen und seinen Kollegen gestört sei, da die Befürchtung bestünde, dass Hintergrundinformationen über Christian Lindner an die Journalistin Franca Lehfeldt gelangen, und gibt es seitens der Bundesregierung oder einzelner Regierungsmitglieder und ihrer Pressestellen einen gesonderten Umgang mit der Journalistin Franca Lehfeldt?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 4. Mai 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung arbeiten ausnahmslos vertrauensvoll zusammen. Die Bundesregierung und ihre Pressestellen lassen sich in ihrem Umgang mit Journalistinnen und Journalisten ohne Ansehung von Personen vom presserechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz leiten.

5. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- In wie vielen Gesetzgebungsverfahren der 20. Wahlperiode hat die Bundesregierung die jeweilige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes (GG) als „besonders eilbedürftig“ bezeichnet (bitte die entsprechenden bis zu 27 jüngsten Gesetzentwürfe im Einzelnen auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 4. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat in der 20. Wahlperiode insgesamt 41 Gesetzgebungsvorhaben als „besonders eilbedürftig“ gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG erklärt.

Nachfolgender Auflistung sind die 27 jüngsten Gesetzentwürfe zu entnehmen.

- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
- Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts
- Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung
- Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)
- Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG)
- Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz– InflAusG)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundesbaus
- Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
- Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens
- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze
- Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz – ALBVVG)
- Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

6. Abgeordneter
**Dr. Carsten
Brodesser**
(CDU/CSU)
- Welche Rolle misst die Bundesregierung bei der Energie- und Wärmewende dem Finanzierungsinstrument des Leasings zu, und welche Fördermöglichkeiten im Bereich des Leasings sind bei der Energie- und Wärmewende (beispielsweise im Gebäude- und Automobilsektor) aus Sicht der Bundesregierung möglich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 5. Mai 2023

Leasingangebote sind eine gute Ergänzung zur Zuschuss- und Kreditförderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Sie bieten alles aus einer Hand, also Fördermittelakquise, Einbau und Wartung und können durch Skaleneffekte auch günstige Angebote bieten. Deshalb

sind Leasingfirmen ebenso wie andere Antragsteller in der BEG antragsberechtigt. Für Heizungen beispielsweise gibt es Miet-, Leasing- und Contracting-Angebote, die sich im Umfang des Service unterscheiden.

Das Leasing von Elektrofahrzeugen kann die Einstiegshürde für potentielle Fahrer von Elektrofahrzeugen signifikant absenken. Insbesondere preissensitive Kunden können sich monatliche Leasingraten leichter leisten als eine Gesamtinvestition. Die Bundesregierung fördert daher nicht nur den Kauf, sondern auch das Leasing von Elektrofahrzeugen mit dem sogenannten Umweltbonus.

7. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodessa
(CDU/CSU)
- Ist bei Fördermaßnahmen im Energie- und Wärmebereich (beispielsweise im Gebäude- und Automobilsektor) mit Leasingmöglichkeiten der Anbieter des Leasingvertrages oder der Endnutzer der Förderempfänger zu rechnen und wer trägt die damit verbundenen Pflichten (beispielsweise Haftung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. Mai 2023**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist das zentrale Förderprogramm für Effizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich. Es ist eine für alle Investoren offene Förderung. Insofern können auch Leasinganbieter eine Förderung für z. B. eine Wärmepumpe in einem bestimmten Gebäude beantragen und diese im Rahmen eines Leasing- oder Contracting-Vertrages nutzen. Die BEG ist immer eine Förderung für ein bestimmtes Gebäude, es können also nicht abstrakt Heizungen gefördert werden. Der Leasinganbieter als Zuwendungsempfänger trägt die mit der Förderung verbundenen Pflichten, z. B. eine Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren.

Antragsberechtigt für den Umweltbonus für Elektrofahrzeuge und damit Förderempfänger sind Privatpersonen und Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Elektrofahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen wird.

8. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- In welchen Punkten kann die Bundesregierung der Einschätzung von Experten folgen, wonach ein hoher Energieverbrauch zur Absicherung des Bitcoin-Netzwerkes (auch in Deutschland) positive Aspekte hat, und in welchem Umfang erachtet die Bundesregierung es für sinnvoll, bisher hoch subventionierte, überschüssige erneuerbare Energie durch dezentrale Bitcoin-Mining-Technologien (wie sie in Deutschland von terahash.space entwickelt und betrieben werden) zu monetarisieren (www.focus.de/experten/kryptowaehrung-und-klimawandel-der-wahre-stromverbrauch-von-bitcoin_id_191705084.html, <https://terahash.space/energy/bitcoin-mining-als-innovativer-loesungsansatz/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. Mai 2023**

Bitcoin-Mining ist nicht Teil der Digitalisierung der Energiewende. Gleichwohl führt die Bundesregierung Pilotprojekte zum zukünftigen Einsatz von Blockchain- bzw. Distributed-Ledger-Technologien, z. B. für sichere Herkunftsnachweise im Stromsektor, durch. Den schnell wachsenden ökologischen Fußabdruck von digitalen Technologien, wie z. B. von bestimmten Kryptowerten, will die Bundesregierung monitoren und weitere Maßnahmen zur Reduktion ausarbeiten.

9. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche Modellberechnungen stehen der Bundesregierung für den Mehrbedarf an Strom zur Verfügung, wenn die Anzahl der Wärmepumpen bis 2030 auf ca. sechs Millionen gesteigert und sich somit mehr als vervierfachen soll und auch der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck in diesem Zusammenhang für die Nutzer/Eigentümer bereits mit steigendem Stromverbrauch rechnet (siehe z. B. www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/sonderregel-waermepumpen-strompreisbremse-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. Mai 2023**

Der Bundesregierung stehen mehrere modellbasierte Abschätzungen über den Mehrbedarf an Strom für Wärmepumpen zur Verfügung, darunter die Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Politiksznarien für den Klimaschutz. Die Regelung im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes, wonach zukünftig neue Heizungen mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen müssen, trägt dazu bei, das Ziel von sechs Millionen Wärmepumpen im Jahr 2030 zu erreichen. Der zusätzliche Stromverbrauch von Wärmepumpen ist aufgrund der hohen Effizienz von Wärmepumpen, die insbesondere Umgebungswärme aus der Luft, dem Erdreich oder Wasser nutzen, gering. In den Langfristszenarien des BMWK, in denen dieses Ziel und entsprechende Maßnahmen bereits berücksichtigt sind, benötigen 5,7 Millionen Wärmepumpen im Jahr 2030 rund 35 Terawattstunden Strom. Da aktuell bereits über eine Million Wärmepumpen installiert sind, fällt der zusätzliche Stromverbrauch entsprechend geringer aus und beträgt bis 2030 weniger als 30 Terawattstunden.

10. Abgeordneter
Alexander Dobrindt
(CDU/CSU)
- War die Höhe der am Container-Terminal Tollerort (CTT) umgeschlagene Frachtmenge bereits vor Januar 2023 Gegenstand von Gesprächen, Unterlagen oder Schriftwechseln zwischen der Bundesregierung, den beteiligten Behörden des Investitionsprüfverfahrens und den Firmen HHLA und COSCO (bitte das Datum und die jeweilige Quelle angeben) vor dem Hintergrund, dass die HHLA nach eigenen Angaben „alle beteiligten Behörden im laufenden Investitionsprüfverfahren über die Umschlagsmengen am CTT jederzeit umfassend und transparent informiert“ habe (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/bundesregierung-hamburg-hafen-containerterminal-103.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Mai 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 32 des Abgeordneten Jens Spahn (CDU/CSU) in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. April 2023 verwiesen (siehe Plenarprotokoll 20/99, S. 11982 (D)).

11. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslastung in Prozent der Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) in Lubmin, Wilhelmshaven und Brunsbüttel im Zeitraum vom 1. März bis 31. März 2023, und wie viel Kubikmeter Gas wurden in diesem Zeitraum in das deutsche Gasnetz eingespeist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. Mai 2023**

Am Standort Wilhelmshaven wurde der kommerzielle Betrieb der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) am 15. Januar 2023 aufgenommen. Seitdem wurde jeder verfügbare Slot vonseiten der Flüssigerdgas-(LNG)-Carrier genutzt, die alle acht Tage anlegen und innerhalb von 36 Stunden entladen werden sollen.

Am Standort Brunsbüttel wurde bereits Erdgas im Rahmen des Testbetriebs eingespeist, der kommerzielle Betrieb wurde jedoch noch nicht aufgenommen.

Im Zeitraum vom 1. März bis 31. März 2023 wurden somit insgesamt 333 Millionen Kubikmeter (3.575 Gigawattstunden) Erdgas in das deutsche Gasnetz eingespeist. Da das FSRU vor Lubmin nicht von der Bundesregierung, sondern einem privaten Betreiber betrieben wird, liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Daten vor.

Die Datenübersichten für die einzelnen Standorte sind unter den nachfolgenden Internetadressen frei verfügbar: <https://alsi.gie.eu/> und <https://transparency.entsog.eu/#/map>.

12. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Tonnen CO₂ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch den befristeten Weiterbetrieb der drei verbliebenen deutschen Atomkraftwerke vom 1. Januar bis zum 15. April 2023 eingespart?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. Mai 2023**

Laut Daten der Plattform SMARD.de der Bundesnetzagentur haben Atomkraftwerke in Deutschland vom 1. Januar bis zum 15. April 2023 insgesamt knapp 6,7 Terawattstunden Strom erzeugt. Eine direkte Zuordnung dieser Strommenge zu etwaigen Emissionseinsparungen ist nicht möglich, da die Einsparungen von der CO₂-Intensität der verdrängten Stromerzeugung im europäischen Strombinnenmarkt und damit von einer Vielzahl von Faktoren (u. a. Brennstoff- und CO₂-Preise, europaweite Einspeisung aus erneuerbaren Energien, Entwicklung des Stromverbrauchs in Europa) abhängen.

13. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welchen Kaufpreis hat der Bund für die im Hafen Sassnitz-Mukran gelagerten Ersatzrohre der Nord-Stream-2-Pipeline bezahlt, und an wen wurde die Summe bezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Mai 2023**

Zu Details über die erworbenen Rohre kann die Bundesregierung in offener Form keine Auskunft geben, da die Verträge als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft wurden.

Mit Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses am 10. November 2022 wurde die Übermittlung aller bisher geschlossenen Verträge im Zusammenhang mit FSRU-Terminals und landgebundenen LNG-Terminals erbeten. Diese Vereinbarungen enthalten verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und berühren Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen. Eine Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages hat stattgefunden. In der Folge werden die Informationen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

14. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für den täglichen Unterhalt (Kosten für Energie, Personal, Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen) der drei Kernkraftwerke, die am 15. April 2023 vom Netz genommen wurden, und kann die Bundesregierung abschätzen, wie lange es bis zum Rückbau „zur grünen Wiese“ dauern wird (bitte je Standort im Einzelnen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. Mai 2023**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhält für die Prüfung nach dem Transparenzgesetz einmal jährlich von den Betreibern von Kernkraftwerken (KKW) Aufstellungen der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen je KKW gemäß § 2 des Transparenzgesetzes. Diese Informationen sind nach Aufgaben (Nach-/Restbetrieb, Abbau einschließlich Vorbereitung, Reststoffbearbeitung und Verpackung) und Aufwandsarten (eigener Personalaufwand, Materialaufwand) gegliedert und werden jährlich in einem Bericht der Bundesregierung nach § 7 des Gesetzes zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle veröffentlicht (zum letztjährigen Bericht für 2021 siehe Bundestagsdrucksache 20/4558).

Der Bundesregierung liegen jedoch keine Informationen zum täglichen Unterhalt (Kosten für Energie, Personal, Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen u. a.) der drei Kernkraftwerke vor, die am 15. April 2023 vom Netz genommen wurden.

Zur Beantwortung der Frage, wie lange der Rückbau bis zur „grünen Wiese“ voraussichtlich dauern wird, wird auf die entsprechenden Passagen des oben genannten Berichts der Bundesregierung für 2021 verwiesen. Darin trafen die Betreiber folgende Aussagen über die voraussichtlichen Enddaten für den Rückbau:

KKI 2 (Isar 2): Das vollständige Ende aller Abbauarbeiten erwarten die Betreiber für das Jahr 2039.

KKE (Emsland): Einschließlich des sich an die Entlassung aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung anschließenden konventionellen Abrisses ist nach Angabe des Betreibers ein vollständiges Ende der Rückbauarbeiten Anfang der 2040er Jahre geplant.

GKN 2 (Neckarwestheim 2): Ein vollständiger Abbau und die anschließende Entlassung aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung ist nach den Betreiberangaben zu Beginn der 2040er Jahre möglich. Dem schließt sich ein konventioneller Abriss und/oder eine anderweitige Nutzung verbliebener Gebäude an.

Grundlage für diese Informationen waren die Meldungen der Betreiber zum 30. Juni 2022 für den oben genannten Transparenzbericht 2021. Aktualisierungen aufgrund des geänderten Endes des Leistungsbetriebs werden in den Transparenzbericht für 2022 aufgenommen, der im Spätherbst 2023 dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden wird.

15. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Wie viele Arbeitsplätze werden nach Berechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums in Deutschland verloren gehen (bitte auch das Auftragsvolumen angeben), wenn „die leicht zu kopierende energieintensive Industrie“ aus Deutschland in Länder abwandert, in denen deutlich geringere Energiekosten anfallen, wie es der Staatssekretär Dr. Patrick Graichen im Juni 2022 in einem Interview mit „Cleaning Up“ als wahrscheinliches Szenario angekündigt hat (<https://www.cleaningup.live/ep88-patrick-graichen-germanys-secretary-of-state-for-the-energie-wende/> und <https://www.tichyseinblick.de/daily-es-essentials/staatssekretaer-graichen-energieintensive-firmen-auswandern/>), und wie gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, dass die energieintensive Industrie für komplexere Produkte ebenfalls dorthin abwandert, wo Energie erheblich günstiger ist als in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 5. Mai 2023

Die Aussage von Staatssekretär Graichen ist falsch wiedergegeben. Er hat dies als mögliches Szenario beschrieben, und dafür argumentiert, dass deswegen eine aktive Industriepolitik notwendig ist, um den Industriestandort Deutschland zu sichern.

Die Industrie in Deutschland ist mit etwa 855 Mrd. Euro Bruttowertschöpfung und rund zehn Millionen Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft ein Pfeiler des Wohlstands in Deutschland. Eine Abwanderung dieser und im speziellen auch der energieintensiven Industrien wird durch die Bewahrung des starken Industriestandortes Deutschland verhindert. Maßgeblich hierfür sind vor allem verlässliche Rahmenbedingungen und Standortvorteile im internationalen Wettbewerb. Unter anderem ist dafür gewichtig, dass die benötigte Energie, zum Beispiel durch einen Industriestrompreis, zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung steht. Die Bundesregierung setzt auf marktwirtschaftliche Instrumente, sinnvolle Regulierungen und zielgerichtete Förderinstrumente, um diese Grundvoraussetzung zu gewähren. Im Ergebnis zielt die Politik der Bundesregierung darauf ab, dass der Standort gestärkt wird und die Arbeitsplätze in der Industrie vollumfänglich erhalten bleiben.

16. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie hoch liegen die bisherigen Erstattungen für die Gas- und Wärmepreise sowie die Strompreisebremse (bitte einzeln nach Haushalten, Gewerbe und Industrie auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. Mai 2023**

Das Antragsvolumen bei der Gas- und Wärmepreisbremse beträgt bisher (mit Stand vom 24. April 2023) 5,8 Mrd. Euro, davon 4,4 Mrd. Euro für das erste Quartal 2023 und 1,5 Mrd. Euro für das zweite Quartal. Erdgasversorger und Wärmelieferanten können Erstattungsanträge für das zweite Quartal und Änderungsanträge für das erste Quartal noch bis zum 31. Mai 2023 stellen. Danach können die Anträge für das dritte Quartal gestellt werden.

Vom Antragsvolumen im ersten Quartal entfallen ca. 20 Prozent auf industrielle Großverbraucher, der weitere Teil auf kleinere Verbraucher, insbesondere Haushalte und Gewerbe.

Im Rahmen der Strompreisbremse haben die Versorger Erstattungsansprüche für das erste Quartal in Höhe von 2,7 Mrd. Euro angemeldet. Der Anteil von Großverbrauchern ist hier mit rund zwei Dritteln höher als bei Gas, allerdings ist die Verbrauchsschwelle auch deutlich niedriger (Großverbraucher Strom nach dem Strompreisbremsegesetz ab 30.000 Kilowattstunden pro Jahr; Großverbraucher Gas/Wärme nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz ab 1,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr). Für April und Mai 2023 wurden weitere 2,7 Mrd. Euro beantragt, so dass sich das gesamte Antragsvolumen bei der Strompreisbremse bisher auf 5,4 Mrd. Euro beläuft.

Die genauere Aufschlüsselung nach Haushalten, Gewerbe und Industrie ist der Bundesregierung derzeit nicht bekannt.

17. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU) Wie viele Unternehmen des produzierenden Gewerbes haben bisher einen Antrag auf die Gas- und Wärmepreisbremse sowie die Strompreisbremse gestellt, und wie viele davon wurden bewilligt (bitte unter Angabe des Erstattungsvolumens beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. Mai 2023**

Nach den Regelungen des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes (EWPBG) und des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) werden die Entlastungen durch die Gas- und Wärmepreisbremse oder durch die Strompreisbremse grundsätzlich ohne Antrag, direkt durch die Erdgas- oder Wärmelieferanten oder durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt. Auch eine „Bewilligung“ ist für die Absenkung der Wärme-, Erdgas- oder Stromkosten grundsätzlich nicht erforderlich.

Das Antragsvolumen der Erdgas- oder Wärmelieferanten bei der Gas- und Wärmepreisbremse beträgt bisher (mit Stand vom 24. April 2023) 5,8 Mrd. Euro, davon 4,4 Mrd. Euro für das erste Quartal 2023 und 1,5 Mrd. Euro für das zweite Quartal. Erdgasversorger und Wärmelieferanten können Erstattungsanträge für das zweite Quartal und Änderungsanträge für das erste Quartal noch bis 31. Mai 2023 stellen. Danach können die Anträge für das dritte Quartal gestellt werden.

Im Rahmen der Strompreisbremse haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Erstattungsansprüche für das erste Quartal in Höhe von

2,7 Mrd. Euro angemeldet. Für April und Mai 2023 wurden weitere 2,7 Mrd. Euro beantragt, so dass sich das gesamte Antragsvolumen bei der Strompreisbremse bisher auf 5,4 Mrd. Euro beläuft.

18. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung es ermöglichen, dass Stromzähler in Deutschland bei Einspeisung von eigenproduziertem Strom rückwärts laufen können, wie vom Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck angekündigt (www.zdf.de/gesellschaft/markus-lanz/markus-lanz-vom-31-januar-2023-100.html), und wie ist das mit dem beschlossenen Rollout digitaler Stromzähler (Smart Meter) zu vereinbaren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. Mai 2023**

Diese Aussage des Bundeswirtschaftsministers Dr. Robert Habeck stand im Kontext der sogenannten „Balkonkraftwerke“ bzw. Steckersolargeräte, also sehr kleiner Photovoltaikanlagen bis 600 Watt Leistung (1–2 Module), für die gemäß VDE-Richtlinien ein vereinfachtes Anmeldeverfahren gilt.

Der Entwurf zur Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) enthält für Steckersolargeräte den Vorschlag, dass sie übergangsweise hinter jedem vorhandenen Zählertyp betrieben werden dürfen, einschließlich rückwärtsdrehender Ferrariszähler. Dies soll so lange möglich sein werden, bis ein Zweirichtungszähler mit Rücklaufsperrung (im Regelfall eine moderne Messeinrichtung) installiert ist.

Ein dauerhafter Betrieb der Steckersolargeräte hinter rückwärtsdrehenden Zählern sowie eine Ausweitung dieser Regelung auf leistungsstärkere Photovoltaikanlagen ist nicht geplant und wäre auch nicht sachgerecht. Es soll ermöglicht werden, das Steckersolargerät bereits vor dem gegebenenfalls nötigen Zählerwechsel anschließen zu können.

Das Zielbild des mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende zu beschleunigenden Smart-Meter-Rollouts bleibt davon unberührt.

Die Photovoltaik-Strategie des BMWK soll zeitnah veröffentlicht werden. Daran soll sich eine Gesetzgebung anschließen.

19. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung den steigenden Strombedarf bis zum Jahr 2030, der insbesondere auch durch die im Gesetzentwurf für das neue Gebäudeenergiegesetz vorgesehenen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2024 entstehen wird, ein, und inwiefern wird die Bundesregierung bei der Deckung dieses Bedarfs auch auf Geothermie setzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 28. April 2023**

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird für die Ausbaupfade ein Bruttostromverbrauch von insgesamt bis zu 750 Terawattstunden im Jahr 2030 zugrunde gelegt. Im Jahr 2022 betrug der Bruttostromverbrauch in Deutschland rund 547 Terawattstunden.

Die Regelung im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes, wonach zukünftig neue Heizungen mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen müssen, trägt dazu bei, das Ziel von sechs Millionen Wärmepumpen im Jahr 2030 zu erreichen. Der zusätzliche Stromverbrauch von Wärmepumpen ist aufgrund der hohen Effizienz von Wärmepumpen, die insbesondere Umgebungswärme aus der Luft, dem Erdreich oder Wasser nutzen, gering. In den Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), in denen dieses Ziel und entsprechende Maßnahmen bereits berücksichtigt sind, benötigen 5,7 Millionen Wärmepumpen im Jahr 2030 rund 35 Terawattstunden Strom. Da aktuell bereits über eine Million Wärmepumpen installiert sind, fällt der zusätzliche Stromverbrauch entsprechend geringer aus und beträgt bis 2030 weniger als 30 Terawattstunden. Der zusätzliche Stromverbrauch der Wärmepumpen macht daher nur einen relativ kleinen Anteil des erwarteten Anstiegs beim Stromverbrauch aus und ist bereits bei der Erhöhung der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien berücksichtigt worden.

Die geothermische Stromerzeugung wird wie andere erneuerbare Energien auch durch das EEG gefördert. Das in Deutschland vorhandene technische Potential zur geothermischen Stromerzeugung ist aufgrund des geltenden EEG-Förderrahmens in Teilen wirtschaftlich erschließbar, so dass in den kommenden Jahren grundsätzlich von einem Aufwuchs der geothermischen Stromerzeugung ausgegangen werden kann. Daneben ist davon auszugehen, dass die Geothermie einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung in Nah- und Fernwärmenetzen leisten wird.

20. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Welche jeweiligen konkreten technischen Alternativen bestehen für Besitzer von Wohngebäuden für die bestehenden unterschiedlichen Gebäudetypen in den existierenden verschiedenen Siedlungsgebieten, um den Anforderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung bei einem notwendigen Heizungsaustausch jeweils gerecht zu werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Mai 2023**

Die Pflicht zum Einbau einer Heizungsanlage, die mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt, gilt nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unabhängig vom Gebäude- oder Siedlungstyp (vgl. Artikel 1 § 71 Absatz 1 des Regierungsentwurfs). Der Gebäudeeigentümer kann laut Gesetzentwurf grundsätzlich frei wählen, mit wel-

cher Heizungsanlage die Vorgabe erfüllt wird (vgl. Artikel 1 § 71 Absatz 2 des Regierungsentwurfs). Die gängigen Erfüllungsoptionen werden in Artikel 1 § 71 Absatz 3 des Gesetzentwurfs aufgelistet. Danach sind im Neubau und Bestand die folgenden Erfüllungsoptionen möglich:

- Wärmepumpe
- Anschluss an ein Wärmenetz
- bei besonders gedämmten Gebäuden Einbau einer Stromdirektheizung
- solarthermische Anlage
- Heizungsanlage zur Nutzung von Wasserstoff
- Wärmepumpen-Hybridheizung

Im Bestand sind darüber hinaus auch Heizungsanlagen zulässig, die mit fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse betrieben werden. Darüber hinaus sind laut Gesetzentwurf weitere technologische Optionen möglich; die Erfüllung ist in diesen Fällen auf Grundlage der DIN 18599: 2018-09 nachzuweisen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einzelne Ausnahmen bzw. Übergangsfristen für bestimmte Fallkonstellationen vor.

21. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Welcher zusätzliche Ausbaubedarf für die Verteilnetze in Deutschland wird durch die geplante Installation von Wärmepumpen entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung gesehen, und wie verteilt sich ein zusätzlicher Bedarf auf die unterschiedlichen Regionen in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Mai 2023**

Der durch den Anschluss von Wärmepumpen an das jeweilige Verteilnetz oder die Verteilnetze in Deutschland insgesamt ausgelöste Ausbaubedarf lässt sich nicht pauschal beziffern. Ausbaubedarf in Verteilnetzen kann am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt oder im vorgelagerten Netz entstehen, wenn z. B. ein lokaler Leitungsstrang oder eine Ortsnetzstation nicht ausreichend dimensioniert ist, um diesen neuen Verbraucher anzuschließen; es kann sich aber auch um den Ausbau des vorgelagerten Netzes und seiner Komponenten handeln. Außerdem wird beim Netzausbau nicht nach verschiedenen Netzanschlussbegehren – von Erzeugern und Verbrauchern – differenziert. Letztlich hängt es von lokalen Gegebenheiten sowie von den zur Verfügung stehenden Netzreserven ab, ob ein Netz verstärkt werden muss.

Für den Anschluss von Wärmepumpen an das Niederspannungsnetz gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Die Bundesnetzagentur sieht in ihrem Eckpunktepapier zum laufenden Festlegungsverfahren eine Ausbaupflichtung vor, sobald der Netzbetreiber netz-

dienliche Steuerungseingriffe nach § 14a EnWG vornimmt und mit weiteren Eingriffen zu rechnen ist.

22. Abgeordneter **Tilman Kuban** (CDU/CSU) Wie hoch waren die gezahlten Netzentgelte in den Bundesländern in den Jahren 2021 und 2022 (bitte für jedes Bundesland einzeln auflisten), und aufgrund welcher Faktoren sind die Netzentgelte in den nördlichen Bundesländern höher als in den südlichen Bundesländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 5. Mai 2023

Der jährliche Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes weist die Nettonetzentgelte für den Abnahmefall von Haushaltskunden aufgeteilt nach Bundesländern aus. Der mengengewichtete Mittelwert für jedes Bundesland und die Jahre 2021 und 2022 ist auf dieser Grundlage in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Gewichtunggrundlage für den mengengewichteten Mittelwert ist dabei die Abgabemenge der Netzbetreiber in den jeweiligen Netzgebieten.

Bundesland	Mengengewichteter Mittelwert der Nettonetzentgelte für Haushaltskunden [in Cent pro Kilowattstunde]	
	2021	2022
Baden-Württemberg (inklusive Versorgungsgebiet Büsingen)	7,53	7,84
Bayern	6,80	6,95
Berlin	6,40	6,49
Brandenburg	8,56	8,95
Bremen	5,13	5,85
Hamburg	8,45	9,11
Hessen	7,16	7,53
Mecklenburg-Vorpommern	8,31	8,71
Niedersachsen	7,21	7,24
Nordrhein-Westfalen	7,05	7,37
Rheinland-Pfalz	7,34	7,69
Saarland	7,79	8,25
Sachsen	7,29	7,45
Sachsen-Anhalt	7,59	7,60
Schleswig-Holstein	9,47	9,79
Thüringen	7,52	7,55

Nach der geltenden Netzentgeltsystematik werden die Netzkosten von den Verbrauchern getragen, die in dem Netzgebiet an das Netz angeschlossen sind, in dem die Netzkosten entstehen. In dünn besiedelten Regionen und Regionen mit relativ neuen, d. h. weniger abgeschriebenen Netzen kann dies bereits systematisch zu gegebenenfalls höheren Netzentgelten als in dicht besiedelten Regionen oder Regionen mit relativ alten Netzen führen. Auch ein starker Zubau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms kann zu einem Anstieg des Netzentgeltniveaus führen, wenn mit ihm ein erhöhter Netzausbaubedarf einhergeht. Insofern sind die Netzentgelte, abhängig vom jeweiligen Netzgebiet, auch innerhalb der Bundesländer unterschiedlich hoch.

23. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU) Wie stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass nach dem Strompreisbremsegesetz Energieversorger für E-Ladesäulen die reduzierten Strompreise an die Kunden weitergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. Mai 2023**

Das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sieht keine Regelung dafür vor, dass die Entlastung, welche Betreiber von Ladesäulen im Rahmen der Strompreisbremse erhalten, an die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden muss. Dies dient der rechtssicheren Umsetzbarkeit der Regelungen. Die Bundesnetzagentur ist deshalb nicht mit der Aufgabe betraut, die Weitergabe der Strompreisbremseentlastung von Ladesäulenbetreibern an deren Kundinnen und Kunden zu kontrollieren oder sicherzustellen. Es ist davon auszugehen, dass Kundinnen und Kunden frei zwischen verschiedenen Anbietern wählen können. Der Wettbewerb zwischen Anbietern dürfte also dazu führen, dass vergünstigte Preise auch an Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

24. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU) Wie begründet die Bundesregierung die Existenz der Südquote bei Biomasseausschreibungen energiewirtschaftlich, und besteht die Gefahr des Abbaus von Biomasseleistungen im Norden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Mai 2023**

Die Südquote in den Biomasseausschreibungen wurde mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 eingeführt. Sie beinhaltet, dass mindestens 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens in die Südregion gehen sollen. Im Süden nicht vergebene Mengen werden nicht auf die übrigen Standorte im Norden übertragen.

Ziel der Regelung ist es, dass es durch die Biomasseverstromung mit flexibler Einspeisung mehr gesicherte Leistung im Süden gibt. Dies ist erforderlich, weil es in Deutschland beim Zubau und insbesondere bei der Menge an eingespeistem erneuerbaren Energien-Strom ein Nord-Süd-Gefälle gibt. Im Norden dominiert die Einspeisung durch Wind an Land und Wind auf See, was mit erheblichem Netzausbau und Stromtransport über die Netze vom Norden nach Süden verbunden ist. In Süddeutschland dominiert die Einspeisung aus solarer Strahlungsenergie. Damit insgesamt ein besserer Ausgleich zwischen Nord- und Süddeutschland und damit eine verbesserte Systemintegration der erneuerbaren Energien erfolgt, ist die Maßnahme zur regionalen Steuerung bei den Biomasseausschreibungen zielführend und wirkt sich entlastend auf den derzeitigen Netzengpass in der Mitte Deutschlands aus. Zudem wird durch die Nichtauffüllung im Norden sichergestellt, dass die Zuschläge nicht die innerdeutschen Netzengpässe verschärfen und so den Netzausbaubedarf noch zusätzlich erhöhen.

Die Regelung sorgt damit für eine verbesserte regionale Steuerung und dadurch für eine erleichterte Integration der erneuerbaren Energien in das Stromversorgungssystem und eine Reduzierung der Systemkosten.

25. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie werden sich nach Prognose der Bundesregierung die Netzentgelte durch die Umstellung des Gasnetzes auf H2-ready entwickeln, und welche Kosten prognostiziert die Bundesregierung für das Heizen mit Wasserstoff pro Kilowattstunde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Mai 2023**

Die Höhe der Netzentgelte für ein Wasserstoff-Netz wird durch die Umstellung und den Neubau von Netzen für Wasserstoff (H₂) beeinflusst. Der Prozess zur Bestimmung eines H₂-Kernnetzes erfolgt aktuell und ist noch nicht abgeschlossen, so dass hierzu noch keine Prognosen vorliegen. In den Beratungen zum Aufbau der H₂-Infrastruktur wird ein Augenmerk darauf gelegt, dass die H₂-Netzentgelte auch in der Anfangsphase bezahlbar bleiben, um den raschen H₂-Markthochlauf zu ermöglichen.

Für die zu erwartenden Kosten für das Heizen mit Wasserstoff liegen der Bundesregierung keine eigenen Prognosen vor. Für einen möglichen Einsatz von Wasserstoff im Gebäudesektor ist zu beachten, dass neben den Kosten und einer ausreichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff auch diverse weitere Voraussetzungen im Bereich der Infrastruktur und der Endgeräte erfüllt sein müssten.

26. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wann wurde die Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2023/270423-verfahren-zu-r-neubesetzung.html>), in der die Überprüfung der Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Firma dena thematisiert wird, erstellt und verschickt, und war das zeitlich vor oder nach dem öffentlichen Bekanntwerden des Sachverhalts, dass Michael Schäfer Trauzeuge des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen ist?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 5. Mai 2023**

Auf Bitten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) überprüft der Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur (dena) das Verfahren zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der dena und setzt dieses neu auf. Diese Bitte hat der Aufsichtsratsvorsitzende der dena, Stefan Wenzel, am 27. April 2023 gegenüber dem Aufsichtsrat formuliert. Ebenfalls am 27. April 2023 wurde die Presseinformation auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2023/270423-verfahren-zur-neubesetzung.html). Dem vorausgegangen waren interne Prüfungen des BMWK. Am Montag dem 24. April 2023 hatte der Staatssekretär Dr. Patrick Graichen den Bundesminister Dr. Robert Habeck darüber informiert, dass Michael Schäfer sein Trauzeuge war. Mithin kann der Anschein einer möglichen Befangenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Bundesminister bat daraufhin unmittelbar um interne Prüfung.

27. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschwerden hinsichtlich der Brief- und Paketzustellung sind seit Januar 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesnetzagentur eingegangen (bitte die Beschwerden nach Brief- und Paketpost sowie nach Bundesländern aufschlüsseln), und in wie vielen dieser Fälle ist die Bundesnetzagentur gegenüber dem jeweiligen Postdienstleister tätig geworden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. Mai 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im ersten Quartal 2023 konsolidiert insgesamt 8.515 Eingaben bei der Bundesnetzagentur zu Postthemen eingegangen. Davon betreffen 4.575 Eingaben (54 Prozent) den Briefbereich und 3.259 Eingaben (38 Prozent) den Paketbereich.

Die nachstehende Tabelle weist die Eingaben zum Postbereich nach Bundesländern im ersten Quartal 2023 aus. In der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit können die Daten nicht weiter bundeslandspezifisch aufgeschlüsselt werden.

Bundesland	Eingaben bis 31. März 2023
Baden-Württemberg	1.028
Bayern	1.140
Berlin	1.121
Brandenburg	205
Bremen	102
Hamburg	295
Hessen	737
Mecklenburg-Vorpommern	80
Niedersachsen	745
Nordrhein-Westfalen	1.731
Rheinland-Pfalz	425
Saarland	112
Sachsen	206
Sachsen-Anhalt	84
Schleswig-Holstein	277
Thüringen	112
Keine Angabe/Ausland	115
Gesamt	8.515

Die Bundesnetzagentur hat im ersten Quartal 2023 insgesamt 15 Anlassprüfungen wegen regionaler Beschwerdebüchungen aufgrund mangelhafter Briefzustellungen durchgeführt. Davon betrafen 14 Prüfungen Bürgereingaben vom Dezember 2022 und eine Prüfung Bürgereingaben aus dem Jahr 2023. Im Rahmen dieser anlassbezogenen Prüfungen wurde der entsprechende Postdienstleister aufgefordert, zu den Beschwerden Stellung zu nehmen, die bestehenden Mängel zu beseitigen und die dafür getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Liste dieser Anlassprüfungen wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in seinen am 26. Januar 2023 veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des

Postgesetzes deutlich gemacht, dass die Bundesnetzagentur wirksame Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse benötigt, um effektiv auf Qualitätsdefizite reagieren zu können. Einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung dieses Punktes wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Referentenentwurf für ein neues Postgesetz unterbreiten und innerhalb der Bundesregierung abstimmen.

28. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Wieso hat das Bundeswirtschaftsministerium im Rahmen des Investitionsprüfverfahrens bezüglich des Erwerbs einer Beteiligung durch die Firma COSCO an der HHLA Container Terminal Tollerort GmbH nicht erkannt, dass es sich bei dem strittigen Terminal um einen Betreiber Kritischer Infrastruktur (i. S. d. § 8 Absatz 3 BSI-KritisV) handelt und in der Folge das falsche Prüfverfahren (nach § 55a Absatz 1 Nummer 8 bis 27 AWV und nicht nach § 55a Absatz 1 Nummer 1 bis 7 AWV) angewandt wurde, und welche Konsequenzen im Prüfverfahren und im Bundesministerium zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis dieses Fehlers?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. Mai 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat zum Erwerbsvorhaben HHLA/COSCO ein in dem Fall einschlägiges sektorübergreifendes Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) durchgeführt.

Die Eigenschaft der HHLA Container Terminal Tollerort GmbH (HHLA CTT) als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes (BSIG) in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) wurde zu Beginn des Investitionsprüfverfahrens im Sommer 2021 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geprüft. Hierzu wurden seitens des BMWK Auskünfte bei den Erwerbsparteien eingeholt. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht haben die Unternehmen mitgeteilt, dass die HHLA CTT nicht die Voraussetzungen als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung erfüllt. Diese Angabe haben sie im weiteren Verfahrensverlauf mehrfach wiederholt (schriftlich zuletzt am 29. April 2022).

Die Frage, ob ein Erwerb dem Anwendungsbereich des § 55a Absatz 1 AWV unterfällt, ist insbesondere in Fällen relevant, in denen ein Stimmrechtserwerb von weniger als 25 Prozent erfolgt oder keine selbstständige Meldung der Erwerbsparteien erfolgt. Vorliegend lag der Erwerb über der Schwelle von 25 Prozent Stimmrechtserwerb und wurde auch gemeldet, sodass es für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Investitionsprüfung und den Prüfmaßstab auf die Eigenschaft der HHLA CTT als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSIG nicht ankam.

Die für die HHLA CTT einschlägige KRITIS-Anlagenkategorie „Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen“ wurde mit Wirkung ab dem

1. Januar 2022 neu in Anhang 7 zur BSI-Kritisverordnung aufgenommen. Die HHLA CTT gilt daher bereits seit dem 1. April 2022 als KRITIS-Betreiber. Das Unternehmen war verpflichtet, das Terminal als eigenständige Anlage bis zum ersten darauffolgenden Werktag beim BSI zu registrieren (§ 8b Absatz 3 BSI-Gesetz). Dies ist jedoch nicht rechtzeitig, sondern erst im Januar 2023 nach Aufforderung durch das BSI erfolgt.

Von der Investitionsprüfung unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheit der IT-Systeme des Container-Terminals Tollerort seit 2018 durchgehend der Aufsicht durch das BSI unterlag, da die Rechtspflichten nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal (z. B. das Einhalten der Sicherheitsvorgaben und die Meldung von Sicherheitsvorfällen) seit der Registrierung der Gesamtanlage Hamburger Hafen als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSIG im Jahr 2018 für den ganzen Hafen einschließlich des Container-Terminals Tollerort galten. Die zusätzliche Registrierung der Container Terminal Tollerort GmbH als Betreiberin des Container-Terminals Tollerort hat an dem Pflichtenkatalog nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal nichts geändert und war für die nach dem BSIG vorgesehene Aufgabenerfüllung des BSI als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen nicht relevant.

29. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU) Wie hoch ist das Volumen der Steinkohle-Einfuhr nach Deutschland in diesem Jahr bisher, und wie lautet die prognostizierte Zahl für das Jahr 2023?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. Mai 2023**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Januar und Februar 2023 insgesamt 7,7 Millionen Tonnen Steinkohle (inklusive Steinkohlenkoks) nach Deutschland importiert (das Volumen für März 2023 ist noch nicht bekannt).

Für das gesamte Jahr 2023 liegt der Bundesregierung keine Prognose des Importvolumens vor.

30. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU) Plant die Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung für vereinseigene Sportanlagen Ausnahmen in Bezug auf die ab 2024 geplanten Vorgaben bei neu eingebauten Heizungsanlagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. Mai 2023**

Der Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird in § 2 GEG für bestimmte Gebäudearten definiert. Ob Sportanlagen hiervon erfasst sind, ist im Einzelfall festzustellen.

Nach § 102 GEG kann eine zuständige Landesbehörde auf Antrag von den Anforderungen des Gesetzes befreien, sofern eine unbillige Härte vorliegt.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Änderung dieses Paragraphen vorgesehen. Dazu ist in der Begründung zur Härtefallregelung in § 102 festgehalten, dass § 102 auch auf juristische Personen anzuwenden sei. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter: „Eine unbillige Härte liegt daher auch für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden vor, die zum Betrieb einer Einrichtung der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel eines Krankenhauses, [...] oder einer anderen Einrichtung [...] des ehrenamtlichen Vereins- und Sportwesens, [...] genutzt werden, die für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich sind, insbesondere, soweit in den genannten Fällen die nach den Anforderungen dieses Gesetzes erforderlichen Investitionen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, welche zu Einschränkungen der gesetzlichen Leistungen führen kann oder die Aufrechterhaltung des Betriebs der betroffenen Einrichtung gefährdet.“

Der Gesetzentwurf befindet sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren.

31. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Zahlungen an das Öko-Institut e. V. hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in dieser Legislaturperiode geleistet und für welche Verwendungszwecke (bitte die Zahlungen mit dem zugeordneten Verwendungszweck auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 4. Mai 2023

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Es sind bisher keine Auszahlungen aus in dieser Legislaturperiode vergebenen Projekten erfolgt.

Zahlung (Datum)	Verwendungszweck	Vergabe am/ Datum des Zuwendungsbescheides	Vergabestelle/Zuwendungsgeber	Projektlaufzeit
69.281 Euro (15. November 2021)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	13. Dezember 2019	BMU	1. November 2019 bis 31. Oktober 2022
11.043 Euro (17. November 2021)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	1. Dezember 2016	BMU	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019
225.693 Euro (29. November 2021)	Forschungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	10. September 2019	BMU	1. August 2019 bis 31. Dezember 2023

Zahlung (Datum)	Verwendungszweck	Vergabe am/ Datum des Zuwendungsbescheides	Vergabestelle/Zuwendungsgeber	Projektlaufzeit
225.693 Euro (29. November 2021)	Forschungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	10. September 2019	BMU	1. August 2019 bis 31. Dezember 2023
30.000 Euro (16. Dezember 2021)	Forschungsauftrag	28. September 2021	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (im Auftrag des BMU)	28. September 2021 bis 27. September 2024
151.338 Euro (16. Dezember 2021)	Forschungsauftrag	16. März 2021	ZUG (im Auftrag des BMU)	1. April 2021 bis 30. Juni 2024
119.202,94 Euro (16. Dezember 2021)	Forschungsauftrag	13. August 2019	ZUG (im Auftrag des BMU)	13. August 2019 bis 15. Juli 2023
17.135 Euro (7. März 2022)	Evaluierungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	10. September 2019	BMU	1. August 2019 bis 31. Dezember 2023
225.693 Euro (7. März 2022)	Evaluierungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	10. September 2019	BMU	1. August 2019 bis 31. Dezember 2023
32.228 Euro (31. Mai 2022)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	28. Oktober 2021	BMU	1. November 2021 bis 31. Oktober 2024
12.551 Euro (2. Juni 2022)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	13. Dezember 2019	BMU	1. November 2019 bis 31. Oktober 2022
225.693 Euro (29. Juli 2022)	Evaluierungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	10. September 2019	BMU	1. August 2019 bis 31. Dezember 2023

Zahlung (Datum)	Verwendungszweck	Vergabe am/ Datum des Zuwendungsbescheides	Vergabestelle/Zuwendungsgeber	Projektlaufzeit
26.832 Euro (2. August 2022)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	28. Oktober 2021	BMU	1. November 2021 bis 31. Oktober 2024
8.249 Euro (2. August 2022)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	13. Dezember 2019	BMU	1. November 2019 bis 31. Oktober 2022
14.701,80 Euro (22. September 2022)	Forschungsauftrag	25. Juni 2020	BMU	9. Juli 2020 bis 30. Juni 2023
37.438,98 Euro (30. September 2022)	Forschungsauftrag	13. August 2019	ZUG (im Auftrag des BMU)	13. August 2019 bis 15. Juli 2023
26.946,11 Euro (30. September 2022)	Forschungsauftrag	13. August 2019	ZUG (im Auftrag des BMU)	13. August 2019 bis 15. Juli 2023
3.198 Euro (27. Oktober 2022)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	13. Dezember 2019	BMU	1. November 2019 bis 31. Oktober 2022
92.278 Euro (3. November 2022)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	28. Oktober 2021	BMU	1. November 2021 bis 31. Oktober 2024
26.723,25 Euro (28. November 2022)	Forschungsauftrag	25. Juni 2020	BMU	9. Juli 2020 bis 30. Juni 2023
289.950 Euro (30. November 2022)	Forschungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	10. September 2019	BMU	1. August 2019 bis 31. Dezember 2023
48.801 Euro (1. Dezember 2022)	Zuwendung im Rahmen von Projektförderung	13. Dezember 2019	BMU	1. November 2019 bis 31. Oktober 2022
7.306,60 Euro (8. Dezember 2022)	Forschungsauftrag	19. September 2022	ZUG (im Auftrag des BMWK)	17. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2025
43.019,99 Euro (9. Dezember 2022)	Forschungsauftrag	28. Oktober 2021	ZUG (im Auftrag des BMU)	1. November 2021 bis 31. Juli 2024
10.053,64 Euro (9. Dezember 2022)	Forschungsauftrag	13. August 2019	ZUG (im Auftrag des BMU)	13. August 2019 bis 15. Juli 2023

Zahlung (Datum)	Verwendungszweck	Vergabe am/ Datum des Zuwendungsbescheides	Vergabestelle/Zuwendungsgeber	Projektlaufzeit
225.693 Euro (9. Dezember 2022)	Evaluierungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	10. September 2019	BMU	1. August 2019 bis 31. Dezember 2023
125.000 Euro (15. Dezember 2022)	Forschungsauftrag	28. September 2021	ZUG (im Auftrag des BMU)	28. September 2021 bis 27. September 2024
104.672 Euro (15. Dezember 2022)	Weiterentwicklungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	13. Dezember 2019	BMU	1. November 2019 bis 31. Oktober 2022
88.575 Euro (15. Dezember 2022)	Weiterentwicklungsauftrag; es handelt sich um Zahlungen an das Auftragskonsortium (Gesamtzahlung), aufgrund der kurzen Frist können die Beträge, die davon an das Öko-Institut gingen, nicht separat ausgewiesen werden.	13. Dezember 2019	BMU	1. November 2019 bis 31. Oktober 2022
97.104,81 Euro (16. Dezember 2022)	Forschungsauftrag	1. August 2019	BMU	7. August 2019 bis 31. Dezember 2022
31.766 Euro (21. Dezember 2022)	Forschungsauftrag	16. März 2021	ZUG (im Auftrag des BMU)	1. April 2021 bis 30. Juni 2024
36.217,26 Euro (30. März 2023)	Forschungsauftrag	25. Juni 2020	BMU	9. Juli 2020 bis 30. Juni 2023

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

32. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wann plant die Bundesregierung die jeweilige Kabinettbefassung mit den Gesetzgebungsvorhaben SteuerG-E I (Wettbewerbsfähigkeit stärken), SteuerG-E II (Modernisierung/Fairness), zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung, zum Zukunftsfinanzierungsgesetz sowie zum Jahressteuergesetz 2023, die alle unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. Mai 2023

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zum Zeitplan der Gesetzgebungsverfahren unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

33. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass sie, entgegen der Zusage in der Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022, zeitnah tätig zu werden, bisher keinen Gesetzentwurf für einen alternativen, administrativ einfachen und bürokratiearmen Lösungsansatz für den steuerlichen Administrationsbedarf des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) und des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) vorgelegt hat, und beabsichtigt die Bundesregierung, dies nachzuholen, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt soll dies erfolgen (Bundesrat, Plenarprotokoll 1029, S. 560 f.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2023

Gegenstand der Protokollerklärung sind die besonderen Belange der Versorger, der Vermieter, der Wohnungseigentümergeinschaften und der Finanzverwaltung nach administrativ einfachen und bürokratiearmen Verfahren. Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zu Inhalt und Zeitplan von Regelungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

34. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die im Ergänzungsband „Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“ (Bundestagsdrucksache 20/6530, S. 10 bis 16) vom Bundesrechnungshof aufgeführten erheblichen Mängel bei Einnahmenbuchhaltung und Forderungsmanagement des Bundes zu beheben (bitte den Zeitrahmen angeben) und wie erklärt die Bundesregierung die jahrelange Nachlässigkeit in diesem Bereich, die nach meiner Auffassung für jedes privatwirtschaftliche Unternehmen gravierende steuerrechtliche Konsequenzen hätte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. Mai 2023

Die Einnahmen des Bundes werden centgenau und titelscharf im kameralen automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes verbucht. Nach Abschluss des Haushaltsjahres werden die operativen Buchungen für jedes Ressort in den Rechnungen der Einzelpläne (Band 2 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes) dargestellt. Darüber hinaus werden in Band 1 der Haushaltsrechnung bereichsbezogen und summarisch nach § 85 Nummer 4 der Bundeshaushaltsordnung die von den Ressorts gemeldeten Fälle aufgelistet, in denen der Bund auf Einnahmen verzichtet. Hierbei handelt es sich um eine lediglich deskriptive Zusammenstellung der Veränderungen von Ansprüchen des Bundes gegenüber Dritten aus Erlass, Niederschlagung, Vergleichen und Vertragsänderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr, die sich aus dem Verwaltungshandeln ergeben. Darüber hinaus wird auf die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs mitabgedruckte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen verwiesen.

35. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die jährlichen Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen bei Erbschaften und Schenkungen in den vergangenen fünf Jahren, und wie bewertet die Bundesregierung die Steuerbefreiung des Erbes von Großvermögen von mehr als 300 Wohnungen (sogenannter Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 23. April 2018, vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/erbschaftsteuer-wie-superreiche-immobilien-bei-der-steuer-geschont-werden-a-c15439c2-83c8-4874-9be2-92a7d8ea76ad)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. Mai 2023

Die Höhe der Steuerbefreiungen kann der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik entnommen werden, siehe www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00070605/5736101217004.pdf.

Eine generelle Steuerbefreiung des Erbes von Großvermögen von mehr als 300 Wohnungen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Wohnungen können Teil des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs sein, das durch Erbschaft auf einen Erben übergeht, oder Teil des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft, die gewerbliche Einkünfte erzielt, an der eine Beteiligung auf den Erben übergeht, oder einer Kapitalgesellschaft gehören, deren Anteile auf den Erben übergehen und an der der Erblasser zu mehr als 25 Prozent beteiligt war. Bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen (§§ 13a, 13b des Erbschaftsteuergesetzes – ErbStG) kann das auf den Erben übergegangene Betriebsvermögen, die übergegangene Gesellschaftsbeteiligung oder können die übergegangenen Anteile zu 85 Prozent (Regelverschonung) oder auf Antrag zu 100 Prozent (Optionsverschonung) steuerfrei bleiben.

Wohnungen können bei Nutzungsüberlassung an Dritte zum steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen gehören (§ 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 ErbStG) und von der Steuerbefreiung ausgenommen sein.

Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist gemäß § 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe d ErbStG nicht anzunehmen, wenn die Wohnungen zum Betriebsvermögen, zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) erfordert. Die Wohnungen gehören dann nicht zum steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen und die Steuerpflichtigen können von der Verschonung profitieren.

Der Gesetzgeber hat die Regelung damit begründet, dass der Erhalt von bezahlbarem Wohnraum als besonderer Gemeinwohlgrund eine Rückausnahme für Wohnungsvermietungsunternehmen rechtfertigt, deren Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen besteht und dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8911, S. 41).

Da die Verwaltung der Erbschaftsteuer bei den Ländern liegt und ihnen das Aufkommen aus dieser Steuer zusteht, gibt das Bundesministerium der Finanzen selbst hierzu keine so genannten Nichtanwendungserlasse als allgemeine Verwaltungsanweisungen heraus. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben durch gleich lautende Erlasse vom 23. April 2018 (BStBl I 2018, S. 692) angewiesen, das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Oktober 2017, Az. II R 44/15 (BStBl II 2018, S. 358), über den entscheidenden Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die Vermietungstätigkeit als originär gewerblich im Sinne des § 15 Absatz I Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu qualifizieren sein müsse. Durch die gleich lautenden Erlasse ist weiterhin geregelt, dass zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 13b Absatz 4 Nummer I Satz 2 Buchstabe d ErbStG der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von eigenen Wohnungen bestehen und die Erfüllung des Hauptzwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordern muss.

Auf die Anzahl der Wohnungen kam es in dem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht an.

36. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Informationsaustausch bzw. die koordinierte Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (bis zum 31. Dezember 2022 Bundesamt für Güterverkehr), auf Grundlage der Regelungen von § 2 Absatz 4 und § 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes insbesondere in Hinblick auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (bitte ab Juli 2019 die Anzahl der Fälle, in den ein solcher Informationsaustausch erfolgte, nach Art der Verstöße differenziert und jährlich ausweisen; vgl. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Zoll/vierzehnter-bericht-bekaeempfung-illegale-beschaeftigung.pdf?blob=publicationFile&v=2>, hier: Kapitel II A 5 sowie Kapitel III C 1)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. Mai 2023

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung arbeitet regelmäßig mit dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), bis zum 31. Dezember 2022 Bundesamt für Güterverkehr (BAG), zusammen. Diese Zusammenarbeit und die gegenseitige Informationsübermittlung der FKS mit dem BALM basiert auf § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 und § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Die Daten zur Zusammenarbeit zwischen dem BAG und der FKS der Jahre 2020 bis 2022 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes			
	2020	2021	2022
Anzahl gemeinsamer Prüfungen der FKS mit dem BAG	106	108	161
Anzahl gemeinsamer Pressearbeit der FKS mit dem BAG	5	2	3
Anzahl der Fälle gegenseitiger Unterstützung	105	133	111
Anzahl der an das BAG übermittelten Hinweise und Mitteilungen	94	55	64
Anzahl der vom BAG übermittelten Hinweise und Mitteilungen	443	448	481
Anzahl der aus den Hinweisen des BAG resultierten Maßnahmen	213	239	332
Anzahl der auf konkrete Anfrage des BAG übermittelten Informationen	34	27	31
Anzahl der auf konkrete Anfrage der FKS erhaltenen Informationen	69	42	35

Bezüglich der in den Jahren 2019 bis 2022 durch die FKS durchgeführten Arbeitgeberprüfungen in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ sowie der in dieser Branche in den Jahren 2019 bis 2022 eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wird auf die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf die Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 20/6309 verwiesen.

Gleiches gilt für die in den Jahren 2019 bis 2022 durch die FKS wegen Verstößen gegen das MiLoG eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“.

37. Abgeordneter **Sören Pellmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Steuern müssen Rentner in Ost und West zahlen (bitte jeweils für Personen mit dem Renteneintritt in den Jahren 2005, 2008, 2010, 2012 und 2015 und jeweils für die Rentenhöhen 2.000 Euro und 2.500 Euro angeben), und wie viele Steuern mussten Rentner in Ost und West seit 2005 insgesamt zahlen (bitte für Personen mit dem Renteneintritt im Jahr 2005 und jeweils mit den aktuellen Rentenhöhen 2.000 Euro und 2.500 Euro angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2023

In den nachfolgenden Tabellen sind die Steuerbelastungen im Jahr 2023 für eine aktuelle monatsdurchschnittliche Rente in Höhe von 2.000 Euro bzw. 2.500 Euro angegeben, unterschieden nach den Jahren des Renteneintritts und nach „Ost“/„West“. Diese Renteneintrittsjahre sind für die Höhe des individuellen Rentenfreibetrags maßgeblich. Da bisher die jährlichen Rentenerhöhungen im Osten durchgängig höher als im Westen ausfielen und daher eine aktuelle Rente in Höhe von 2.000 Euro bzw. 2.500 Euro in den Vorjahren im Osten durchgängig niedriger war als im Westen, ergibt sich bei einer im Jahr 2023 gleich hohen Rente ein im Osten durchgängig niedrigerer Rentenfreibetrag als im Westen. Das führt zu dem Ergebnis, dass bei Steuerpflichtigen mit einer aktuell gleich hohen Rente, aber mit einem Renteneintritt in früheren Jahren die aktuelle Steuerbelastung im Osten höher als im Westen liegt.

Steuerbelastung in Euro im Jahr 2023 eines alleinstehenden Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Höhe von 2.000 Euro/Monat (entspricht 24.000 Euro/Jahr)		
Jahr des Renteneintritts	Jährliche Einkommensteuer auf den Rentenbezug	
	Ost	West
2005	494	310
2008	633	460
2010	739	577
2012	824	689
2015	940	859

Steuerbelastung in Euro im Jahr 2023 eines alleinstehenden Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Höhe von 2.500 Euro/Monat (entspricht 30.000 Euro/Jahr)		
Jahr des Renteneintritts	Jährliche Einkommensteuer auf den Rentenbezug	
	Ost	West
2005	1.289	992
2008	1.500	1.236
2010	1.652	1.415
2012	1.772	1.580
2015	1.930	1.819

Angaben zur Höhe der Steuerbelastung für bestimmte aktuelle Rentenniveaus nach den Einkommensteuertarifen in den weit zurückliegenden früheren Jahren seit 2005 werden nicht vorgehalten.

Die verfügbaren Daten zu den Steuerzahlungen aller Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in den einzelnen Jahren seit 2005 enthält die Tabelle 2.7.4 der Datensammlung zur Steuerpolitik 2023. Sie ist abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Brroschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Eine Aufteilung der gesamten Steuerzahlungen auf die Steuerpflichtigen mit Wohnsitz und der örtlichen Einkommensteuerveranlagung in „Ost“ und „West“ sowie eine Untergliederung der gesamten Steuerzahlungen nach dem Jahr des Renteneintritts der Steuerpflichtigen liegt nicht vor; Letzteres wäre auch nicht möglich, da bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen der Renteneintritt in verschiedenen Jahren liegen kann und daher eine Zuordnung auf ein bestimmtes Renteneintrittsjahr ausgeschlossen ist.

38. Abgeordneter **Jürgen Pohl** (AfD) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Empfänger von bundesdeutschem Kindergeld in der Ukraine in den Jahren 2021, 2022 und im laufenden Jahr 2023, und welche Gesamtsumme wurde pro Jahr von der Familienkasse an Personen in der Ukraine überwiesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. Mai 2023

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld in Deutschland sind, dass der Empfänger im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und das zu berücksichtigende Kind einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Deshalb kommt ein Kindergeldanspruch für Personen in der Ukraine in der Regel nicht in Betracht. Ausnahmefälle sind zwar nicht gänzlich ausgeschlossen; eine Statistik wird darüber aber nicht geführt.

Hinsichtlich der verfügbaren Daten zu Kindergeldberechtigten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft wird auf das Statistikangebot der Bundesagentur für Arbeit unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html;jsessionid=62EEDAC9AF7199F62F31FCDD899BCF59?nn=20656> verwiesen.

39. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Ende 2023 auslaufende Absenkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie zu verlängern, um die Branche auch weiterhin zu entlasten ([www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/umsatzsteuer-gastronomie-2125038#:~:text=Die%20Absenkung%20der%20Umsatzsteuer%20auf,Inflation%20nicht%20weiter%20befeuert%20werden\)?](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/umsatzsteuer-gastronomie-2125038#:~:text=Die%20Absenkung%20der%20Umsatzsteuer%20auf,Inflation%20nicht%20weiter%20befeuert%20werden)?))

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2023

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, ist derzeit bis einschließlich 31. Dezember 2023 befristet. Das weitere Vorgehen wird innerhalb der Bundesregierung zu gegebener Zeit zu erörtern sein.

40. Abgeordneter **Alois Rainer** (CDU/CSU) Konnte der Bund aus dem in Artikel 40 des Jahressteuergesetzes 2022 beschlossenen EU-Energiekrisenbeitrag bis zum 31. März 2023 bereits Einnahmen generieren, wenn ja in welcher Höhe, und wenn nein, ab wann rechnet die Bundesregierung mit den ersten Einnahmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2023

Bis zum 31. März 2023 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung noch keine Einnahmen nach dem EU-Energiekrisenbeitragsgesetz vereinnahmt.

Der EU-Energiekrisenbeitrag ist von den betroffenen Unternehmen bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzumelden. Die Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum 2022 endet am 31. Juli 2024. Der EU-Energiekrisenbeitrag ist am zehnten Tag nach Abgabe der Anmeldung fällig und bis dahin zu entrichten. Zu dem Zeitpunkt und der Höhe der eingehenden Zahlungen sind daher derzeit keine näheren Angaben möglich.

41. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD) Wie werden die Liegenschaften der Bundesministerien beheizt (bitte detailliert nach Energiearten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. Mai 2023

Die Wärmeversorgung in den Gebäuden der Bundesministerien in Bonn und Berlin erfolgt grundsätzlich mit Fernwärme. Hierzu und zu den wenigen Ausnahmen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Fabian Gramling auf Bundestagsdrucksache 20/6309 und auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Marc Biadacz auf Bundestagsdrucksache 20/6259 verwiesen. Die dort ergangenen Ausführungen gelten zum jetzigen Zeitpunkt unverändert fort.

Ergänzend ist auszuführen, dass in der Liegenschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in der Stresemannstraße Berlin zusätzlich zur Fernwärme eine Heizanlage mit einem Wärmetauscher zur Abwasserwärmehückgewinnung eingesetzt ist.

42. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU) Gibt es im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien Sondierungsgespräche über die Erweiterung der Anzahl der Homeoffice-Tage für berufliche Grenzgänger sowie zu einer etwaigen Harmonisierung der Homeoffice-Regelungen, und wie ist hierbei der aktuelle Sachstand der Verhandlungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2023

Im Hinblick auf die Tätigkeitsausübung grenzüberschreitend Beschäftigter ist Deutschland grundsätzlich bereit, bilateral Bagatellregelungen für nur gelegentliches Homeoffice abzuschließen und diese in die betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einzuarbeiten.

Für darüberhinausgehende Regelungen ist aus deutscher Sicht eine Abstimmung auf internationaler Ebene sachgerecht, denn es handelt sich dabei um grundlegende Änderungen, die maßgeblich in die international etablierten Besteuerungsgrundsätze eingreifen und die Aufteilung des Steuersubstrats in einem erheblichen Maße verschieben würden. Diese sollten im Sinne einer dauerhaften und international konsentierten Lösung erfolgen. Eine Diskussion über eine potentielle Harmonisierung von Homeoffice-Regelungen wäre in diesem Rahmen und auf internationaler Ebene zu führen.

Derzeit finden Verhandlungen über eine Revision des DBA mit Luxemburg statt, die auch eine mögliche Anpassung der bestehenden sogenannten 19-Tage-Bagatellregelung für Grenzpendler zum Inhalt haben. Konkrete Inhalte von laufenden Verhandlungen zu diesem Thema sind entsprechend den internationalen Gepflogenheiten bis zur Unterzeich-

nung bilateraler Vereinbarungen im Interesse beider Vertragsparteien grundsätzlich vertraulich und können folglich nicht bekannt gegeben werden.

Eine der 19-Tage-Regelung vergleichbare Regelung besteht mit Belgien nicht. Mit Belgien wurde 2018 ein Revisionsabkommen paraphiert. Die abschließenden Arbeiten am paraphierten Abkommen dauern derzeit noch an. Das Thema von Tätigkeiten im Homeoffice grenzüberschreitend Beschäftigter ist derzeit nicht Gegenstand bilateraler Gespräche, da Belgien einer möglichen dauerhaften und international konsentierten Lösung nicht vorweggreifen möchte.

43. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie ist der derzeitige Stand zur Digitalisierung des Abgabeverfahrens der Einkommensteuer, und welche Maßnahmen sind geplant, um vorausgefüllte Einkommensteuererklärungen medienbruchfrei und in Echtzeit zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2023

Die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung soll sukzessive digital ermöglicht werden, sodass weitestgehend auf eine Kommunikation in Papierform verzichtet werden kann.

Bei der Einkommensteuer werden aktuell 80 Prozent der Erklärungen elektronisch eingereicht. Auch der digitale Bescheid ist für die Einkommensteuer bereits umgesetzt.

Die vorausgefüllte Einkommensteuererklärung soll zu einem Erklärungsvorschlag weiterentwickelt werden. Dabei sollen zukünftig Nutzerinnen und Nutzer über das Vorliegen eines Vorschlags zur Einkommensteuererklärung per E-Mail und Push-Nachricht informiert werden.

In diesen Vorschlag sollen die bei der Finanzverwaltung bereits vorliegenden elektronischen Daten, ggf. dann auch Daten aus fotografierten Belegen der Nutzerinnen und Nutzer und Vorjahresdaten medienbruchfrei eingepflegt werden. Der Vorschlag soll dann in Mein ELSTER – Ihr Online-Finanzamt –, sowie in anderen kommerziellen Steuererklärungsprogrammen zur Bearbeitung oder zur Bestätigung „mit einem Klick“ – quasi in Echtzeit – zur Verfügung stehen.

44. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie positioniert sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer im Hinblick auf die zahlreichen Kfz-Steuer-Vergünstigungen (Ausnahmetatbestände), die mittlerweile 10 Prozent des Kfz-Bestandes betreffen und das Steueraufkommen um mehr als 1 Mrd. Euro mindern, bei welchen Vergünstigungen sieht das BMF den dringendsten Reformbedarf, und wie will sie dem entsprechen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. Mai 2023**

Der Bundesrechnungshof führt in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 6. Dezember 2022 aus, dass zahlreiche Steuervergünstigungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz nicht mehr effizient und zielführend seien. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat daraufhin beschlossen, dass die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen jede kraftfahrzeugsteuerliche Vergünstigung auf ihren Fortbestand überprüfen solle. Ein Bericht über das Prüfergebnis soll bis zum 30. November 2023 vorgelegt werden.

Dem Prüfungsergebnis kann nicht vorgegriffen werden. Dieses bleibt abzuwarten.

45. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Einführung der Investitionsprämie in das parlamentarische Verfahren einzubringen, nachdem diese schon sehr detailliert in der Öffentlichkeit vorgestellt wurde (FAZ vom 25. April 2023, S. 16)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. Mai 2023**

Die konzeptionellen Überlegungen zu der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabredeten Investitionsprämie sind noch nicht abgeschlossen. Ein Zeitplan für eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung steht derzeit noch nicht fest.

46. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Befund hat die Bundesregierung nach der staatlichen Übernahme des Energiekonzerns Uniper SE im Dezember 2022 die bestehenden Vergütungssysteme des Unternehmens, insbesondere die Vergütung in Form von Boni und anderen flexiblen Entgeltbestandteilen für die Mitarbeiter (inklusive des Managements und der im Handel tätigen Mitarbeiter), auf Angemessenheit und Eignung geprüft (bitte mit Zeitraum der Prüfung bzw. Befundung angeben), und wie hat die Bundesregierung auf dabei ggf. identifizierte unsachgemäße (z. B. unverhältnismäßige), unangemessene (z. B. überhöhte) oder ungeeignete (z. B. Fehlanreize setzende oder verstärkende) Elemente in den Vergütungssystemen von Uniper SE reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. Mai 2023

Die Uniper SE (Uniper) wurde über den mit dem Bund geschlossenen Rahmenvertrag im Dezember 2022 zur Einhaltung fester Vergütungsaufgaben entsprechend den Vorgaben des § 29 Absatz 1a des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG) sowie der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission, verpflichtet.

Uniper wird demnach sicherstellen, dass, solange nicht mindestens 75 Prozent der Stabilisierungsmaßnahme zurückgeführt sind,

- (1.) für kein Mitglied der Geschäftsleitung (unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen im Fall einer Doppelbeschäftigung bei einer anderen Gruppengesellschaft) ein Anspruch auf eine Vergütung gewährt, d. h. weder versprochen, ausgezahlt noch in bedingter oder sonstiger Form begründet oder in Aussicht gestellt wird, der über das Festgehalt (Grundvergütung) dieses Mitglieds zum 31. Dezember 2021 hinausgeht. Für Personen, die danach Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft werden (oder deren Verantwortlichkeiten sich innerhalb der Geschäftsleitung ändern), gilt als Obergrenze der Vergütung die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe zum 31. Dezember 2021. Dies gilt vorbehaltlich entgegenstehender zwingender, gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft;
- (2.) Mitgliedern der Geschäftsleitung (jeweils unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen im Fall einer Doppelbeschäftigung bei einer anderen Gruppengesellschaft),
 - (a) keine Boni, andere variable oder andere vergleichbare Vergütungsbestandteile,
 - (b) keine (sonstigen) über die Grundvergütung hinausgehenden Vergütungsbestandteile im Sinne von § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) und
 - (c) keine in das freie Ermessen des Unternehmens gestellten Sonderzahlungen (auch in Form von Anteilen), Gratifikationen, Prämien oder Vergütungsbestandteile oder rechtlich nicht gebotene Abfindungengewährt, d. h. weder versprochen, ausgezahlt noch in bedingter oder sonstiger Form begründet oder in Aussicht gestellt werden.

„Mitglieder der Geschäftsleitung“ sind die Vorstandsmitglieder der Uniper SE zum jeweiligen Zeitpunkt.

Auch für die Mitglieder eines Aufsichts- oder Beirats oder sonstiger gesellschaftsrechtlicher Aufsichtsorgane der Uniper SE darf ein Anspruch auf eine Vergütung nur in Form einer Festvergütung entstehen. Die Regelungen in Nummer 1 gelten entsprechend.

Die Vergütungsbeschränkungen werden auch im Vergütungsbericht der Uniper SE gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2022 dargestellt werden, dessen Entwurf in der Einladung zur Hauptversammlung der Uniper SE am 24. Mai 2023 enthalten ist. Die Einladung zur Hauptversammlung der Uniper SE ist auf der Internetseite des Unternehmens abrufbar.

Der Bund lässt sich von Uniper zur Umsetzung der Vergütungsaufgaben berichten und steht dazu im ständigen Austausch mit dem Unternehmen.

Anhaltspunkte, die auf eine Verfehlung der Vergütungsauflagen hindeuten, bestehen derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

47. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Wie viele Planstellen sind aktuell für die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, für die Bundespolizeiinspektionen Kassel, Frankfurt am Main, Deutsche Bundesbank, die Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Frankfurt am Main sowie die Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit in Rüsselsheim vorgesehen, und wie viele Stellen davon sind aktuell besetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. Mai 2023

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann. Die Beantwortung der Frage erlaubt einen Rückschluss auf die zahlenmäßige Stärke der Bundespolizei in einem regionalen Raum. Durch das Bekanntwerden dieser Informationen sind insbesondere für potentielle Straftäter bzw. das polizeiliche Gegenüber Rückschlüsse zu Einsatzschwerpunkten sowie deren polizeifachliche und einsatztaktische Bewertungen durch die Bundespolizei möglich. Die Veröffentlichung dieser Informationen könnte daher dazu führen, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Bundespolizei insbesondere auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr konterkariert wird. Aus diesem Grund sind Übersichten und Statistiken, die einen Rückschluss auf die zahlenmäßige Stärke der Bundespolizei und ihrer nachgeordneten Dienststellen zulassen, als Verschlussache einzustufen, sodass diese der beschränkten Nutzung für den Dienstgebrauch unterliegen.

Gegenüber der Sicherstellung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Bundespolizei muss in einem solchen Fall auch das Informationsinteresse der Abgeordneten zurückstehen. Gleichwohl wird mit der Einstufung „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ dem Informationsinteresse der Abgeordneten Rechnung getragen und die Information, wenn auch nur zur beschränkten Nutzung für den Dienstgebrauch, zur Verfügung gestellt.*

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Frage wird daher „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und gesondert übermittelt.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

48. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf wie viele Stunden belief sich die Reisezeit der Mitarbeiter und Mitglieder der Bundesministerien zwischen Berlin und Bonn im Jahr 2022, und wie hoch war der Anteil der Reisen per Flugzeug zwischen den beiden Standorten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Mai 2023**

Reisezeiten sind grundsätzlich keine Arbeitszeit und sind daher grundsätzlich auch nicht erfasst.

Sie werden jedoch immer dann als Arbeitszeit berücksichtigt, soweit die Reisezeiten innerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit anfallen oder soweit die Arbeitszeit innerhalb eines Tages durch Dienstreisen unterbrochen wird. Bei diesen Konstellationen werden also Arbeitszeiten erfasst, es erfolgt jedoch keine gesonderte Kenntlichmachung als Reisezeit. Vor diesem Hintergrund liegen keine Daten zu den Reisezeiten der Mitarbeitenden der Bundesministerien während der Regelarbeitszeit vor.

Bei Dienstreisen, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen, ist ein Freizeitausgleich in Höhe von einem Drittel der nicht anrechenbaren Reisezeiten zu gewähren. Bei diesen Konstellationen sind die tatsächlichen Reisezeiten von den Beschäftigten anzuzeigen. Hier erfolgt aber keine Erfassung des Reiseziels.

Diese Daten sind maschinell nicht auswertbar, da es keine entsprechenden Statistiken gibt. Bei einer manuellen Auswertung müsste zudem jede einzelne Anzeige geprüft werden, was einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Es liegen, wie oben dargelegt, keine Daten für die Gesamtreisezeiten der Beschäftigten der Bundesministerien vor. Eine Berechnung eines Anteils ist daher nicht möglich.

Daraus folgt, dass auch keine Berechnung eines Anteils der Reisen der Beschäftigten der Bundesministerien per Flugzeug auf der Strecke Bonn–Berlin möglich ist.

Es gibt keinen gemeinsamen Datenbestand der Bundesministerien für die Anzahl der Reisen mit den unterschiedlichen Reisemitteln.

Da Reisen durchaus mit verschiedenen Reisemitteln – z. B. Hinreise Bahn, Rückreise Flug – durchgeführt werden, ist eine Zuordnung dieser gemischten Reisen nicht möglich.

49. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Personen sind seit dem Jahr 2010 jährlich ohne Passdokumente nach Deutschland eingereist, und wie viele Personen ohne Passdokumente haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit dem Jahr 2010 Asyl beantragt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Mai 2023**

Die Anzahl der von der Bundespolizei festgestellten unerlaubten Einreisen von Personen ohne Passdokumente im Sinne der Fragestellung ist der nachstehenden Übersicht, die auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei beruht, zu entnehmen.

Jahr	festgestellte unerlaubt eingereiste Personen ohne Passdokumente
2010	9.011
2011	11.301
2012	12.794
2013	19.209
2014	37.735
2015	181.022
2016	88.328
2017	33.010
2018	23.984
2019	19.165
2020	16.808
2021	26.574
2022	61.435
Januar bis März 2023	11.020

Die statistischen Daten in den Zeiträumen von September 2015 bis Dezember 2015 sowie von Januar 2016 bis März 2016 unterliegen hinsichtlich ihrer Validität und Aussagekraft im Zusammenhang mit dem hohen Migrationsgeschehen von Drittstaatsangehörigen Einschränkungen.

Die Anzahl der Asylantragsteller (erstantragstellende Personen ab 18 Jahre) ohne Passdokumente ist der nachstehenden Übersicht, die auf einer Auswertung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beruht, zu entnehmen.

Jahr	Erstantragstellende Personen ab 18 Jahre ohne Passdokumente
2010	17.497
2011	19.297
2012	22.805
2013	39.131
2014	59.082
2015	109.039
2016	168.762
2017	53.767
2018	34.270
2019	25.631
2020	15.938
2021	21.753
2022	42.666
Januar bis März 2023	25.719

Die Information darüber, ob bei einem Antragstellenden ein Passdokument vorliegt oder nicht, wird ständig aktualisiert und unterliegt keinem

Jahresabschluss. Dementsprechend werden auch im weiteren Verlauf eines Verfahrens (ggf. im Folgejahr der Antragstellung) vorgelegte Pässe im Jahr der Antragstellung berücksichtigt.

Die vorgenannten statistischen Übersichten der Bundespolizei und des BAMF stellen auf die jeweilige gesetzliche Aufgabenwahrnehmung ab und erfassen unterschiedliche Personenkreise.

50. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele „IS-Rückkehrer“ sind nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 31. März 2023 wieder nach Deutschland eingereist, und gegen wie viele von diesen Personen wurde ein Strafverfahren durchgeführt (bitte nach männlich, weiblich und divers aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen derzeit Erkenntnisse zu etwa 1.150 deutschen Islamistinnen bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die seit 2011 in Richtung Syrien bzw. Irak gereist sind; hiervon sind ca. 25 Prozent weiblich.

Etwa 40 Prozent der etwa 1.150 gereisten Personen kehrten bislang nach Deutschland zurück; hiervon sind etwa 25 Prozent weiblich.

Gegen 310 der zurückgekehrten Personen wurde ein Ermittlungsverfahren aufgrund von Straftaten, die im Zusammenhang mit deren Ausreise in Richtung Syrien bzw. Irak stehen, eingeleitet; hiervon sind 87 weiblich.

Zu Rückkehrenden, die ggf. unter „divers“ fallen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

51. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen wurden im Jahr 2023 aus Deutschland nach Myanmar abgeschoben (bitte angeben, welches Bundesland jeweils für die Abschiebung verantwortlich war), und wie viele Abschiebeversuche nach Myanmar sind seit 2022 in letzter Minute gescheitert bzw. mussten abgebrochen werden (bitte auch hier das jeweils zuständige Bundesland angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Mai 2023**

Im Zeitraum von Januar bis März 2023 wurde insgesamt eine Person nach Myanmar abgeschoben. Das veranlassende Land war Sachsen. Im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2023 wurde eine Abschiebung nach Myanmar nach erfolgter Zuführung abgebrochen. Das veranlassende Land war Sachsen.

52. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Wie viele Projekte werden in Deutschland aktuell mit Mitteln aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. Mai 2023

Zum Stichtag 2. Mai 2023 werden 122 Projekte in Deutschland mit Mitteln aus dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert.

Diese gliedern sich nach Förderperiode und Ländern wie folgt auf:

Förderperiode 2014 bis 2020:

Aktuell werden 108 Projekte mit Mitteln aus dem AMIF 2014 bis 2020 gefördert.

- 12 Projekte im Land Baden-Württemberg,
- 15 Projekte im Freistaat Bayern,
- 2 Projekte im Land Brandenburg,
- 15 Projekte im Land Berlin,
- 2 Projekte in der Freien Hansestadt Bremen,
- 1 Projekt im Land Hessen,
- 9 Projekte in der Freien und Hansestadt Hamburg,
- 3 Projekte im Land Mecklenburg-Vorpommern,
- 7 Projekte im Land Niedersachsen,
- 24 Projekte im Land Nordrhein-Westfalen,
- 4 Projekte im Land Rheinland-Pfalz,
- 2 Projekte in Schleswig-Holstein,
- 2 Projekte im Saarland,
- 3 Projekte im Freistaat Sachsen,
- 5 Projekte im Land Sachsen-Anhalt sowie
- 2 Projekte im Freistaat Thüringen.

Förderperiode 2021 bis 2027:

Aktuell werden 14 Projekte mit Mitteln aus dem AMIF 2021 bis 2027 gefördert.

- 4 Projekte im Land Baden-Württemberg,
- 1 Projekt im Freistaat Bayern,
- 4 Projekte im Land Berlin,
- 2 Projekte im Land Niedersachsen,
- 1 Projekt im Land Nordrhein-Westfalen,
- 1 Projekt im Land Sachsen-Anhalt sowie
- 1 Projekt im Land Schleswig-Holstein.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „gefördert“ in diesem Zusammenhang auch die Fälle umfasst, zu denen noch kein Abschlussbescheid über die Förderung erlassen wurde.

53. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Gab es hinsichtlich des geplanten sog. „Einreise- und Ausreisezentrums“ am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) mittlerweile Berichte des Landes Brandenburg über den Projektfortschritt gegenüber dem Bund, wie dies in der Grundsatzverständigung zwischen dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 25. Oktober 2021 über die „Projektierung eines Einreise- und Ausreisezentrums am Flughafen BER“ festgehalten ist (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1673, Antwort zu Frage 17; bitte erläutern), und ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/1673 nach wie vor aktuell, oder haben sich diesbezüglich Änderungen ergeben (bitte erläutern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 3. Mai 2023**

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat wurde am 19. Dezember 2022 ein Bericht des Landes Brandenburg zum Projektfortschritt übersandt.

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1673 ist nach wie vor aktuell.

54. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- In welchem Umfang konnten die Aktivitäten der in Deutschland illegal betriebenen chinesischen Übersee-Polizeistationen mittlerweile unterbunden werden, und mit welcher konkreten diplomatischen Reaktion wird die Bundesregierung auf die Tatsache, dass China illegal Übersee-Polizeistationen betrieben hat, reagieren (vgl. meine Schriftlichen Fragen 32 auf Bundestagsdrucksache 20/5883 und 79 auf Bundestagsdrucksache 20/4852; www.justice.gov/opa/pr/two-arrested-operating-illegal-overseas-police-station-chinese-government)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat die chinesische Botschaft aufgefordert, Aktivitäten außerhalb der Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw.

konsularische Beziehungen sofort zu beenden und in Deutschland existierende sogenannte überseeische Polizeistationen zu schließen. Die Sicherheitsbehörden werden weiterhin jedem Hinweis auf derartige Ausübungen von fremder Staatsgewalt im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten nachgehen. Die Sicherheitsbehörden tauschen sich dazu untereinander sowie auch mit Landesbehörden aus.

55. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Worin bestanden konkret die Missbrauchsversuche, die zur vorübergehenden Aussetzung des Aufnahmeverfahrens für Afghanistan führten (<https://zeitung.faz.net/faz/seite-eins/2023-03-30/aufnahmeverfahren-fuer-afghanistan-ausgesetzt/877753.html>), und von wie vielen dieser Missbrauchsversuche an den betroffenen Botschaften im Jahr 2022 sowie im laufenden Jahr 2023 hat die Bundesregierung Kenntnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2023

Der Bundesregierung liegen vereinzelte konkrete Hinweise auf mögliche Missbrauchsversuche im Rahmen der laufenden Aufnahmeverfahren aus Afghanistan vor, in denen Angaben der Personen zur Bedrohungs- bzw. Gefährdungslage nicht länger zutrafen. Darüber hinaus gab es einzelne Fälle, in denen die Familienstrukturen unklar waren oder Zweifel an der Identität vorlagen. Eine statistische Aufarbeitung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

56. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Welche Gegenmaßnahmen werden seitens der Bundesregierung ergriffen, um einen Erfolg der Missbrauchsversuche, welche zur vorübergehenden Aussetzung des Aufnahmeverfahrens für Afghanistan führten (<https://zeitung.faz.net/faz/seite-eins/2023-03-30/aufnahmeverfahren-fuerafghanistan-ausgesetzt/877753.html>), künftig vorzubeugen, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Personen infolge eines erfolgreichen Missbrauchs im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bislang in Deutschland aufgenommen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 80 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/6390 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

57. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD)
- Über welchen Zeitraum ist das Aufnahmeverfahren für Afghanistan infolge bekannt gewordener Missbrauchsversuche (<https://zeitung.faz.net/faz/s-eite-eins/2023-03-30/aufnahmeverfahren-fuer-afghanistan-ausgesetzt/877753.html>) ausgesetzt (bitte den Beginn der Suspendierung und den Zeitpunkt der nach heutigem Kenntnisstand zu erwartenden Wiederaufnahme des Programms angeben), und seit wann liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die in Rede stehenden Missbrauchsversuche vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 80 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/6390 verwiesen.

58. Abgeordneter
Alexander Dobrindt
(CDU/CSU)
- Zu welchem konkreten Zeitpunkt hat die Bundesregierung von dem Umstand erfahren, dass die Voraussetzungen zur Einstufung als Kritische Infrastruktur im Sinne der KRITIS-Verordnung im Fall der HHLA Container Terminal Tollerort GmbH erfüllt sind, und wurde gegen die Gesellschaft Hamburger Hafen und Logistik AG als Muttergesellschaft bzw. gegen die Tochtergesellschaft Container Terminal Tollerort ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen nicht erfolgter bzw. verspäteter Meldung als KRITIS-Betreiberin eingeleitet, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. Mai 2023

Die Hamburger Hafen und Logistik AG hat das Container-Terminal Tollerort im Jahr 2018 als Teil der Gesamtanlage Hamburger Hafen als Kritische Infrastruktur i. S. d. Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) registriert. Betreiberin dieser Gesamtanlage i. S. d. BSI-Kritisverordnung ist die Hamburger Hafen und Logistik AG. Das hat das BSI dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 22. Januar 2021 mitgeteilt.

Dass die Container Terminal Tollerort GmbH selbst die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Betreiberin einer Kritischen Infrastruktur i. S. d. BSIG erfüllt, ist der Bundesregierung seit der entsprechenden Mitteilung des BSI ans BMI vom 13. Februar 2023 bekannt.

Davon unabhängig unterlag die Sicherheit der IT-Systeme des Container-Terminals Tollerort seit 2018 durchgehend der Aufsicht durch das BSI, da die Rechtspflichten nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal (z. B. das Einhalten der Sicherheitsvorgaben und die Meldung von Si-

cherheitsvorfällen) seit der Registrierung der Gesamtanlage Hamburger Hafen als Kritische Infrastruktur i. S. d. BSIG für den ganzen Hafen einschließlich des Container-Terminals Tollerort galten.

Die zusätzliche Registrierung der Container Terminal Tollerort GmbH als Betreiberin des Container-Terminals Tollerort hat an dem Pflichten-katalog nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal nichts geändert und war für die nach dem BSIG vorgesehene Aufgabenerfüllung des BSI als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen nicht relevant.

Das BSI hat kein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer verspäteten Registrierung gegen die o. g. Unternehmen eingeleitet. In Fällen, in denen die Registrierung innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgt, wird in der Regel kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. So lag der Fall hier. Die Vorlage der für die Registrierung des Container-Terminals Tollerort als Kritische Infrastruktur i. S. d. BSIG erforderlichen Unterlagen ist innerhalb der vom BSI bis zum 31. Januar 2023 gesetzten Nachfrist erfolgt.

59. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Welche familiären Verbindungen (Geschwister, Cousins, Ehepartner, Schwäger) gibt es auf Leitungsebene (Bundesminister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter) der Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/familiare-und-finanzielle-verbindungen-kritik-am-habeck-haus-wegen-nahe-zum-oko-institut-9712010.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. Mai 2023

Die in der Fragestellung geforderten Daten werden nicht erhoben. Für eine Erhebung solcher Daten gibt es keine Rechtsgrundlage, auch nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage.

60. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Evaluierung der Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2019 vorzunehmen, um eine fachliche Grundlage für jetzt beabsichtigte gesetzgeberische Neuerungen zu schaffen, und wenn nein, auf welcher fachlichen Grundlage ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die geltenden Regelungen keine bzw. zu geringe Wirkung entfalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2023

Die Bundesregierung ist angesichts des weiterhin bestehenden Fachkräftemangels, dem nicht allein durch Hebung inländischer oder inner-europäischer Potentiale begegnet werden kann, nicht der Auffassung, für die nun vorgeschlagenen Änderungen eine Evaluierung der im Frühjahr

2020 in Kraft getretenen Regelungen im formellen Sinne abwarten zu müssen. Die Rückmeldungen aus der Wirtschaft, die Entwicklungen des Arbeitskräftemarktes und auch Hinweise von potentiellen Fachkräften zu den aktuellen Bedingungen sprechen in dieser Hinsicht eine an Klarheit nicht zu überbietende Sprache.

Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Begleitforschungsprojekt zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 mit dem Titel „Entwicklung der Fachkräftemigration und Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens“ – www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Migration/fachkraefteeinwanderungsgesetz.html;jsessionid=CF8E55C31098A8AA5148692914E49DC3.intranet231?nn=282772 – durchführt, dessen Zwischenergebnisse für die Bundesregierung wichtige Impulse gegeben haben. Zudem führt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Auftrag der Bundesregierung zwei Projekte zur Aufstockung der IAB-SOEP-Migrationsstichprobe durch (<https://iab.de/projekt/?id=8927549>, <https://iab.de/projekt/?id=11143946>).

61. Abgeordneter
Hermann Gröhe
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes von 2019, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz aus dem Jahr 2019 seine volle Wirksamkeit bereits bewiesen hat (bitte dazu auch eine Begründung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2023

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz aus dem Jahr 2019 war ein wichtiger und richtiger Schritt. Die neu hinzugekommenen Instrumente und Möglichkeiten konnten allerdings vor dem Hintergrund der Pandemielage und der damit zusammenhängenden Verringerung der Arbeitskräftemobilität zunächst nicht voll zur Geltung kommen. Die Bundesregierung hat auch unabhängig davon die Bedarfe und rechtlichen Möglichkeiten im Lichte der aktuellen Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie der Erkenntnisse zu wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen eingehend neu bewertet und auf dieser Grundlage umfassende Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung beschlossen. Im Ergebnis ihrer Analyse sieht sie das Erfordernis, das System der Fachkräfteeinwanderung weiter zu modernisieren, um den großen Herausforderungen für die Fachkräftesicherung zu begegnen und die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes in Deutschland zu befriedigen. Die Bundesregierung baut dabei auf den vorherigen gesetzlichen Änderungen folgerichtig und angemessen auf und erweitert die Möglichkeiten einer Einreise zur Erwerbstätigkeit beziehungsweise zur Ausbildung und Qualifizierung nochmals deutlich.

62. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Bereich der Sportpolitik (inklusive Sportstätten) im Rahmen des Nationalen Reformprogrammes 2023 (Bundestagsdrucksache 20/6200), und in welcher Weise wurde der Deutsche Olympische Sportbund während der Erstellung des Dokuments durch die Bundesregierung beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2023

Mit dem Nationalen Reformprogramm 2023 nimmt die Bundesregierung Stellung zu Maßnahmen, die der Umsetzung der „Länderspezifische[n] Empfehlungen (LSE) des Rates der Europäischen Union für Deutschland aus dem Jahr 2022“ dienen. In den LSE werden wichtige wirtschafts- und beschäftigungspolitische Herausforderungen benannt.

Im Mittelpunkt der LSE stehen herausragende gesamtwirtschaftliche und soziale Herausforderungen. Dies sind aktuell z. B. eine Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen, öffentliche Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie eine sichere Energieversorgung.

Zu den im Programm aufgeführten Maßnahmen, die auch dem Sport zugutekommen, zählen z. B. die Maßnahmen der Bundesregierung zur Begrenzung der Energiepreise im Rahmen des Wirtschaftlichen Abwehrschirms zur Abfederung steigender Energiekosten sowie der schwersten Folgen des russischen Angriffskriegs für Privathaushalte sowie Unternehmen (siehe Tabelle I Unterabschnitt 1 lfd. Nummer 1 auf Bundestagsdrucksache 20/6200), von denen auch Sportvereine als Endverbraucher und damit der Sport insgesamt profitieren.

Weitere Maßnahmen der Sportpolitik sind – trotz ihrer unbestreitbar hohen gesellschaftlichen Bedeutung – angesichts der Zielrichtung des LSE im Rahmen des Nationalen Reformprogramms 2023 nicht adressiert.

Die bei der Erarbeitung des Nationalen Reformprogramms 2023 durch das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beteiligten Verbände und deren Stellungnahmen sind unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/nationales-reformprogramm-2023.html abrufbar.

63. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Beschaffung im Rahmen des Projektes „Labor 5.000“ (siehe Rede der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Deutschen Bundestag am 2. Juni 2022 zum Bundeshaushalt 2022, Plenarprotokoll 20/41, S. 4023 (A)), und wie werden die vorhandenen Kapazitäten aktuell genutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 3. Mai 2023**

Vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage hält der Bund den Aufbau mobiler Betreuungsmodule für einen wesentlichen Baustein zum Schutz der Bevölkerung. Aktuell ist das Pilotprojekt „Labor Betreuung 5.000“ im Aufbau und ausfinanziert. Für ein zweites zu erprobendes Modul steht ein Teil der erforderlichen Mittel bereits zur Verfügung, mit welchen erste Beschaffungsprozesse im Rahmen des modularen Aufbaus begonnen wurden. Die im Rahmen des „Labor Betreuung 5.000“ beschafften Komponenten und Ausrüstungen kamen bereits zur Unterstützung bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung des Zustroms von flüchtenden Personen aus der Ukraine in Berlin-Tegel im Frühjahr 2022 zum Einsatz.

64. Abgeordnete **Mechthild Heil**
(CDU/CSU)
- Inwieweit ist die geplante Rechtsänderung – Bestätigung des PIN-Brief-Erhalts in Textform statt schriftlich – im Rahmen der Personalausweisausgabe mittels Ausgabeautomaten fortgeschritten, und wann kann mit einer Umsetzung in die Praxis gerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. April 2023**

Die Frage wird so verstanden, dass sich nach dem Stand der Rechtsänderung im Hinblick auf die Bestätigung des PIN-Brief-Erhalts in Textform bei der Personalausweisausgabe an Ausgabeautomaten erkundigt wird und wann mit einer Umsetzung der neuen Bestätigungsform in der Praxis gerechnet werden kann.

Gemäß § 17 Absatz 7 der Personalausweisverordnung (PAuswV) ist der Erhalt des PIN-Briefes derzeit schriftlich zu bestätigen. Ein vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeiteter Verordnungsentwurf zur Änderung der PAuswV, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung und weiterer Vorschriften sieht eine Änderung des § 17 PAuswV dahingehend vor, dass der Erhalt des PIN-Briefes künftig in Textform durch die antragstellende Person zu bestätigen ist.

Vorgesehen ist keine Bestätigung des PIN-Brief-Erhalts in Textform am Ausgabeautomaten, sondern folgendes Verfahren: Die Personalausweisbehörde hält noch nicht personalisierte PIN-Briefe, die vom Ausweis hersteller produziert wurden, vor. Jeder PIN-Brief wird mit einer eindeutigen Referenz versehen (Barcode oder Nummer). Bei der Antragstellung verknüpft die Personalausweisbehörde die eindeutige Referenz des jeweiligen PIN-Briefes mit dem Antragsdatensatz. Im Anschluss wird der mit dem Antragsdatensatz verknüpfte PIN-Brief der antragstellenden Person durch die Personalausweisbehörde ausgehändigt und der Erhalt durch die antragstellende Person in Textform bestätigt.

Der Regelungsvorschlag war ursprünglich in dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens enthalten, wurde zwischenzeitlich jedoch gemeinsam mit anderen Ordnungsregelungen in einem Ver-

ordnungsentwurf gebündelt. Der Verordnungsentwurf wird aktuell überarbeitet und im Mai 2023 werden die Ressorts, Länder und Verbände erneut Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die Neuregelung des § 17 PAuswV soll am 1. November 2024 in Kraft treten.

65. Abgeordneter
Ansgar Heveling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung nach ihrem am 15. Februar 2023 im Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und personenstands- und dienstrechtlicher Regelungen Gesetzentwürfe, bei denen bestimmte Vorschriften bereits dann gelten sollen, wenn sich ein Gesetzentwurf zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesetzgebungsverfahren befand – es nach dem Willen der Bundesregierung auf einen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages also gar nicht ankommen soll –, und wenn ja, was gilt, wenn der Deutsche Bundestag die vom Bundeskabinett ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Regelung gar nicht beschließt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 3. Mai 2023**

Die Bundesregierung plant nach ihrem am 15. Februar 2023 im Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und personenstands- und dienstrechtlicher Regelungen (nachfolgend BevStatG-E) keine Vorschriften, die schon während des Gesetzgebungsverfahrens rechtliche Wirkung entfalten. Vielmehr bestimmt Artikel 7 BevStatG-E abschließend den Zeitraum des Inkrafttretens abhängig vom Regelungsgegenstand in den jeweiligen Änderungsartikeln des Gesetzentwurfs. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens tragen den jeweiligen Umsetzungserfordernissen Rechnung. Selbst für den Fall, dass im Regelungsentwurf, beispielsweise in der Übergangsvorschrift (Artikel 1 Nummer 6 BevStatG-E (§ 6)), Datenübermittlungen vom Statistischen Bundesamt an das Robert Koch-Institut für vergangene Zeiträume vorgesehen sind, sollen diese Übermittlungen bereits erhobener Daten erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Auch der durch Artikel 5 Nummer 4 BevStatG-E dem § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes neu anzufügende Satz 2 beinhaltet lediglich eine Vertrauensschutzregelung für die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und lässt die Inkrafttretensregelung des Gesetzes unberührt.

Es ist also sichergestellt, dass ein Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages der Geltung aller Regelungen des Gesetzes vorausgeht.

66. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welche konkreten Maßnahmen, neben den in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/6390 genannten, plant die Bundesregierung angesichts der steigenden Anzahl schutzsuchender Personen und der damit verbundenen zunehmend prekären finanziellen Lage in den Kommunen (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-04/nancy-faeser-fluechtinge-kommunen>), um kurzfristige und effektive Hilfe für selbige leisten zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Mai 2023

Die Bundesregierung prüft laufend und in verschiedenen Gesprächsformaten unter Einbeziehung der Länder und Kommunen, welche Maßnahmen hierfür zielführend und zulässig sind. Über die in der Frage genannten Antwort auf die Schriftliche Frage hinausgehende derartige Maßnahmen sind Teil eines fortdauernden Beratungs- und Abwägungsprozesses, der noch nicht abgeschlossen ist.

67. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie viele Sachbeschädigungen wie das Beschmieren von Kirchen, anderen Gebäuden oder Denkmälern sowie andere Straftaten durch Abtreibungsgegner bzw. Abtreibungsbefürworter sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2022 Gegenstand polizeilicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren gewesen (bitte die bis zu 28 jüngsten Verfahren aufgeschlüsselt nach Taten mutmaßlicher Abtreibungsgegner bzw. Abtreibungsbefürworter auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Mai 2023

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nicht erfasst, inwieweit die tatverdächtige Person „Abtreibungsgegner“ oder „-befürworter“ ist. Ebenfalls nicht erfasst wird das Objekt, welches beschädigt oder beschmiert wurde.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes KPMD werden solche Taten aufgrund der Motivlage des Tatverdächtigen ggf. erfasst. Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Frage ist jedoch nicht möglich, da kein zwischen Bund und Ländern abgestimmter Katalogwert für „Abtreibungsgegner“ o. Ä. (etwa in Form eines Themenfeldes) existiert.

Gerichtliche Daten im Sinne der Fragestellung liegen ebenfalls nicht vor.

68. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Treffen, Telefon- und Videokonferenzen oder sonstigen Zusammenkünfte der European Cooperation Group on Undercover Activities (ECG) haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 stattgefunden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11261), und wer war jeweils für die Tagesordnung sowie die Organisation zuständig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Mai 2023**

Folgende Arbeitstreffen und Workshops der ECG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 durchgeführt:

2017:

Die ECG tagte vom 30. Mai bis 2. Juni 2017 in Lissabon/Portugal. Portugal war für die Organisation zuständig. Die Tagesordnung wurde durch Dänemark (Vorsitz der ECG) vorbereitet und versandt.

Im Zeitraum 30. Oktober bis 2. November 2017 fand der ECG-Workshop zum Thema „Undercover im Internet“ in Budva/Montenegro statt. Montenegro war für die Organisation zuständig. Die Tagesordnung wurde durch Deutschland vorbereitet und versandt.

2018:

Die ECG tagte vom 29. Mai bis 1. Juni 2018 in Riga/Lettland. Lettland war für die Organisation zuständig. Die Tagesordnung wurde durch Ungarn (Vorsitz der ECG) vorbereitet und versandt.

Im Zeitraum 10. bis 13. Dezember 2018 fand der ECG-Workshop zum Thema „Undercover im Internet“ in Lissabon/Portugal statt. Portugal war für die Organisation zuständig. Die Tagesordnung wurde durch Deutschland vorbereitet und versandt.

2019:

Die ECG tagte vom 20. bis 23. Mai 2019 in London/Großbritannien. Großbritannien war für die Organisation zuständig. Die Tagesordnung wurde durch Ungarn (Vorsitz der ECG) vorbereitet und versandt.

Im Zeitraum 25. bis 28. November 2019 fand der ECG-Workshop zum Thema „Undercover im Internet“ in Tirana/Albanien statt. Albanien war für die Organisation zuständig. Die Tagesordnung wurde durch Deutschland vorbereitet und versandt.

2020:

Pandemiebedingte Absage aller Arbeitstreffen.

2021:

Pandemiebedingte Absage aller Arbeitstreffen.

2022:

Die ECG tagte vom 23. bis 26. Mai 2022 in Belgrad/Serbien. Serbien war für die Organisation zuständig. Die Tagesordnung wurde durch Slowenien (Vorsitz der ECG) vorbereitet und versandt.

69. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Welche Ortsverbände der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I bieten den Bundesfreiwilligendienst an, und wie viele Plätze gibt es dort jeweils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. Mai 2023

Von den fünf THW-Dienststellen im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I, d. h. den Ortsverbänden Bassum, Sulingen, Syke und Hoya sowie dem Ausbildungszentrum (AZ) Hoya, ist das AZ Hoya eine durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) anerkannte BFD-Einsatzstelle. Dem AZ Hoya sind daher derzeit zwei Bundesfreiwilligendienstleistende zugewiesen.

Über die THW-Regionalstelle Verden engagieren sich derzeit sieben Bundesfreiwilligendienstleistende jeweils nach aufgabenbezogener Anforderung der vorgenannten vier THW-Ortsverbände in deren Verwendungsgebiet.

Zukünftig ist geplant, im THW-Ortsverband Syke eine sogenannte BFD-Anlaufstelle einzurichten. Von dort werden dann Bundesfreiwilligendienstleistende im Verwendungsgebiet der THW-Ortsverbände des Landkreises Diepholz eingesetzt und betreut. Die Anzahl der für die zukünftige BFD-Anlaufstelle THW-Ortsverband Syke zu beantragenden BFD-Plätze befindet sich noch in Abstimmung.

70. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele russische Kriegsdienstverweigerer und Deserteure haben seit dem 24. Februar 2022 in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt und mit welchem Ergebnis (bitte in laufende Verfahren, positiv entschiedene Verfahren und Ablehnungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da Asylgründe statistisch nicht erfasst werden.

71. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Wie viele Komponenten der chinesischen Hersteller Huawei und ZTE, die möglicherweise von kritischer Bedeutung für die 5G-Netzicherheit sind oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, wurden von den 5G-Netzbetreibern bisher dem Bundesministerium des Innern und für Heimat im Rahmen der Überprüfung der entsprechenden Hardware gemeldet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. Mai 2023**

Im Rahmen von Anzeigen nach § 9b Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) haben Netzbetreiber dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bisher 14 Komponenten von chinesischen Herstellern als kritische Komponenten i. S. v. § 2 Absatz 13 BSIG gemeldet.

Im Rahmen von Prüfverfahren nach § 9b Absatz 4 BSIG haben Netzbetreiber dem BMI bisher 19 Komponenten von chinesischen Herstellern als kritische Komponenten i. S. v. § 2 Absatz 13 BSIG gemeldet.

Bestimmte Komponenten waren Gegenstand sowohl von Anzeigen nach § 9b Absatz 1 BSIG als auch weiterer Meldungen im Rahmen von Prüfverfahren nach § 9b Absatz 4 BSIG.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den durch die Betreiber gemeldeten kritischen Komponenten i. d. R. nicht um einzelne physikalische Komponenten, sondern um Komponentenbezeichnungen handelt.

72. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Einreisen unternimmt die Bundesregierung an der sächsischen Bundesgrenze, und wo sind die in den der letzten fünf Jahren illegal nach Sachsen eingereisten Personen (aufgelistet nach im Bundesgebiet verblieben, abgeschoben, freiwillig ausgereist, weiterverteilt) nach Auffassung der Bundesregierung verblieben („Schleuser durchbrechen Sperren: So erlebt Bundespolizei neue Flüchtlingswelle“, www.focus.de/panorama/welt/focus-online-schwerpunkt-schleuser-durchbrechen-sperren-so-erlebt-polizei-anstieg-der-fluechtling-szahlen_id_190908466.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2023**

Der Bundespolizei obliegt nach § 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) der Grenzschutz und nach § 12 BPolG die Verfolgung von Straftaten. In diesem Rahmen nimmt die Bundespolizei an den grenzkontrollfreien Schengen-Binnengrenzen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik im Freistaat Sachsen grenzpolizeiliche Fahndungsmaßnahmen, die insbesondere Identitätsfeststellungen im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaub-

ter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG umfassen, vor. Umfang und Intensität dieser Maßnahmen richten sich nach der Lageentwicklung und erfolgen im schengenrechtlichen Rahmen des Artikels 23 des Schengener Grenzkodex in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/399. Dabei werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Bezug auf unerlaubt eingereiste Personen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und den gesetzlichen Regelungen geprüft und vollzogen. Sofern ein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei vorgebracht wird, sind die Personen grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung zum Zwecke der anschließenden asylrechtlichen Maßnahmen weiterzuleiten. In strafrechtlicher Hinsicht werden strafprozessuale Ermittlungen bei der Feststellung von unerlaubten Einreisen und Schleusungen vorgenommen.

Die Anzahl der von der Bundespolizei festgestellten unerlaubt eingereisten Personen im Freistaat Sachsen in den Jahren von 2018 bis 2022 und die daraufhin getroffenen Maßnahmen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Eine weitere Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist mit den statistisch erfassten Daten der Polizeilichen Eingangsstatik der Bundespolizei nicht möglich.

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	3.182	2.953	2.596	6.896	18.413
davon Verbleib der Personen					
Zurückweisung	0	49	48	164	169
Zurückschiebung	1.166	1.322	937	929	802
Abschiebung	40	40	8	17	41
Androhung der Abschiebung/Ausstellung Grenzübertrittsbescheinigung	66	164	260	273	170
Übergabe an inländische Behörden	1.596	1.103	1.056	5.254	16.883
Ausreisegestattung	291	41	18	20	9
Ausstellung Passersatz/Visum	0	1	0	0	0
Haft zur Sicherung der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung	0	8	8	7	29
andere Haftsachen	0	32	38	43	59
Einreisegestattung	0	28	83	58	58
Übergabe ausländische Behörde	0	7	15	21	23
Sonstiges	23	158	125	110	170

73. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)

Wie stellt die Bundesregierung angesichts der Zunahme der Anzahl geförderter Kaderathleten (vgl. dazu www.sporthilfe.de/athletenfoerderung/foerd_erkonzept und 15. Sportbericht Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/5900 Abschnitt II Teil B Nummer 5.5) sicher, dass die im Bundeshaushalt 2023 für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge von Kaderathleten vorgesehenen Mittel in Höhe von 7 Mio. Euro genügen, und gibt es bereits jetzt Anzeichen dafür, dass die Summe nicht ausreichend sein wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 3. Mai 2023**

Im Bundeshaushalt sind im Einzelplan 06 in Kapitel 0601 Titel 684 21 Erläuterungsziffer 8.2 Haushaltsmittel in Höhe von 7 Mio. Euro für die unmittelbare Athletenförderung und unter Erläuterungsziffer 8.3 2,7 Mio. Euro für die Altersversorgung der Athletinnen und Athleten vorgesehen. Diese Mittel werden über die Stiftung Deutsche Sporthilfe an die förderberechtigten Athletinnen und Athleten weitgereicht. Insgesamt sind voraussichtlich 900 bis 930 Athletinnen bzw. Athleten berechtigt, eine Förderung zum Aufbau einer Altersvorsorge zu beantragen. Für das Jahr 2023 rechnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit ca. 750 Verträgen zum Aufbau einer Altersvorsorge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Verbände einen unterjährigen Förderbeginn haben und sich dadurch noch Veränderungen an der Anzahl der Verträge ergeben können. Nach jetziger Prognose werden die für den Aufbau einer Altersversorgung bereitgestellten Mittel ausreichen.

74. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)
- Inwieweit finden Straftaten in Zusammenhang mit sogenannten Klimaprotesten, hier insbesondere bei Straßenblockaden, Berücksichtigung in den unterschiedlichen vom Bundeskriminalamt ausgewiesenen Phänomenbereichen wie z. B. „Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -links-“ (vgl. Ausführungen auf der Netzseite des BKA – www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKlinks/PMKlinks_node.html, zuletzt abgerufen am 25. April 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Mai 2023**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Klima“ im Oberthemenfeld „Ökologie/Industrie/Wirtschaft“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Im Jahr 2022 wurden 81,06 Prozent der Straftaten im Unterthemenfeld „Klima“ der PMK -links- zugeordnet.

Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis zum 31. Dezember 2022 bezogen auf die Tatzeit: PMK -nicht zuzuordnen-) zu wählen.

75. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, dass ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik die Gruppe nichtdeutscher tatverdächtiger Männer im Alter von 18 bis 29 Jahren mit rund 44 Prozent an der Begehung von schweren und gefährlichen Körperverletzungen bzw. Straftaten gegen das Leben ausgewiesen wird, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in der genannten Geschlechtsgruppe bzw. Alterskohorte lediglich rund 21 Prozent ausmacht (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plus244938556/Kriminalitaet-Die-begrenzte-Aussagekraft-der-Junge-Maenner-These.html, zuletzt abgerufen am 25. April 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2023**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird bei den Tatverdächtigen u. a. nach deutsch und nichtdeutsch differenziert. Die Gruppe der Nichtdeutschen ist sehr heterogen zusammengesetzt (u. a. Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler), sodass verallgemeinernde Aussagen über diese Gruppe grundsätzlich nicht getroffen werden können.

Bei der Interpretation der PKS-Daten ist zudem zu beachten, dass in der PKS nur die polizeilich registrierte Kriminalität erfasst wird, das sogenannte Hellfeld, und damit nur ein Ausschnitt der insgesamt begangenen Straftaten.

Unabhängig hiervon sind der Bundesregierung Studien bekannt, die nahelegen, dass Straftaten von Personen mit erkennbarem Migrationshintergrund mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Anzeige gebracht werden als Straftaten von Personen ohne erkennbaren Migrationshintergrund.

Bei der Interpretation der Daten müssen zudem soziodemographische und -ökonomische Faktoren berücksichtigt werden.

76. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Abgeordnete bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach Kenntnissen der Bundesregierung der Jungen Alternative für Deutschland, dem Institut für Staatspolitik und/oder dem Verein Ein Prozent e. V. zugerechnet (bitte nach Fraktionen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2023**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Mitglieder der in der Fragestellung genannten Organisationen als Abgeordnete bzw. als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Fraktionen und/oder Abgeordneten des Deutschen Bundestages tätig sind. Eine weitergehende Antwort muss aus Gründen des Schutzes der Grundrechte der Betroffenen, insbesondere der Persönlichkeitsrechte, unterbleiben. Eine Benennung bereits der geforderten Anzahl von Abgeordneten bzw. Mitarbeitern von Fraktionen sowie auch die Aufschlüsselung nach Fraktionen würden Rückschlüsse auf die Identität der Einzelpersonen zulassen. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der erfragten Personen ist auch eine als Verschlussache eingestufte Antwort nicht möglich.

77. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)

Ist MISSION LIFELINE e. V. (<https://mission-life.de/ueber-uns/>) als „meldeberechtigte Stelle“ vom Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan und/oder von einem anderen Aufnahmeprogramm und/oder von anderen Kooperationen mit der Bundesregierung ausgeschlossen worden (www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544666) aufgrund der Aussagen von dessen Gründer, Vorsitzendem und Sprecher Axel Steier im Januar 2023 (beispielsweise: „Alle hoffen auf Besserung, auf ein Ende von Rassismus und Abschottungspolitik. Ich fürchte, dass das nicht kommt, solange Deutschland existiert. Das ist alles so verfestigt und in den regelhaften Strukturen fest verankert, das ist mit Reformen nicht zu lösen.“; „Bald ist Schluss mit dem lustigen Leben als Weißbrot!“; „Die Enthomogenisierung der Gesellschaft schreitet voran. Ich unterstütze das mit meiner Arbeit.“; weitere Aussagen siehe u. a.: www.focus.de/politik/deutschland/dokumentation-von-ulrich-reitz-die-ganze-geschichte-hinter-dem-maassen-eklat_id_183949983.html), wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wann wurde die Zusammenarbeit beendet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 3. Mai 2023**

MISSION LIFELINE e. V. erfüllt derzeit die Kriterien als meldeberechtigte Stelle für das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan und ist, wie von MISSION LIFELINE selbst öffentlich bekannt gemacht, als meldeberechtigte Stelle aktiv.

Meldeberechtigte Stellen bestätigen mit ihrer Teilnahme, dass sie die Rahmenbedingung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan akzeptieren. Sollte es Anzeichen geben, dass sich meldeberechtigte Stellen nicht an den von der Bundesregierung für das Programm vorgegebenen

nen Rahmen halten, wird innerhalb der am Programm beteiligten Ressorts über geeignete Maßnahmen beraten. Hierzu kann auch die Möglichkeit gehören, von der fortgesetzten Zusammenarbeit mit einer meldeberechtigten Stelle abzusehen. Diese Maßgabe gilt auch für MISSION LIFELINE.

78. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Hätten Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den neuen §§ 20a, 20b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) innerhalb des Chancenkartenjahres das Recht auf Familiennachzug, und wenn nein, warum ist angesichts der Befristung des Aufenthaltstitels bislang ein expliziter Ausschluss nach § 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG nicht vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. Mai 2023

Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sieht keine Beschränkung der Regelungen zum Familiennachzug im Hinblick auf Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 20a AufenthG-E vor. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e AufenthG setzt für den Ehegattennachzug auch zu Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 20a AufenthG-E voraus, dass die Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. Der Aufenthaltstitel nach § 20a AufenthG-E ist als solcher auf bis zu ein Jahr befristet und nicht verlängerbar.

Der Kindernachzug bzw. die Einreise gemeinsam mit dem Kind ist zu Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 20a AufenthG-E unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 AufenthG möglich, wenn entweder beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil Inhaber einer dort genannten Aufenthaltserlaubnis sind bzw. ist. Dazu gehört nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG auch der Aufenthaltstitel nach § 20a AufenthG-E. Auf Grundlage dieser Regelungen werden die titelerteilenden Stellen Anträge auf Familiennachzug jeweils im Einzelfall zu prüfen haben.

Der Ausschluss in § 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG bezieht sich auf den Familiennachzug zu Inhabern humanitärer Titel, worunter der Aufenthaltstitel nach § 20a AufenthG-E nicht fällt.

79. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Nachgang zur Verabschiedung des Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG) die Hinzuverdienstgrenzen, welche bei vorgezogenen Altersrenten abgeschafft werden sollen, wirkungsgleich auf die Beamten des Bundes und Soldatinnen und Soldaten zu übertragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. Mai 2023**

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) wurden die Hinzuverdienstgrenzen für Rentner angepasst. Die rentenrechtlichen Änderungen sind auf ihre systemadäquate Übertragbarkeit auf die Versorgungsempfänger des Bundes und Soldaten hin zu prüfen, um vergleichbare Grundsachverhalte vergleichbar zu regeln.

Die Bundesregierung beabsichtigt, rentenrechtliche Änderungen zum Hinzuverdienst nur insoweit zu übertragen, wie diese systemkonform, d. h. mit Blick auf die kategoriale Verschiedenheit von Renten- und Beamten-/Soldatenversorgungssystem und die Grundsätze, die sich aus dem Lebenszeitprinzip des Berufsbeamtentums und des Berufssoldatentums ergeben, auf die Versorgungsempfänger des Bundes und der Soldaten übertragbar sind. Der dafür erforderliche Gesetzentwurf ist derzeit in der Ressortabstimmung.

80. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufgrund der verspäteten Registrierung des Container-Terminals Tollerort (CCT) durch die Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) als Kritische Infrastruktur (siehe www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/bundesregierung-hamburg-hafen-containerterminal-103.html) konkret ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die HHLA geprüft und eingeleitet, und wann wurde der Bundesregierung und dem BSI die Überschreitung eines maßgeblichen Schwellenwerts mit Blick auf die Umschlagsmenge des Terminals und damit die Pflicht der HHLA zur Registrierung des Terminals als Kritische Infrastruktur erstmalig bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. Mai 2023**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 5. Dezember 2022 erstmalig eine Bestätigung der HHLA erhalten, dass das Container-Terminal Tollerort den maßgeblichen Schwellenwert der BSI-Kritisverordnung überschreitet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wurde am 13. Februar 2023 erstmals darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich nach Einschätzung des BSI bei der HHLA Container Terminal Tollerort GmbH (HHLA CTT GmbH) um eine Betreiberin einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes handelt.

Das BSI hat aufgrund der innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgten Registrierung kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die HHLA oder die HHLA CTT GmbH eingeleitet. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, eine Pflicht zur Ahndung sieht das Gesetz nicht vor. In Fällen, in denen die Registrierung innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgt, wird in der Regel kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Davon unabhängig unterlag die Sicherheit der IT-Systeme des Container-Terminals Tollerort seit 2018 durchgehend der Aufsicht durch das BSI, da die Rechtspflichten nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal (z. B. das Einhalten der Sicherheitsvorgaben und die Meldung von Sicherheitsvorfällen) seit der Registrierung der Gesamtanlage Hamburger Hafen als Kritische Infrastruktur i. S. d. BSIG für den ganzen Hafen einschließlich des Container-Terminals Tollerort galten.

Die zusätzliche Registrierung der HHLA CTT GmbH als Betreiberin des Container-Terminals Tollerort hat an dem Pflichtenkatalog nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal nichts geändert und war für die nach dem BSIG vorgesehene Aufgabenerfüllung des BSI als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen nicht relevant.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

81. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Personen in den Jahren von 2018 bis 2023 in dem mit Mitteln des Goethe-Instituts geförderten Sprachlernzentrum in Duschanbe (Tadschikistan) eine Deutschprüfung abgelegt haben, wenn ja, wie lang ist die übliche Wartezeit von der Anmeldung bis zur Ablegung der Prüfung, und für den Fall des Bestehens von Wartelisten, wie lang sind diese?
82. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die finanziellen und personellen Mittel des mit Mitteln des Goethe-Instituts geförderten Sprachlernzentrums in Duschanbe (Tadschikistan) zu erweitern, um gezielt qualifizierte Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt aus Tadschikistan gewinnen zu können?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 5. Mai 2023

Die Fragen 81 und 82 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Angaben zu am Sprachlernzentrum Duschanbe abgelegten Sprachprüfungen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Abgelegte Prüfungen
2018	8
2019	19
2020	57
2021	278
2022	659
2023 (bis April)	250

Anmeldungen werden in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin entgegengenommen. Zu Wartelisten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Das Auswärtige Amt stellt dem Goethe-Institut Mittel zum quantitativen und qualitativen Ausbau des Sprachkursangebots in den Schwerpunktländern der Fachkräftegewinnung bereit. Über deren Aufteilung auf einzelne Institute bzw. Partnereinrichtungen entscheidet das Goethe-Institut nach aktuellem Bedarf unter Beachtung der politischen Rahmensecheidungen der Bundesregierung.

83. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung – unter Wahrung des Grundsatzes der gründlichen Prüfung – wieder Visa für touristische Reisen aus der Volksrepublik China erteilen, wie es bereits mehrere andere EU-Mitgliedstaaten für ihren Heimatmarkt und damit auch für dort beginnende Europa-Rundreisen ermöglichen, damit Reisen nach Deutschland sowie mit deutschen Reiseveranstaltern und Transportunternehmen erleichtert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. Mai 2023**

Die Bundesregierung erteilt seit dem 1. Mai 2023 wieder Visa nach dem Visakodex für touristische Reisen an Personen, die in der Volksrepublik China gebietsansässig sind.

84. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, bei der Visavergabe für Reisen aus der Volksrepublik China nicht mehr vorwiegend nur Visa für eine einmalige Einreise zu vergeben, während nach meiner Kenntnis andere Schengen-Staaten ein- bis fünfjährige und Multiple-Entry-Visa ausstellen, um eine Benachteiligung Deutschlands als Tourismus- und Wirtschaftsstandort bei touristischen Aufenthalten und Geschäftsreisen zu verhindern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 4. Mai 2023**

Bei der Vergabe von Schengen-Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer halten sich die deutschen Visastellen in der Volksrepublik China an die Vorgaben des für alle Schengen-Staaten geltenden Visakodex. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen für ein Schengen-Visum für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer vorliegen, wird und wurde dieses auch entsprechend von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt.

85. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD) Mit wie viel Euro und in welchem Jahr hat bzw. wird sich die Bundesrepublik Deutschland an der Global Gateway-Initiative der EU in den Jahren 2021 bis 2027 beteiligen?
86. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD) Mit welchen Mitteln, Informationen und Aktivitäten unterstützt die Bundesregierung deutsche Unternehmen, um an der Global Gateway-Initiative nachhaltig, produktiv und wertschöpfend für Deutschland teilhaben zu können?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. Mai 2023**

Die Fragen 85 und 86 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt deutsche Unternehmen bei der Teilhabe an Global Gateway durch Austausch und Informationen auf verschiedenen Ebenen. Es finden regelmäßige Treffen mit Wirtschaftsverbänden sowie Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu Konnektivitätsthemen sowie ein enger Austausch und Beratung mit der verfassten deutschen Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Aufruf der EU-Kommission vom 8. März 2023 zur Bewerbung für die Global Gateway Business Advisory Group statt. Germany Trade and Invest informiert regelmäßig über neueste Entwicklungen zu Global Gateway. Darüber hinaus veranstaltete die Bundesregierung bisher zwei Webinare zur Information der Privatwirtschaft zu Global Gateway am 13. April 2022 und am 21. Oktober 2022.

Bezüglich der Aufschlüsselung der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Global Gateway wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Januar 2023 zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5189, S. 7 verwiesen.

87. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU) Gehörten der Delegation der Bundesregierung auf der 27. Weltklimakonferenz in Scharm El-Scheich Vertreter von Nichtregierungsorganisationen an, und wenn ja, wer war dies im Einzelnen (bitte die Namen, Organisationen und Funktionen nennen; vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 62 bis 64 der Abgeordneten Anne König auf Bundestagsdrucksache 20/5426)?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 3. Mai 2023**

Der Delegation der Bundesregierung auf der 27. Weltklimakonferenz (COP27) gehörten keine Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (NRO) an.

Die Liste der Teilnehmenden wurde veröffentlicht und ist über die Webseite des Klimasekretariats der Vereinten Nationen unter www.unfccc.int einsehbar.

88. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg ihrer Förderung der palästinensischen Zivilgesellschaft im Hinblick auf eine Förderung der Zweistaatenlösung ein, und wie steht die Bundesregierung zu einem möglichen Anschluss der eigenen Förderinstrumente an das nunmehr zur Internationalisierung vorgesehene Programm der Vereinigten Staaten von Amerika Nita M. Lowey Middle East Partnership for Peace Act (MEPPA)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 2. Mai 2023**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine verhandelte Zweistaatenlösung die beste Lösung für den Nahostkonflikt bleibt.

Zu dem politischen Eintreten für den Erhalt der Voraussetzungen einer künftigen Zweistaatenlösung trägt das Stabilisierungsengagement der Bundesregierung in den besetzten palästinensischen Gebieten bei, indem die Förderung der Staatsbildung der Palästinensischen Behörde (PA) und die Aufrechterhaltung der Perspektive auf einen künftigen palästinensischen Staat unterstützt werden. Der palästinensischen Zivilgesellschaft kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Bei dem Nita M. Lowey Middle East Partnership for Peace Act (MEPPA) und dem hierzu lancierten Partnership for Peace Fund handelt es sich bisher um ein rein nationales Förderprogramm der Vereinigten Staaten von Amerika für den Nahen Osten. Perspektivisch wird auch eine Einbindung internationaler Partner angedacht. Die Bundesregierung steht mit den Verantwortlichen hierzu und zu den jeweiligen regionalen Aktivitäten in einem regelmäßigen Austausch.

89. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche bilateralen Gespräche hat die Bundesministerin des Auswärtigen in der laufenden Wahlperiode mit Botschaftern von Mitgliedstaaten der Arabischen Liga in Berlin geführt (bitte die jüngsten maximal 14 vereinbarten Gespräche (nicht am Rande von Empfängen o. Ä.) nach Terminen und Gesprächspartnern auflisten), und sind solche Treffen in Zukunft geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 2. Mai 2023**

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, hat in der laufenden Wahlperiode keine bilateralen Gespräche mit Botschafterinnen und Botschaftern von Mitgliedstaaten der Arabischen Liga geführt.

Gespräche mit Botschafterinnen und Botschaftern werden vor allem auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Staatsministerinnen und Staatsminister sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter geführt.

90. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Existenz eines NATO-Kontrollzentrums außerhalb des Gebiets der NATO in der Ukraine, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Zerstörung dieses Kontrollzentrums infolge eines russischen Raketenangriffs (www.freiewelt.net/nachricht/russische-raketen-sollen-nato-kontrollzentrum-in-einem-bunker-zerstoert-haben-10092592/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 2. Mai 2023**

In der Ukraine befinden sich keine „NATO-Kontrollzentren“.

91. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welchen Nationen gehören die vom Krisenunterstützungsteam des Auswärtigen Amts und von der Bundeswehr aus Sudan nach Jordanien evakuierten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung an, und an welche Orte werden diese Personen nach Kenntnis oder Plänen der Bundesregierung im weiteren Verlauf der Mission jeweils gebracht (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2594202/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. Mai 2023**

Neben deutschen Staatsangehörigen wurden Personen aus folgenden Staaten evakuiert: Ägypten, Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Eritrea, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Indonesien, Iran, Irland, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Libanon, Malawi, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechien, Uganda, Ukraine, USA.

Eine zweistellige Zahl von Personen ist in Jordanien geblieben, alle weiteren wurden nach Deutschland weiterbefördert. Das Auswärtige Amt hat die Vertretungen der betroffenen Staaten in Deutschland über die Ankunft ihrer Staatsangehörigen informiert und sie gebeten, diese bei der Weiterreise zu unterstützen.

92. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstanden durch den Staatsbesuch S. M. König Charles III. und seiner Gemahlin vom 29. bis 31. März 2023 in Deutschland (bitte entsprechend nach Ausgaben und Haushaltstiteln aufschlüsseln), und wie hoch waren die Kosten in den vergangenen drei Jahren bei Besuchen anderer ausländischer Staatsbesucher in Berlin im Durchschnitt (bitte nach Jahren, Anzahl der Staatsbesuche und jeweiligen Durchschnittskosten aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. Mai 2023**

Durch den Staatsbesuch I.I.M.M. König Charles III. und Königin-Gemahlin Camilla sind der Bundesregierung bis zum heutigen Datum Kosten in Höhe von ca. 428.897 Euro entstanden, die Abrechnung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Eine Aufschlüsselung der bisher abgerechneten Kosten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushaltstitel	Art der Ausgaben	Ausgaben in EUR
Auswärtiges Amt		
0502 53214	Beflaggungen und Teppiche	31.847
0502 53214	Hotelkosten	31.970
0502 53214	Militärische Ehren	91.656
0502 53214	Sonstige Kosten (Staatsbankett, Geschenke, Reisekosten, Luftsicherheitskontrollen, etc.)	54.676
Presse -und Informationsamt der Bundesregierung		
0432 54203	Medienbetreuung	41.515
Bundesministerium des Innern und für Heimat (Bundeskriminalamt)		
0624 52701	Hotelkosten	17.500
Bundesministerium der Verteidigung		
Angabe der Kosten im Sinne des bewerteten Ressourceneinsatzes, weswegen keine Kapitel-/Titel-Zuordnung erfolgen kann	Stabsmusikkorps	31.334
	Einsatz Wachbataillon	125.735
	Betreuung/Transport der „Royal Marines“	2.664
Gesamtkosten		428.897

Die Anzahl der Staatsbesuche und die durchschnittlichen Kosten für Staatsbesuche in den vergangenen drei Jahren (18. April 2020 bis 18. April 2023) können nachfolgender Tabelle entnommen werden. 2020 fanden coronabedingt keine Staatsbesuche statt.

Jahr	Anzahl	Gesamtkosten in EUR	Durchschnittskosten in EUR
Auswärtiges Amt			
2021	3	289.353	96.451
2022	2	213.744	106.872
2023	1	210.149 (vorläufig)	210.149 (vorläufig)
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung			
2021	3	Fehlanzeige	Fehlanzeige
2022	2	Fehlanzeige	Fehlanzeige
2023	1	41.515	41.515
Bundesministerium des Innern und für Heimat (Bundeskriminalamt)			
2021	3	Keine Angabe möglich, da keine einsatzbezogene Erfassung	Keine Angabe möglich
2022	2	Keine Angabe möglich, da keine einsatzbezogene Erfassung	Keine Angabe möglich
2023	1	17.500 (vorläufig)	17.500
Bundesministerium der Verteidigung			
2021	3	Keine Angabe möglich, da keine anlassbezogene Vollkostenrechnung erfolgte	--
2022	2	Keine Angabe möglich, da keine anlassbezogene Vollkostenrechnung erfolgte	--
2023	1	159.733	159.733

In Bezug auf das Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) kann eine Beantwortung der Frage nach sorgfältiger Abwägung nicht erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Insbesondere durch die Auskunft über die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Staatsbesuch von S. M. König Charles III. sowie im Zusammenhang mit den Besuchen anderer ausländischer Staatsbesucher können Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Eine Offenlegung des Kostenansatzes würde Schlussfolgerungen auf den Personaleinsatz, den Umfang der nachrichtendienstlichen Bearbeitung sowie von möglichen Sicherungsmaßnahmen durch das BfV ermöglichen. Durch eine regelmäßige Abfrage zu möglichen Sicherungsmaßnahmen des BfV im Zusammenhang mit Ereignissen im Sinne der Fragestellung könnten Rückschlüsse auf Bearbeitungsschwerpunkte des BfV gezogen werden. Dies könnte zur Entwicklung von Abwehrstrategien führen und hierdurch die Methodik und operativen Fähigkeiten des BfV gefährden. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet.

93. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine zentrale Anlaufstelle zur digitalen Auswertung der Visaanträge für Fachkräfte, falls ja, wie soll dieses neue System konkret aussehen (bitte ausführen), und falls nein, warum ist eine solche Reform zu einer zentralen Anlaufstelle trotz der monatelangen Wartezeiten im Angesicht des Fachkräftemangels nicht geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. Mai 2023**

Bereits seit 2021 wird die Visumbearbeitung für Fachkräfte an ausgewählten Auslandsvertretungen durch eine zentrale Visumbearbeitung im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) unterstützt. Die Anträge werden von den Auslandsvertretungen in digitalisierter Form an das BfAA zur Entscheidung übermittelt. Im BfAA findet eine vollständige aufenthaltsrechtliche Prüfung statt, zu der auch ggfs. die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Inlandsbehörden gehört. Perspektivisch sollen die Bearbeitungskapazitäten des BfAA ausgebaut und alle wesentlichen Fachkraftkategorien zentral im BfAA bearbeitet werden.

Die digitale Antragstellung und -bearbeitung über das Auslandsportal ist bereits jetzt für die Blaue Karte EU an bestimmten Auslandsvertretungen möglich und soll bis Ende 2023 auf alle Antragskategorien für Fachkräfte ausgeweitet und an relevanten Auslandsvertretungen angeboten werden. Es ist zudem geplant, das Visumverfahren bis zum 31. Dezember 2024 umfassend digital auszugestalten, so dass das Auslandsportal zentrale digitale Anlaufstelle für Visumantragstellende wird. Ziel ist ein vollständig digitalisiertes Visumverfahren.

94. Abgeordneter
Alexander Radwan
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, schriftliche Korrespondenz und/oder etwaige andere Kommunikation gab es während und nach der Weltklimakonferenz COP27 in Ägypten zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inklusive Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretären und Staatsministern) und Vertretern der ägyptischen Regierung (bitte die letzten sieben Kommunikationen nach Zeitpunkt, Beteiligten und Themen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 2. Mai 2023**

Während und nach der COP27 hat es fortlaufend Gespräche und Kontakte der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der ägyptischen Regierung gegeben. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Die letzten sieben Kommunikationen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung und Vertreterinnen und Vertretern der ägyptischen Regierung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ressort	Teilnehmer	Datum
BMUV	Bundesministerin Lemke, Staatssekretär Tidow/Minister für Wasserressourcen & Bewässerung, Sewilam	22. März 2023
BMWK	Parl. Staatssekretär Wenzel/Minister für Öl. El Molla	12. März 2023
BMWK	Parl. Staatssekretär Wenzel/Minister für Elektrizität, Shaker	12. März 2023
BMUV	Bundesministerin Lemke/Ministerin für Umwelt, Fouad	7. März 2023
BMWK	Parl. Staatssekretär Wenzel/Handels- u. Industrieminister, Salek	11. Februar 2023
BKAmt	Staatssekretär Kukies/Ministerin für Planung und wirtschaftliche Entwicklung, Dr. El Saeed	17. Januar 2023
AA	Bundesministerin Baerbock/Außenminister Shoukry	30. April 2023

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

95. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Haben die Bundesregierung oder die ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden erwogen, zur Beschleunigung bzw. Ermöglichung der Aufklärung der Anschläge auf die Nord Stream-Pipelines eine Belohnung auszuloben, also ein Verfahren anzuwenden, das in der deutschen Rechtspraxis verbreitet ist (www.faz.net/aktuell/rhein-main/hinweise-auf-straftaeter-koennen-lukrativ-sein-13526552.html) und beispielsweise in den USA Belohnungen von bis zu 10 Mio. US-Dollar ermöglicht, beispielsweise für Hinweise, die zur Zerschlagung des finanziellen Netzwerks der islamistischen Al-Shabaab-Miliz führen (<https://rewardsforjustice.net/rewards/al-shabaabs-financial-network/>), und wenn dies nicht der Fall sein sollte, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. Mai 2023

Die Bundesregierung oder die ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden haben bislang nicht erwogen, zur Aufklärung der Anschläge auf die Nord Stream-Pipelines eine Belohnung auszuloben, da eine solche Maßnahme in dem konkret zu beurteilenden Einzelfall nach kriminalistischer Einschätzung zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Aufklärungsgewinn verspricht.

Weiterhin wäre es möglicherweise notwendig, wesentliche Erkenntnisse aus den bisherigen Ermittlungen, die Anknüpfungspunkte für weitere Ermittlungen sein könnten, der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um durch die Auslobung einer Belohnung überhaupt ansatzweise sachdienliche Hinweise aus der Bevölkerung generieren zu können. Dies könnte eine Gefährdung des Ermittlungsverfahrens und der consequenten Strafverfolgung nach sich ziehen.

96. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wird die Bundesregierung die im Jahr 2017 beschlossene Hofraumverordnung für Nordsachsen, die beschlossen wurde, um ca. 600 ungetrennte Hofräume durch Vermessungen und Grundbucheintragungen den rechtmäßigen Eigentümern zuzuordnen und somit auch verkehrsfähig zu machen (z. B. für den Verkauf oder die finanzielle Belastbarkeit), über die Laufzeit hinaus für den Fall verlängern, dass noch nicht alle Hofräume bis zum 31. Dezember 2025 vermessen worden sind, und wie viele Hofräume wurden seit Inkrafttreten der Verordnung vermessen bzw. sind noch nicht vermessen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. Mai 2023

Aus Sicht der Bundesregierung stellt sich die Frage einer Verlängerung der Geltung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung) derzeit nicht.

Im Hinblick auf die Vollzugszuständigkeit der Länder ist der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Hofräume seit Inkrafttreten der Hofraumverordnung vermessen wurden beziehungsweise wie viele ungetrennte Hofräume noch nicht vermessen worden sind. Dementsprechend ist für die Bundesregierung zurzeit noch nicht absehbar, ob zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Hofraumverordnung am 31. Dezember 2025 überhaupt ein Bedarf für eine Fortgeltung der Regelung bestehen wird. Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten der Hofraumverordnung über eine eventuelle Verlängerung entscheiden.

97. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Aus welchem Einzelplan und welchem Titel werden die zu erwartenden Strafzahlungen an die Europäische Union für die Vertragsverletzung wegen der nicht rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Rs. C-149/23) für den Anteil des Bundes gezahlt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 des Abgeordneten Dr. Martin Plum auf Bundestagsdrucksache 20/6390)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Mai 2023

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 des Abgeordneten Dr. Martin Plum auf Bundestagsdrucksache 20/6495 wird verwiesen. Die haushaltstechnische Abwicklung wird noch Gegenstand von Gesprächen innerhalb der Bundesregierung sein.

98. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Nach welchen Kriterien werden auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) die Stellungnahmen – unter dem Stichwort „Transparenz“ – zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren (selektiv) veröffentlicht, und warum wurde insbesondere die Stellungnahme der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte Deutschlands zu dem Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung nicht veröffentlicht, obwohl in der Pressemitteilung des BMJ vom 22. November 2022 dazu mitgeteilt wurde, dass „interessierte Kreise nun Gelegenheit haben, bis zum 17. Februar 2023 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. Mai 2023

Seit einigen Jahren werden die zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingehenden Stellungnahmen von Verbänden regelmäßig auf der Homepage des BMJ veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden hingegen die Stellungnahmen aus dem Länder- und Ressortkreis sowie aus dem Geschäftsbereich der Bundesregierung. Dies beruht auch auf einem nachdrücklichen Wunsch der Länder und des Geschäftsbereichs, die mehrfach und vehement einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren widersprochen haben.

Da die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte ihre Stellungnahme nicht als Verband oder private Vereinigung, sondern in ihrer Eigenschaft als Behörden der Länder abgegeben haben, gilt dies auch für ihre Stellungnahme.

99. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Prüfung der Bundesregierung von „Regelungsmöglichkeiten, die es für Mieterinnen und Mieter attraktiv machen, [...] einen Umzug in eine kleinere Wohnung zu verwirklichen“ (Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 10. November 2022, https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_i.11_stille_wohnraumreserven_nutzen.pdf), und wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Forderung eines Rechts auf Wohnungstausch (s. etwa www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/mieterbund-fordert-recht-auf-wohnungstausch-mietrecht-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Mai 2023

Einige Wohnungsunternehmen und Tauschportale bieten bereits heute einen flexiblen Wohnungstausch an. Vor dem Hintergrund der geringen Inanspruchnahme von bestehenden Tauschbörsen mit öffentlicher Förderung erscheint ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Wohnungstausch demgegenüber schon in praktischer Hinsicht wenig erfolgversprechend.

Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung stieße zudem auf rechtliche Schwierigkeiten. So würde ein gesetzlicher Anspruch auf Tausch einer Wohnung auf einen Kontrahierungszwang zu Lasten der Vermieterinnen und Vermieter hinauslaufen, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfte. Das Recht der Vermieterinnen und Vermieter, frei zu wählen, welche Wohnung sie welcher Person zu welchen Bedingungen überlassen möchten, ist Bestandteil der Vertragsfreiheit, die als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt wird. Zusätzlich schützt die Eigentumsgarantie aus Artikel 14 GG das Recht des Vermieters, sein Eigentum zu nutzen und darüber zu verfügen.

100. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Gibt es bei der juris GmbH satzungsrechtliche Vorgaben, nach denen ein Verkauf der Anteile des Bundes an der Gesellschaft nur mit Zustimmung eines oder mehrerer Mitgesellschafter möglich ist oder Vorkaufsrechte zugunsten eines oder mehrerer Mitgesellschafter bestehen (bitte jeweils den oder die Mitgesellschafter angeben), und besteht deshalb nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeit, ein Veräußerungsverfahren auch ohne Ausschreibung und Durchführung eines Bieterwettbewerbs durchzuführen, wenn der oder die Mitgesellschafter vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen oder er oder sie aus sachlichen Gründen den möglichen Kreis von Erwerbern und Mitgesellschaftern beschränkt bzw. beschränken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Mai 2023

Der neugefasste Gesellschaftsvertrag der juris Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 3. Juli 2017 enthält in § 4 Absatz 1 eine Vinkulierungsklausel mit folgendem Inhalt: „Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.“ Er enthält kein Vorkaufsrecht zugunsten eines oder mehrerer Mitgesellschafter.

Im Anteilsveräußerungsvertrag vom 13. März 2001 wurde dem Erwerber des Minderheitsanteils N.V. SDU v/h Staatsdrukkerij/-Uitgeverij ein Vorerwerbsrecht eingeräumt.

Die Frage eines Veräußerungsverfahrens und der geeigneten Verfahrensmodalitäten wird derzeit von der Bundesregierung im Hinblick auf einen

möglichen Wegfall des wichtigen Bundesinteresses nach Abschluss der Entflechtung geprüft.

101. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wer hat die Aufträge für die in der Antwort auf meine Mündliche Frage 44, Plenarprotokoll 20/99 vom 26. April 2023 S. 11986 (D), genannten Gutachten erhalten, und welche Kosten sind mit diesen Gutachten verbunden (bitte jeweils nach den einzelnen Gutachten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. Mai 2023

Die Auftragnehmer sowie die in Zusammenhang mit den Gutachten stehenden Kosten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Nr.	Gutachten	Vergabeverfahren	Auftragnehmer	Kosten
1.	Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Fällen gegen andere Staaten als Deutschland (Bericht in 2023 für 2022)	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Privatdozent Dr. Andreas Kulick	8.000 Euro, zuzüglich Umsatzsteuer
2.	Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Fällen gegen andere Staaten als Deutschland (Bericht in 2024 für 2023)	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Privatdozent Dr. Andreas Kulick	8.500 Euro, zuzüglich Umsatzsteuer
3./7. ¹	Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	InterVal GmbH	137.767 Euro, zuzüglich Umsatzsteuer
4.	Evaluierung der in § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches gesetzlich benannten Strafzumessungsumstände zur Überprüfung und Erleichterung ihrer Anwendung in der Praxis	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Bietergemeinschaft Kriminologie-Hannover bestehend aus Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. und Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier	239.890 Euro, Umsatzsteuer fällt nicht an
5.	„Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichstatistik“ für die Berichtsjahre 2021 und 2022	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	IPOS-Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen	46.000 Euro, Umsatzsteuer fällt nicht an

Nr.	Gutachten	Vergabeverfahren	Auftragnehmer	Kosten
6.	Evaluation des Abwicklungsprozesses der freiwilligen Ausgleichszahlung der Bundesregierung nach Insolvenz von Reiseveranstaltern der Thomas Cook-Gruppe und der Tour Vital Touristik GmbH	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	bis zu 153.000 Euro, zuzüglich anfallende Nebenkosten und Umsatzsteuer
7.	Siehe Nummer 3			
8.	Empirische und rechtswissenschaftliche Untersuchung des möblierten Mietwohnungsmarktes	Offenes Verfahren	Oxford Economics GmbH	262.826 Euro, inklusive anfallende Nebenkosten und Umsatzsteuer
9.	Gutachten zur ergebnisoffenen Prüfung der Vereinbarkeit des Libra Rechtsbriefings mit dem Gebot der Staatsferne der Presse	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Prof. Dr. Möllers	7.500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer
10.	Anwaltliche Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Abschmelzung eines Bundesvertrages	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Bird & Bird LLP	Rechnung noch ausstehend
11.	Anwaltliche Prüfung eines Vorkaufrechts	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH	Rechnung noch ausstehend

¹ Gutachten wurde bei Mündlicher Frage 44 versehentlich doppelt aufgeführt.

102. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)

Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft und einer Stärkung des freiwilligen Ehrenamts, die generelle Altersgrenze von 70 Jahren zur freiwilligen Übernahme eines ehrenamtlichen Schöffenamts zu erhöhen beziehungsweise abzuschaffen, wenn ja, wann, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. Mai 2023

Die Bundesregierung plant nicht, die in der Frage angesprochene Altersgrenze in § 33 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) anzuheben.

§ 36 Absatz 2 GVG verlangt, alle Gruppen der Bevölkerung in der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl angemessen zu berücksichtigen. Schon jetzt ist jedoch nach Auskunft der Länder der Anteil älterer Schöffeninnen und Schöffen überproportional groß. Dies dürfte sich durch eine Anhebung der Altersgrenze weiter intensivieren. Dadurch verstärkt sich die im gerichtlichen Alltag bereits bestehende Divergenz zwischen der tatsächlichen Besetzung von Schöffenämtern und dem in § 36 Absatz 2 GVG normierten Ziel einer möglichst breiten Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt im Rahmen der Erstellung von Vorschlagslisten zu Schöffenämtern. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das geltende Recht bereits heute erlaubt, das Schöffenamts bis in das 75. Lebensjahr hinein

auszuüben (§ 33 Nummer 2 GVG). Außerdem eröffnet § 33 Nummer 2 GVG als Soll-Vorschrift in besonderen Fällen auch Ausnahmen.

Regelungen, die eine gesellschaftliche Teilhabe an Altersgrenzen knüpfen, bedürfen besonders gewichtiger Gründe. Ein solcher Grund liegt in der Funktionsfähigkeit der Justiz. Gerichtsverhandlungen dauern häufig sehr lange. Es muss gewährleistet sein, dass alle Richterinnen und Richter körperlich in der Lage sind, solchen langen Prozessen zu folgen und auch am Ende der Verhandlung jedes Vorbringen umfassend aufnehmen, einordnen und bewerten zu können. Diese Fähigkeit hängt nicht allein vom Alter ab. Dennoch lässt die Konzentrationsfähigkeit mit zunehmendem Alter in der Regel nach, was der Gesetzgeber berücksichtigen muss. So besteht auch für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, die mit gleichem Stimmrecht wie die Schöffinnen und Schöffen an der Hauptverhandlung teilnehmen, eine Altersgrenze (Versetzung in den Ruhestand), die mit 67 Jahren (§ 48 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes) sogar unter der Altersgrenze für Schöffinnen und Schöffen liegt.

Auf der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2022 wurde ein Beschlussvorschlag zur Anhebung der Altersgrenze vor diesem Hintergrund von den Ländern mehrheitlich abgelehnt.

103. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie will die Bundesregierung verhindern, dass als Folge des von ihr geplanten Selbstbestimmungsgesetzes Sexualstraftäter das Gesetz nutzen, um sich in Frauengefängnisse verlegen zu lassen, und wertet die Bundesregierung die Erfahrungen anderer Staaten mit diesem Problem aus (www.theguardian.com/society/2023/feb/26/transgender-women-male-genitalia-banned-from-womens-prisons)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. Mai 2023

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz trifft keine Regelungen über den Justizvollzug. Die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug liegt bei den Ländern. Für den Justizvollzug bedeutet dies: Die Unterbringung von Strafgefangenen muss sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren. Das Grundgesetz und die Fürsorgepflicht der Anstalt verlangen vielmehr, bei der Unterbringung die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Strafgefangenen zu berücksichtigen. Ändert ein bislang männlicher Strafgefangener seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“, können Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen anderer Strafgefangener seiner Verlegung in ein Frauengefängnis entgegenstehen, eine Differenzierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bleibt nach Maßgabe der Landesgesetze möglich. Einzelne Länder, wie beispielsweise Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, haben bereits differenzierte Regelungen zur Unterbringung transgeschlechtlicher Strafgefangener geschaffen (vergleiche § 11 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 70 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, § 11 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein).

Die Länder tauschen sich regelmäßig dazu aus, wie der Strafvollzug weiterzuentwickeln ist. Auch die angemessene Unterbringung von transgeschlechtlichen Gefangenen ist Gegenstand des Austauschs. Es ist da-

von auszugehen, dass in diesem Zusammenhang auch Erfahrungen anderer Staaten berücksichtigt werden.

104. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Erfüllungsaufwand für den Zeitraum Dezember 2021 bis April 2023 (bitte den Betrag in Milliarden Euro angeben; vgl. hierzu: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist laut Nationalem Normenkontrollrat im Zeitraum 2021/2022 um ca. 6,7 Mrd. Euro auf rund 17,4 Mrd. Euro angestiegen.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. Mai 2023

Das Statistische Bundesamt (StBA) bilanziert quartalsweise, wie sich der Erfüllungsaufwand verändert. Danach haben sich die von der Bundesregierung im Zeitraum von Dezember 2021 bis März 2023 beschlossenen Regelungsvorhaben wie folgt auf den Erfüllungsaufwand ausgewirkt (für April 2023 liegen noch keine Daten vor):

Änderung des Erfüllungsaufwands aus im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2023 beschlossenen bundesrechtlichen Regelungen nach Normadressat				
	Wirtschaft	Verwaltung	Bürgerinnen und Bürger	
	Milliarden Euro		Milliarden Euro Sachaufwand	Millionen Stunden Zeitaufwand
Laufender Erfüllungsaufwand	0,9*	0,1	0,1	-17,1
Einmaliger Erfüllungsaufwand	7,0	1,8	0,0	1,4

* Die Lohndifferenz durch die Anhebung des Mindestlohns in Höhe von rund 5,6 Mrd. Euro ist im Vorblatt des Mindestloohnerhöhungsgesetzes als „Weitere Kosten“ ausgewiesen und daher in den vorliegenden Zahlen nicht als Erfüllungsaufwand bilanziert.

Quelle: StBA (Stand: 26. April 2023)

Die Abweichungen des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) zur Bilanz des StBA sind größtenteils darin begründet, dass der NKR die Lohndifferenz aus der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro je Stunde mit rund 5,6 Mrd. Euro als Erfüllungsaufwand klassifiziert. Die Bundesregierung bewertet den Mehraufwand für Arbeitslohn hingegen methodisch als „sonstige Kosten“ (und nicht als Erfüllungsaufwand), weil es sich hierbei nicht um eine zu kritisierende „Nebenfolge“, sondern um das eigentliche Ziel der Neuregelung handelt.

105. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Wann ist mit den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Studien zur Modernisierung im Kindschafts- und Unterhaltsrecht zu rechnen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister der Justiz angekündigt hat, noch in diesem Jahr Vorschläge für eine Reform vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Mai 2023

Das Bundesministerium der Justiz erarbeitet in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Inhalte der geplanten Reformen des Unterhaltsrechts und des Kindschaftsrechts. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, welche Studien – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen – zur Begleitung der Reformen erforderlich sind. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

106. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)

Wann ist mit konkreten Vorschlägen zur im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehenen Rechtsgrundlage für Unternehmen mit gebundenem Vermögen zu rechnen, und wie bewertet das Bundesministerium der Justiz die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/gmbh-mit-gebundenem-vermoegen.pdf?blob=publicationFile&v=2>) sowie das Eckpunktepapier der Stiftung Verantwortungseigentum e. V. zum Inhalt einer neuen Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen (GmgV) (https://stiftungsverantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/stiftung_verantwortungseigentum_eckpunktepapier_gmgv_stand_01_03.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Mai 2023

Die intensive fachliche Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehenen neuen Rechtsgrundlage für Unternehmen mit gebundenem Vermögen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt, ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang werden auch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen aus dem Herbst 2022 sowie das im März 2023 veröffentlichte Eckpunktepapier des Vereins Stiftung Verantwortungseigentum für eine neue Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen geprüft und ausgewertet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

107. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgeschriebene Ziel, die Möglichkeiten zur beruflichen Neuorientierung sowie Aus- und Weiterbildung zu verbessern (s. S. 53), erreichen, wenn die Mittel für Eingliederungsleistungen der Jobcenter im Bundeshaushalt 2023 um 400 Mio. Euro gekürzt wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 5. Mai 2023**

Mit dem Bürgergeld-Gesetz verbessern sich die Möglichkeiten und Anreize bei der Aus- und Weiterbildung für Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Die diesbezüglichen Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die aktuelle Mittelausstattung verschafft den Jobcentern Handlungsmöglichkeiten für die künftigen Aufgaben im Bereich Qualifizierung. Die finanzielle Ausstattung wurde in den letzten Jahren deutlich verbessert. Im laufenden Jahr stellt der Bund insgesamt 4,5 Mrd. Euro im Eingliederungstitel des SGB II zur Verfügung. Dies schließt eine Mittelverstärkung des Ansatzes für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro aus dem Einzelplan 60 ein, die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 8. Februar 2023 freigegeben hat. Hinzu kommen 600 Mio. Euro an Ausgaberesten, also finanzielle Mittel, die in vergangenen Jahren nicht verausgabt wurden. Die Möglichkeit, zusätzlich Mittel aus Ausgaberesten in Anspruch zu nehmen, wurde im Jahr 2022 von zuletzt 400 Mio. Euro auf 600 Mio. Euro erhöht.

Bei der Betrachtung der finanziellen Ausstattung der Jobcenter ist zu beachten, dass die Mittel für Eingliederung in einem Gesamtbudget mit den Mitteln für Verwaltungskosten veranschlagt werden. Dies ermöglicht den Jobcentern, entsprechend dem Bedarf vor Ort den Mitteleinsatz festzulegen. Sie entscheiden eigenverantwortlich, ob sie eher eine maßnahmenorientierte Strategie anwenden, was mehr Eingliederungsmittel erfordert, oder eher einen betreuungsintensiven Schwerpunkt setzen, was einen stärkeren Einsatz an Verwaltungsmitteln bedeutet. Im letzten Jahr war das Gesamtbudget, d. h. waren die Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten zusammen, mit 10,6 Mrd. Euro im Bundeshaushalt veranschlagt (einschließlich der oben genannten Ausgabereste). Hiervon verausgabten die Jobcenter insgesamt rund 10 Mrd. Euro. Im aktuellen Haushaltsjahr stellt der Bund für das Gesamtbudget insgesamt 10,35 Mrd. Euro zur Verfügung.

Mit Blick auf die schwierige Haushaltslage handelt es sich um eine Anpassung, die den Jobcentern weiter gute finanzielle Handlungsmöglichkeiten sichert.

108. Abgeordneter
Hermann Gröhe
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand bei Verhandlungen der Bundesagentur für Arbeit mit Herkunftsländern über Vermittlungsabsprachen nach § 16d Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (bitte im Einzelnen abgeschlossene Vermittlungsabsprachen mit jeweiligem Staat, Datum und Inhalt, aktuell laufende Verhandlungen mit geplantem Abschlussdatum sowie endgültig gescheiterte Verhandlungen auflisten), und wie erklärt die Bundesregierung die Auswahl der Staaten insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. Mai 2023**

Vermittlungsabsprachen (VA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 16d Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sind ein zentrales Instrument des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, um Fachkräfte mit beruflicher Qualifikation gezielt zu gewinnen. Aufenthaltsrechtlich hat dies den Vorteil, dass das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise beantragt werden muss und ggf. noch notwendige Kenntnisse und Erfahrungen im Inland erworben werden können. Parallel dazu wird eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld ausgeübt und zukünftige Fachkräfte werden vom ersten Tag an integriert. Die über eine VA eingereisten Personen dürfen sich bis zu drei Jahre in Deutschland aufhalten. Ziel ist nach erfolgter Anerkennung der Wechsel in einen regulären Fachkrafttitel. Die BA verhandelt die jeweiligen VA eigenständig.

Grundlage für die Auswahl der Herkunftsländer ist eine Potentialanalyse der BA, mit der Herkunftsländer identifiziert werden, die für den Aufbau einer langfristigen und stabilen Kooperation für eine bedarfsgerechte und faire Gewinnung ausgebildeter Fachkräfte besonders geeignet sind. Folglich berücksichtigt sie Aspekte, die für die Fachkräftegewinnung durch die BA von besonderer Relevanz sind. Dazu gehört bspw. das Vorhandensein von staatlich anerkannten Berufsabschlüssen, die in Deutschland anerkennungsfähig sind, oder die Kooperationsbereitschaft der staatlichen Partner. Gleichzeitig soll ein Brain Drain verhindert werden, weswegen Arbeitsmarktdaten der Herkunftsländer in die Bewertung mit einbezogen werden.

Im Juli 2021 hat die BA eine VA mit Indonesien für künftige Pflegefachkräfte abgeschlossen. Außerdem wurden Absprachen mit Mexiko (Pflegekräfte und Köche), dem Bundesstaat Kerala in Indien (Pflegekräfte) sowie Kolumbien (Gärtner und Elektriker) im Dezember 2021 unterzeichnet. Im Jahr 2022 kamen Absprachen mit Jordanien und Brasilien (jeweils für Pflegefachkräfte) dazu. Im Rahmen des Programmes Triple Win wurden bereits 2013 Absprachen im Gesundheits- und Pflegebereich mit Bosnien und Herzegowina, Tunesien und den Philippinen abgeschlossen. Die Absprache mit Serbien wurde auf Wunsch der Partner zum Ende 2020 eingestellt und ist nicht mehr gültig.

Aktuell verhandelt die BA mit Vietnam, Indien (für weitere Bundesstaaten) und den Philippinen (für weitere Zielberufe). Ein Abschlussdatum für die aktuellen Verhandlungen ist nicht bekannt. Die Abstimmungen und Prozesse in den Herkunftsländern bleiben abzuwarten.

109. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Ausländern, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, an allen Ausländern in Deutschland über 65 Jahre, und wie hoch ist der Anteil von Deutschen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, an allen Deutschen in Deutschland über 65 Jahre (bitte die jüngsten absoluten und relativen Zahlen ausweisen und die Ausländer nach ukrainischer Herkunft und den Top-8-Asylherkunftsländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Mai 2023

Die absoluten Zahlen der Empfänger bzw. Empfängerinnen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab der Regelaltersgrenze (Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII) am Ende des Jahres 2022 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Soweit Angaben für Staatsangehörige der sog. Top-8-Asylherkunftsländer erbeten werden, wird auf die Länder Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien abgestellt.

Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung im Alter* nach dem Vierten Kapitel SGB XII am Ende des Jahres 2022	
Insgesamt	658.540
davon	
Deutsche	443.330
Nichtdeutsche	215.205
darunter nach ausgewählter Staatsangehörigkeit*	
Afghanistan	7.115
Eritrea	615
Irak	4.210
Iran	4.300
Nigeria	85
Pakistan	1.155
Somalia	280
Syrien	10.420
Ukraine	70.550

* ab der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Grundsicherungsquote weist den Anteil der Empfänger bzw. Empfängerinnen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der gleichaltrigen Bevölkerung aus. Daten zur Grundsicherungsquote am Ende des Jahres 2022 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Ende 2021 lag die Grundsicherungsquote ab der Regelaltersgrenze (RAG) bei 3,4 Prozent. Die Grundsicherungsquote für Deutsche ab der RAG betrug 2,6 Prozent und für Nichtdeutsche ab der RAG 17,5 Prozent. Grundsicherungsquoten für die darüber hinaus genannten einzelnen Staatsangehörigkeiten liegen der Bundesregierung nicht vor.

110. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die durchschnittliche Rente (Zahlbetrag) für Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 40 Versicherungsjahren (bitte insgesamt, für alte Länder, neue Länder und für jedes Bundesland angeben), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Löhne in Deutschland (bitte Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten bundesweit, für alte Länder, neue Länder und jedes ostdeutsche Bundesland angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 3. Mai 2023

Die erfragten durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Renten wegen Alters mit mindestens 40 Versicherungsjahren können in der erfragten Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei Renten wegen Alters mit 40 und mehr Versicherungsjahren *

Zahlungen ins Inland, Rentenbestand am 31. Dezember 2021

Wohnort	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro)
Deutschland	1.370
alte Bundesländer	1.423
neue Bundesländer	1.255
Schleswig-Holstein	1.403
Hamburg	1.458
Niedersachsen	1.385
Bremen	1.390
Nordrhein-Westfalen	1.482
Hessen	1.439
Rheinland-Pfalz	1.403
Baden-Württemberg	1.437
Bayern	1.375
Saarland	1.488
Berlin	1.369
Brandenburg	1.281
Mecklenburg-Vorpommern	1.246
Sachsen	1.242
Sachsen-Anhalt	1.237
Thüringen	1.226

* Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Zu den erfragten mittleren Bruttoarbeitsentgelten (Medianen) von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten verweist die Bundesregierung auf die Veröffentlichung „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die

Veröffentlichung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://bpaq.de/bmas-a13>. Länderdifferenzierte Auswertungen können den Tabellen 8.1 bis 8.6 entnommen werden. Ergebnisse liegen bis zum Jahr 2021 vor.

111. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verlängerung der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Regelung, wonach es für Grenzgänger, die vorübergehend ganz oder teilweise im Homeoffice arbeiten, keine Änderungen in Bezug auf das Sozialversicherungsrecht (www.tk.de/firmenkunde/n/service/fachthemen/coronavirus-arbeitgeber/homeoffice-sonderregeln-fuer-grenzgaenger-verlaengert-2096060?tkcm=aaus)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Mai 2023

Nein, der erwähnte Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2023, währenddessen grenzüberschreitende Tätigkeiten im Homeoffice keine Auswirkungen auf das anzuwendende Recht der sozialen Sicherheit haben sollen, wurde durch die hierfür zuständige Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht verlängert. Zahlreiche Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, planen jedoch in Kürze den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu grenzüberschreitender Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die am 1. Juli 2023 in Kraft treten und damit zeitlich nahtlos an die oben genannten Sonderregelungen anknüpfen soll. Im Einzelnen:

Sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige in der EU, dem EWR oder der Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009).

Die Artikel 11 bis 16 VO (EG) Nr. 883/2004 enthalten Kollisionsnormen, die regeln, welche Rechtsordnung für einen grenzüberschreitenden Sachverhalt Anwendung findet. Zielsetzung der Kollisionsnormen ist es, dass auf einen Sachverhalt ausschließlich die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anwendung finden sollen.

Nach Artikel 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates. Dies bedeutet, dass allein die entsprechenden Bestimmungen dieses Staates u. a. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung anzuwenden sind. Bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Erwerbstätigkeiten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird, wird jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen. Diese Ausnahmen werden durch die Koordinierungsverordnungen im Interesse der betreffenden Personen vorgesehen, um häufige Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen verschiedener Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Hiernach gilt bei grenzüberschreitender mobiler Arbeit der Ort (oder gelten die Orte) als Beschäftigungsort im Sinne des Sozialversicherungsrechts, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird – bei mobiler Arbeit also der Ort, an dem zum Beispiel der Laptop steht. Gerade bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern kann deshalb eine regelmäßige Tätigkeit im Homeoffice dazu führen, dass nicht mehr das Recht der sozialen Sicherheit des „normalen“ Beschäftigungsstaats Anwendung findet, sondern das Recht des Homeoffice- und Wohnstaats. Ob dieser Wechsel des anzuwendenden Rechts für die betroffenen Personen und/oder Arbeitgeber von Vorteil oder von Nachteil ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Aufgrund der verschiedenen Fallgestaltungen der mobilen Arbeit/Telearbeit/Homeoffice als Mittel der Pandemiebekämpfung sollte bis einschließlich Juni 2022 eine pandemiebedingte Tätigkeit im Homeoffice keine Auswirkungen auf das anzuwendende Recht der sozialen Sicherheit haben.

Um etwaige Härten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden und den Arbeitgebern ausreichend Zeit für eine etwaige Antragstellung (z. B. auf eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004) einzuräumen, gilt ein Übergangszeitraum bis einschließlich Juni 2023, währenddessen sich an der pandemiebedingten Handhabung des Titels II VO (EG) Nr. 883/2004 weder für Bestands- noch für Neufälle etwas ändert. Dieser Übergangszeitraum wurde nicht weiter verlängert.

Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hat zu grenzüberschreitender mobiler Arbeit eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einberufen, die zu deren 374. Sitzung am 29. und 30. März 2023 einen Abschlussbericht vorgelegt hat. Hierin wird eine multilaterale Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgeschlagen, wozu die Ad-hoc-Arbeitsgruppe einen Vereinbarungsentwurf erarbeitet hat. Diese Vereinbarung soll am 1. Juli 2023 in Kraft treten, sofern diese mindestens zwei Mitgliedstaaten unterzeichnen.

Hiernach kann auf Antrag im Wege einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 von dem nach den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geltenden Schwellenwert von 25 Prozent der Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat abgewichen werden, sofern die Tätigkeit sowohl für einen oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat als auch von zu Hause aus im Wege der grenzüberschreitenden Telearbeit erfolgt. In diesen Fällen ist durch den Vorschlag vorgesehen, dass trotz Telearbeit in einem Umfang von unter 50 Prozent im Wohnsitzmitgliedstaat das Recht der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates anwendbar ist bzw. bleibt, in dem der bzw. die Arbeitgeber seinen/ihren Sitz hat/haben.

Der Abschluss einer solchen multilateralen Rahmenvereinbarung obliegt nicht der Verwaltungskommission selbst, sondern den nach jeweiligem nationalem Recht zuständigen Stellen. Nach der Zuständigkeitsverteilung der Bundesrepublik Deutschland ist für den Abschluss von Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zuständig. Nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigen die DVKA und auch die zuständigen Stellen mehrerer weiterer Mitgliedstaaten, die Rahmenvereinbarung zu unterzeichnen, so

dass davon auszugehen ist, dass sie zum 1. Juli 2023 in Kraft treten wird.

112. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag der Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) bezüglich einer unter Umständen entstehenden Sozialversicherungspflicht im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst (Notfalldienst), der eine Ausnahmeregelung fordert, welche aus der für den Rettungsdienst in § 23c Absatz 2 SGB IV bereits existierenden Ausnahmeregelung abgeleitet wird (www.aerztezeitung.de/Politik/KVen-warnen-Arbeitsminister-vor-Sozialversicherungspflicht-in-Diensten-436483.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 2. Mai 2023

Der Gesetzgeber hat für nebenberuflich tätige Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst mit § 23c Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine eng begrenzte Ausnahmeregelung von der Beitragspflicht getroffen, um eine flächendeckende notärztliche Versorgung und damit eine äußerst wichtige und dringliche Aufgabe im Interesse des Allgemeinwohls und zum Schutz von Leben und Gesundheit in Akutsituationen sicherzustellen. Die Situation und die Rechtslage beim ärztlichen Notdienst sind mit der Situation, die Anlass für die Ausnahmeregelung für nebenberuflich tätige Notärzte im Rettungsdienst war, jedoch nicht vergleichbar.

Die Sicherstellung des Notdienstes ist eine gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen, die nur erfüllt werden kann, wenn grundsätzlich alle zugelassenen Ärztinnen und Ärzte herangezogen werden können. Im Grundsatz sind deshalb alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte verpflichtet, am Notdienst teilzunehmen. Das ist bei der notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst nicht der Fall; hier bedarf es der freiwilligen Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten.

Im Übrigen hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, in welchen Zweigen der Sozialversicherung überhaupt Versicherungs- und Beitragspflicht besteht, wenn eine Beschäftigung in einem Notdienst neben einer Haupttätigkeit oder aus dem Ruhestand heraus ausgeübt wird. Insbesondere ist es möglich, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag von der Versicherungspflicht wegen der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgung befreien zu lassen. In der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung tritt eine Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung nicht ein, sofern etwa das Entgelt aus der Beschäftigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

113. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rahmen- und Einzelverträge hat das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2022 mit externen Beratungs- und Unterstützungsfirmen geschlossen, und wie hoch war das Auftragsvolumen dieser Verträge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 3. Mai 2023**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Jahr 2022 einen Vertrag im Bereich der externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlossen. Das Vertragsvolumen beläuft sich hierbei auf 215.000 Euro.

114. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, neben dem zurzeit in der Türkei eingesetzten Luftlanderrettungszentrum ein weiteres für die Notfallversorgung in MilEvakOp-Einsätzen (MilEvakOp – Militärische Evakuierungsoperation) für deutsche Bürger im Ausland zu beschaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 3. Mai 2023**

Für den Einsatz im Rahmen militärischer Evakuierungsoperationen ist neben dem in der Türkei im Einsatz befindlichen Luftlanderrettungszentrum die Beschaffung von vier sogenannten Luftlanderrettungszentren Spezialeinsatz vorgesehen.

115. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Welchen Zeitraum würde die Neubeschaffung eines Luftlanderrettungszentrums, wie es zurzeit in der Türkei eingesetzt wird, in Anspruch nehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 3. Mai 2023**

Die Beschaffung eines Luftlanderrettungszentrums in der gleichen, auf den Einsatz im Rahmen der humanitären Hilfeleistung in der Türkei zugeschnittenen Konfiguration ist zurzeit nicht geplant.

Jedoch befinden sich vier sogenannte Luftlanderrettungszentren Spezialeinsatz derzeit in der Beschaffung. Diese können sowohl in der humanitären Hilfeleistung als auch bei militärischen Evakuierungseinsätzen eingesetzt werden. Ein Vertragsabschluss hierzu ist noch in diesem Jahr und der Zulauf der Systeme für die Jahre 2024 und 2025 geplant.

116. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU) Wie hoch sind die Kosten für die Wartung des
Luftlandereitzentrums nach dem Einsatz in
der Türkei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 3. Mai 2023**

Die Kosten für die Wartung und Instandhaltung sind vom aktuellen Nutzungsprofil abhängig. Eine abschließende Aussage zu den Kosten der notwendigen Maßnahmen ist erst nach einer umfassenden Befundung nach Abschluss des Einsatzes und der Rückführung des Materials möglich.

117. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU) Welche Mehrkosten entstehen im Geschäftsbe-
reich des Bundesministeriums der Verteidigung
aufgrund des Tarifabschlusses für die Beschäftig-
ten des Bundes – unter den seitens des Bundes-
ministeriums des Innern und für Heimat vertre-
tenen Annahmen, dass der Tarifabschluss in der
zwischen den Verhandlungsführern vereinbarten
Form umgesetzt wird und eine parallele Übertra-
gung auf die Beamtinnen und Beamten des Bun-
des stattfinden wird (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/04/tarifverhandlungen.html) – (bitte jahresscharf die absoluten Mehrkosten in den Jahren 2023 sowie 2024 und gegebenenfalls die Aufteilung der Finanzierung der Mehrkosten in den Einzelplänen 14 und 60 angeben), und welche haushalterische Vorsorge ist im Einzelplan 14 für den Tarifabschluss getroffen worden (bitte die absolute finanzielle Vorsorge für die Jahre 2023 sowie 2024 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 2. Mai 2023**

Die Tarifeinigung 2023/2024, die im Wesentlichen ein Inflationsausgleichsgeld in Höhe von insgesamt 3.000 Euro sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. März 2024 vorsieht, findet zunächst unmittelbare Anwendung nur auf die Tarifbeschäftigten sowie die Auszubildenden, Studierenden und Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes.

Eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Statusgruppen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten unter Berücksichtigung dieser Tarifeinigung bedarf hingegen einer gesetzlichen Regelung. Insoweit steht derzeit noch nicht fest, ob und in welchem Umfang die Tarifeinigung 2023/2024 auf diese Statusgruppen übertragen wird.

Unter Annahme einer zeitgleichen und systemgerechten Übertragung der Tarifanpassungen auf die o. g. Statusgruppen können für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nach ersten Schätzungen Mehrausgaben im Jahr 2023 von rd. 1 Mrd. Euro und im Jahr 2024 von rd. 1,8 Mrd. Euro prognostiziert werden, in denen die

Versorgungsbezüge der ehemals im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten entsprechend berücksichtigt sind.

Für im Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Ergebnisse der Tarif- und Besoldungsrunde 2023 in den Einzelplänen der Ressorts entstehende Mehrausgaben sind in den Einzelplan 60 (Kapitel 6002 Titel 461 71) Personalverstärkungsmittel als Vorsorge eingestellt. Inwieweit die etwaigen Mehrbedarfe für das Haushaltsjahr 2024 in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts – für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Einzelplan 14 – zu veranschlagen sind oder ob zentrale Vorsorge über den Einzelplan 60 des Bundesministeriums der Finanzen getroffen wird, ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 zu berücksichtigen.

118. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Wie passt die Personalpolitik des Bundesministers der Verteidigung hinsichtlich der Besetzung und Nachbesetzung von Spitzenpositionen im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie im Geschäftsbereich des BMVg, insbesondere die Positionen des Staatssekretärs Nils Hilmer, der Abteilungsleitung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) im BMVg, des Präsidenten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sowie des Präsidenten des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), die alleamt zuvor mit Frauen besetzt waren und nun durch Männer ersetzt wurden, mit dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP genannten Staatsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie mit der Vorgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen im BMVg bis zum 31. Dezember 2025 zu erreichen, zusammen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 2. Mai 2023

Bei den in Rede stehenden Dienstposten handelt es sich um solche, die in Anwendung von § 54 des Bundesbeamtengesetzes mit einer politischen Beamtin bzw. einem politischen Beamten besetzt werden. Da politische Beamtinnen bzw. politische Beamte Ämter bekleiden, deren Ausübung in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Bundesregierung erfolgen muss, stehen gerade bei der Besetzung dieser Dienstposten neben der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichermaßen das persönliche Vertrauensverhältnis der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers zu der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Vordergrund.

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen bis zum 31. Dezember 2025 ist jedoch ungeachtet dessen unverändertes Ziel der Personalpolitik der Bundesregierung und wird innerhalb des Ressorts BMVg durch vielfältige Maßnahmen mit Nachdruck verfolgt.

119. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Produkte sogenannter „Loitering Munition“ („Herumlungernder Munition“) haben die Teilstreitkräfte der Bundeswehr und die Wehrtechnischen Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren begutachtet oder erprobt (bitte auch die Hersteller nennen), und an welchen Forschungen oder Entwicklungen ist die Bundeswehr dazu beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. Mai 2023

Die Teilstreitkräfte der Bundeswehr haben in den vergangenen fünf Jahren keine Begutachtungen oder Erprobungen von Loitering Munition vorgenommen. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr führt derzeit eine Studie zur Erstellung einer Strategie für Loitering Munition mit dem Auftragnehmer AMDC GmbH durch. Aus der im Rahmen der Studie durchgeführten Marktsichtung resultierte die Beschaffung von drei Systemen unterschiedlicher Hersteller (Rafael Advanced Defense Systems Ltd., Israel Aerospace Industries Ltd. und UVision Air) zur weiteren Begutachtung. Eine Erprobung der Systeme hat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden.

120. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Zuge der Verzahnung des Deutschen Heeres mit dem niederländischen Heer ihre eigenen Kapazitäten im Bereich Raketenartillerie von derzeit vier Raketenartilleriebatterien signifikant zu vergrößern und gemeinsam mit den Niederlanden auf- bzw. auszubauen, wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nicht, wie sehen dann die weiteren Pläne der Bundesregierung hinsichtlich Raketenartillerie aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Mai 2023

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Anzahl der eigenen Artilleriebataillone zukünftig zu erhöhen. Die qualitative und quantitative Ausgestaltung der Kräfte ist hierbei noch nicht abschließend entschieden, da ihre Umsetzung unter anderem von auskömmlichen Haushaltsmitteln abhängig ist.

Hiervon unabhängig wird die Bundesregierung die an die Ukraine abgegebenen Raketenwerfer MARS II schnellstmöglich ersetzen. Aufgrund von Obsoleszenz ist eine Wiederbeschaffung von MARS-II-Werfern nicht zielführend möglich. Alternativ werden daher andere, marktver-

fügbare Systeme untersucht. Eine Kooperation mit den Niederlanden ist eine der zur Auswahl stehenden Möglichkeiten, eine abschließend verbindliche Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

121. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Umsetzungs- und Planungsstand bezüglich der beabsichtigten Sanierung des bis zum Jahr 2011 von der Bundeswehr (Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr) genutzten und seither leerstehenden historischen Gebäudes „Koblenzer Hof“ in Koblenz, und ist hinsichtlich des Sanierungszeitplanes sichergestellt, dass die Sanierung dieses für die optische Wahrnehmung der Koblenzer Rheinfront so bedeutsamen Gebäudes bis zur Bundesgartenschau im Jahr 2029 abgeschlossen sein wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 4. Mai 2023

Im November 2019 wurde von Vertretungen der Bundeswehr, der Stadt Koblenz sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) einvernehmlich beschlossen, den „Koblenzer Hof“ als Büroimmobilie noch vor Freigabe der gesamten Rheinliegenschaft herzurichten. Die BImA prüft gegenwärtig die Optionen zur Sanierung des Gebäudes. Dazu fanden mehrere Besprechungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden statt. Im Rahmen einer beauftragten und noch laufenden Machbarkeitsstudie sollen bis Mitte Juni 2023 verschiedene Sanierungsvarianten geprüft und ein Sanierungsplan festgelegt werden. Für alle Varianten ist ein Abschluss der jeweiligen Maßnahme bis zum Jahr 2028 vorgesehen.

122. Abgeordneter
Jan Wenzel Schmidt
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Verhältnis die bisherigen Ausgaben im Rahmen des Sondervermögens zur Stärkung der Bundeswehr zwischen Großkonzernen und mittelständischen Rüstungsunternehmen verteilt wurden, und aus welchem Grund macht die Bundesregierung nicht häufiger Gebrauch von ihrem Recht, ohne europäische Ausschreibung lokalen Rüstungsfirmen bei den Militäraufträgen den Vorrang zu geben (WirtschaftsWoche, Ausgabe 15, S. 45, 46: „Schuss ins Knie“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Mai 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Verteilungsverhältnis zwischen Großkonzernen und dem Mittelstand im Sinne der Fragestellung vor.

Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb zu vergeben. Die Nutzung von vergaberechtlichen Ausnahmetatbeständen ist an eng

auszulegende Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft und stets eine Einzelfallentscheidung.

123. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Auf welche Rechtsgrundlage stützen das Bundesministerium der Verteidigung und das Sanitätskommando der Bundeswehr das Fortbestehen der Daueranordnung zum Verbleib der Influenza-Impfung im Basisimpfschema, obwohl die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) keine allgemeine, alle Altersgruppen umfassende Empfehlung für die Influenza-Impfung abgibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 2. Mai 2023

Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

124. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Einfuhr von ukrainischen Agrargütern, konkret von Fleisch, Wurstwaren, Speiseölen und Getreide, nach Deutschland in den letzten zwölf Monaten mengenmäßig entwickelt hat, und wenn ja, welche Auswirkungen gibt es in Deutschland auf den Absatzmarkt heimischer Agrarprodukte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. Mai 2023

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes ist der Einfuhrwert von Agrargütern aus der Ukraine von 832 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 999 Mio. Euro im Jahr 2022 gestiegen. Die mengenmäßigen Einfuhren von Fleisch und Fleischwaren, Getreide und Speiseölen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Deutsche Einfuhr von ausgewählten Agrargütern aus der Ukraine in Tonnen

Warenart	2020	2021	2022	Veränderung gegen Vorjahr in %
Fleisch u. Fleischwaren	4.826	3.867	5.235	35,4
Weizen	11.954	6.693	39.020	483,0
Gerste	1	2	15.023	...
Hafer	301	558	6	–99,0
Mais	444.529	190.191	427.234	124,6
Pflanzl. Öle u. Fette	110.811	96.505	87.504	–9,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Es wird deutlich, dass vor allem die Einfuhren von Weizen und Mais 2022 gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben. Für Mais lagen die Einfuhren aber unter denen von 2020. Die Einfuhren von Hafer und pflanzlichen Ölen und Fetten dagegen sind zurückgegangen. Einfuhren von Wurstwaren haben nicht stattgefunden. Die Europäische Union (EU) hat zur wirtschaftlichen Unterstützung der Ukraine ein derzeit bis Ende Juni 2023 befristetes Freihandelsabkommen mit der Ukraine vereinbart. Dies erleichtert die Einfuhren von Agrarerzeugnissen aus der Ukraine in die EU. Nach Einschätzung der Bundesregierung hat der Anstieg der Einfuhr von ukrainischen Agrargütern bisher nur einen sehr begrenzten Einfluss auf die Märkte für Agrargüter in Deutschland. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und dessen Auswirkungen auf die Entwicklung der Weltmarktpreise für Agrarprodukte, die Inflation sowie die Energiekosten beeinflussten die Märkte für Agrargüter in Deutschland und der EU deutlich stärker.

125. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, analog zu vielen anderen EU-Mitgliedstaaten Unterstützungsbedarf für die heimische Landwirtschaft aus der EU-Agrarreserve anzumelden (www.agra.de/age-kompakt/ansicht/news/auch-spanien-meldet-ansprueche-an), die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit jährlich 450 Mio. Euro ausgestattet ist, um Marktmaßnahmen in Krisensituationen zu finanzieren, oder sieht die Bundesregierung hierfür keine Notwendigkeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. Mai 2023

Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die Lage der deutschen Agrarmärkte und prüft dabei auch, inwiefern in einzelnen Sektoren finanzieller Unterstützungsbedarf besteht. Die Agrarreserve ist ein begrenztes Finanzmittel. Sie sollte nach Auffassung der Bundesregierung und im Einklang mit den europäischen Vorgaben nur in besonderen Krisensituationen zum Einsatz kommen. Eine solche Situation besteht derzeit auf den deutschen Agrarmärkten nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

126. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Maßnahmen Ungarns und Italiens zur Regulierung und besonderen Kennzeichnung von mit Insekten angereicherten Lebensmitteln (vgl. <https://ungarnheute.hu/news/insektenproteinhaeltige-produkte-werden-eindeutig-etikettiert-und-getrennt-68247/#:~:text=die%20Meinungsumfragen%20auch%20zeigen%2C%20dass,lehnen%20diese%20M%C3%B6glichkeit%20strikt%20ab> und www.morgenpost.de/vermisches/article238014389/italien-insekten-essen-mehl-pizza-verbot.html, abgerufen am 24. April 2023), und sieht sie es als notwendig an, die Kennzeichnungspflichten für Insekten in Lebensmitteln über die von der EU vorgesehenen Bestimmungen hinaus zu verschärfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. Mai 2023

In der Europäischen Union (EU) unterliegen Insekten, die als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat vermarktet werden sollen, den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel. Danach dürfen neuartige Lebensmittel im EU-Binnenmarkt und damit auch in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im Rahmen eines auf EU-Ebene zentralisierten Bewertungs- und Zulassungsverfahrens von der Europäischen Kommission zugelassen wurden. Sofern aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes erforderlich, werden von der Europäischen Kommission dabei insbesondere auch Kennzeichnungsvorgaben zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher erlassen.

Neben den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften einschließlich der allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften müssen Insekten, die in der EU als Lebensmittel oder als Lebensmittelzutat in den Verkehr gebracht werden, auch die speziellen, mit der Zulassung als Lebensmittel verknüpften Kennzeichnungsanforderungen erfüllen. Zu den Mindestangaben, die Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Auswahl ermöglichen, gehören die Bezeichnung des Lebensmittels, das Zutatenverzeichnis, die Hervorhebung von Allergenen oder Unverträglichkeiten auslösenden Zutaten und bei Bedarf besondere Anweisungen für die Aufbewahrung und Anweisungen für die Verwendung. Dabei muss im Zutatenverzeichnis der lateinische und der deutsche Name der verwendeten Insekten genannt werden. Zusätzlich muss angegeben werden, in welcher Form das Insekt (z. B. getrocknet, pulverförmig) verwendet wurde. Zudem müssen die bisher zugelassenen insektenbasierten Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten wegen der möglichen Kreuzreaktivität, die im Zulassungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2015/2283 festgestellt wurde, einen Hinweis tragen, dass sie bei Personen mit bekannten Allergien gegen Krebs- und ggf. Weichtiere sowie Hausstaubmilben allergische Reaktionen auslösen können.

Diese Vorschriften sorgen schon seit Geltungsbeginn der Zulassungen durch die Kommission für umfassende Verbraucherinformationen und dienen dem Schutz vor Gesundheitsgefahren sowie vor Irreführung und

Täuschung und die Bundesregierung plant nicht, von diesen EU-weit geltenden und harmonisierten Vorschriften national abzuweichen.

127. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wann wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den für Januar 2023 avisierten ergänzenden schriftlichen Bericht vorlegen, der die in den Nummern I bis III des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG (AMK: Agrarministerkonferenz) erbetenen Prüfungen zu Brandvorfällen in Tierhaltungsbetrieben enthält (vgl. TOP 26: Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“, Bezug: TOP 33 2022/1, TOP 29 2021/1 der Agrarministerkonferenz vom 16. September 2022)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2023

Der ergänzende schriftliche Bericht zum Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG zu Brandvorfällen in Tierhaltungsbetrieben wurde zur Amtschefkonferenz am 18. und 19. Januar 2023 in Berlin vorgelegt.

128. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Absatzzahlen von Pflanzenschutzmitteln, die für die biologische Landwirtschaft genehmigt sind, in den vergangenen fünf Jahren in Deutschland entwickelt, insbesondere auch im Vergleich zu den Absatzzahlen der Pflanzenschutzmittel, die nur für die konventionelle Landwirtschaft genehmigt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2023

Auf EU-Ebene werden einzelne Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln (PSM) genehmigt. Die Zulassung der PSM mit diesen Wirkstoffen erfolgt danach in einem zonalen Verfahren. Enthält ein PSM ausschließlich Wirkstoffe, die gemäß Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Basisverordnung) für den Ökolandbau verwendet werden können, kann das PSM im Ökolandbau verwendet werden. Doch auch konventionelle Betriebe können diese PSM einsetzen. Zulassungen für Pflanzenschutzmittel werden also nicht speziell für den Ökolandbau erteilt. Es ist daher auch an den Absatzzahlen nicht erkennbar, ob diese PSM im Ökolandbau oder in konventionell wirtschaftenden Betrieben eingesetzt wurden.

Die Absatzzahlen von PSM sind gemäß § 64 des Pflanzenschutzgesetzes dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu melden und können unter folgendem Link abgerufen werden: www.bvl.bund.de/psmstatistiken (jeweils Tabelle 2 der Jahresberichte). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland auch Kohlendioxid

(ein inertes Gas) als PSM für den Einsatz im Vorratsschutz zugelassen ist. Erst seit 2016 dürfen PSM mit Kohlendioxid auch im Ökolandbau eingesetzt werden. Im Folgenden ein kurzer Überblick (alle Angaben ohne inerte Gase):

In Deutschland wurden 2015 insgesamt 107.787 Tonnen PSM abgegeben, davon 49.126 Tonnen Herbizide, 5.007 Tonnen Insektizide, Akarizide und Pheromone, 35.472 Tonnen Fungizide, Bakterizide und Virizide, 8.963 Tonnen Wachstumsregler und 9.219 Tonnen sonstige Mittel. Darunter waren 6.651 Tonnen PSM auch im ökologischen Landbau einsetzbar.

Die aktuellsten Absatzzahlen stammen aus dem Jahr 2021.

2021 betrug der Inlandsabsatz insgesamt 86.513 Tonnen, davon 47.327 Tonnen Herbizide, 3.784 Tonnen Insektizide, Akarizide und Pheromone, 25.781 Tonnen Fungizide, Bakterizide und Virizide, 4.983 Tonnen Wachstumsregler und 4.638 Tonnen sonstige Mittel. Darunter waren 7.499 Tonnen auch im ökologischen Landbau einsetzbar.

129. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung die fachliche Begründung dafür, dass die Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorsehen, dass Sauen in der Bewegungsbucht künftig ein Wenderadius von mindestens 2 Metern zur Verfügung stehen soll, obwohl beispielsweise im Wartestall eine Gangbreite von mindestens 1,60 Metern ausreicht, damit sich die Sauen ungehindert umdrehen können, und wie wirkt sich ein Wenderadius von mindestens 2 Metern auf die Saugferkelverluste aus (www.susonline.de/stallbau/gesetzesaenderung-neuen-bewegungsbuchten-droht-der-umbau-13266841.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 3. Mai 2023

Das Dokument „Ausführungshinweise Schwein“ ist eine Anlage des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen, das von den Ländern erarbeitet wurde und von diesen fortlaufend und nach Bedarf aktualisiert wird. Dieses Handbuch sowie die dazugehörigen Ausführungshinweise beinhalten von den Ländern abgestimmte Auslegungen des Tierschutzrechts und Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden und dienen dem einheitlichen Vollzug des Tierschutzrechts in Deutschland. Für den Inhalt sind allein die Länder verantwortlich.

Die Länder haben in ihrer Zuständigkeit die unbestimmte Vorschrift des § 24 Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, nach der eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, unter anderem so gestaltet sein muss, dass die Sau sich ungehindert umdrehen können muss, konkretisiert. Nach den Ausführungshinweisen muss der Wendekreis nicht zwangsläufig einen Durchmesser von 200 Zentimetern haben. Vielmehr soll sich die Größe des Wendekreises nach der Größe bzw. Länge der Sau richten, die in der Abferkelbucht gehalten wird. Aus den „Ausführungshinweisen Schwein“ geht hervor, dass als Begründung

für die Auslegung wissenschaftliche Stellungnahmen und Untersuchungen herangezogen wurden.

§ 24 Absatz 5 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt vor, dass die Gangbreite bei einseitiger Buchtenanordnung hinter Fress-Liegebuchten im Wartestall mindestens 160 Zentimeter betragen muss. Anders als die Vorgaben über die Größe der Abferkelbucht sieht diese Vorschrift jedoch nicht vor, dass sich eine Sau ungehindert umdrehen können muss. Diese beiden Vorschriften sind somit nicht miteinander vergleichbar.

130. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wurden in Deutschland und der EU nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel in ukrainischem Getreide, welches nach Europa gelangte, nach Wissen der Bundesregierung in Deutschland oder anderen europäischen Ländern nachgewiesen, und wenn ja, welche (www.tagesschau.de/ausland/eur-ropa/ungarn-getreide-ukraine-103.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2023

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Rückstände von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Getreide aus der Ukraine.

Dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit liegen die Untersuchungsergebnisse von 13 Proben Getreide auf Pflanzenschutzmittelrückstände mit Herkunft aus der Ukraine vor, welche im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Länder im Jahr 2022 in Deutschland analysiert wurden. Davon wiesen elf Proben Pflanzenschutzmittelrückstände auf. Die gefundenen Gehalte liegen jedoch alle unter den geltenden EU-Rückstandshöchstgehalten.

Bei den nachgewiesenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen handelt es sich nur bei einem um einen in der EU nicht genehmigten Wirkstoff: Methylbromid. Der Nachweis von Bromid kann dabei jedoch nicht eindeutig auf eine Pflanzenschutzmittelanwendung zurückgeführt werden. Bromid kann in Pflanzen und im Erntegut natürlicherweise vorkommen und auch aus der Düngemittelanwendung stammen.

Für das Jahr 2023 liegen keine Erkenntnisse aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Länder zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Getreide aus der Ukraine vor.

Allerdings wurde im Jahr 2023 eine Mitteilung in das Europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) über Rückstände an einem in der EU nicht genehmigten Pflanzenschutzmittelwirkstoff oberhalb der zulässigen Höchstgehaltes in Getreide als Lebensmittel aus der Ukraine eingestellt. Die Untersuchung erfolgte im Rahmen einer amtlichen Marktkontrolle. Bei der Untersuchung wurde der in der EU nicht genehmigte Pflanzenschutzmittelwirkstoff Chlorpyrifos nachgewiesen. Die Ware wurde vom Markt genommen. Deutschland war nicht als Empfänger der Ware betroffen.

131. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Werden Getreideimporte aus der Ukraine mit Schiffen über den Rhein nach Norddeutschland geliefert, und wenn ja, wo werden diese in Deutschland angelandet (bitte unter Angabe der Mengen aufschlüsseln), und welche Schutzmaßnahmen ergreift die Bundesregierung ggf. in diesem Zusammenhang, um gravierende Marktstörungen in Deutschland, wie in anderen europäischen Ländern zu sehen ist, zu verhindern (www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/ukrainisches-getreide-flutet-eu-markt-polen-forde-rt-massnahmen/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2023

Der Bundesregierung sind gravierende Marktstörungen in Deutschland, wie sie teilweise aus Anrainerstaaten der Ukraine gemeldet werden, nicht bekannt. Mögliche Marktstörungen in den EU-Mitgliedstaaten sind auf eine Vielzahl von Umständen zurückzuführen, die sich nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragen lassen. Getreidetransporte aus der Ukraine über den Rhein sind ebenfalls nicht bekannt.

132. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Marktstörungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Umgebung der sogenannten „solidarity lanes“ durch Agrarprodukte aus der Ukraine, und wie wären diese nach Auffassung der Bundesregierung zu beeinflussen, damit der wirtschaftliche Schaden für die Landwirte in den Nachbarländern minimiert werden kann (https://transport.ec.europa.eu/news/european-commission-establish-solidarity-lanes-help-ukraine-export-agricultural-goods-2022-05-12_en)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2023

Nach Kenntnis der Bundesregierung kommt es in verschiedenen Anrainerstaaten der Ukraine insbesondere zu einer Überversorgung der lokalen Getreidemärkte, aufgrund derer lokale Landwirtinnen und Landwirte ihre Produkte nicht oder nicht kostendeckend absetzen können. Aus Sicht der Bundesregierung sollten ukrainische Agrarprodukte so schnell und reibungslos wie möglich aus der EU in andere Märkte ausgeführt werden können, insbesondere des Globalen Südens, wo sie, zur Ernährungssicherung benötigt werden. Die Bundesregierung unterstützt die Pläne der Europäischen Kommission zum Ausbau und zur Verbesserung der Solidaritätskorridore.

133. Abgeordnete
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie soll im Hinblick auf die diskutierte Möglichkeit, dass bald auch mRNA-basierte Impfstoffe oder Therapeutika verschiedenen Nutztieren in der EU oder in Drittländern verabreicht werden könnten, und die Ankündigungen entsprechender Forschungsentwicklungen (2016: <https://investor.s.biontech.de/static-files/da87a28c-90cc-493f-ba6e-5aa21f91acbe>) sowie die Tatsache, dass die mRNA-Technologie meines Erachtens in Hinblick auf ihren Experimentalcharakter noch gewisse Fragen und Probleme aufwirft, nach Auffassung der Bundesregierung eine Kennzeichnung der mRNA-Behandlung des aus einem so behandelten Nutztier gewonnenen Lebensmittels für den Konsumenten im Sinne einer informierten Kaufentscheidung sichergestellt werden, und sofern es keine solche Kennzeichnungspflicht in Deutschland bzw. der EU gibt, plant die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für diese Kennzeichnungspflicht von solchen mRNA-behandelten Lebensmitteln aus der EU oder Drittländern einzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. Mai 2023

Derzeit sind mRNA-basierte Impfstoffe für lebensmittelliefernde Tiere in der Europäischen Union und damit auch in Deutschland nicht zugelassen. Es befinden sich nach Kenntnis der zuständigen Fachbehörde derzeit mRNA-basierte Tierimpfstoffe gegen verschiedene Tierkrankheiten in der Entwicklung und Erprobung. Vor der Erlaubnis zur Anwendung beim Tier müssen diese Impfstoffe (Tierarzneimittel) ein detailliert geregeltes Zulassungsverfahren durchlaufen, in dem neben der Qualität und Wirksamkeit auch die gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wird. Gegebenenfalls wird im Rahmen der Zulassung von Tierarzneimitteln für lebensmittelliefernde Tiere eine Wartezeit festgelegt, die eingehalten werden muss, bevor ein Tier geschlachtet und als Lebensmittel verwendet werden darf. Grundsätzlich gilt, dass alle in Verkehr gebrachten Lebensmittel sicher sein müssen. Daher ist eine Kennzeichnung des Fleisches von Tieren, die mit zugelassenen und damit als sicher zu betrachtenden Impfstoffen geimpft wurden, sachlich nicht geboten.

134. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das Problem der oftmals für den Verbraucher versteckten Preissteigerungen bei Lebensmitteln zu adressieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 4. Mai 2023

Entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette kommt es derzeit insbesondere durch gestiegene Preise für Rohstoffe und Energie zu Kostensteigerungen. Diese Kostensteigerungen werden zum Teil über

die Wertschöpfungsstufen hinweg bis hin zu Verbraucherinnen und Verbrauchern weitergegeben. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamts stiegen die Preise für Nahrungsmittel auch im April 2023 im Vergleich zum Vorjahresmonat mit plus 17,2 Prozent weiterhin überdurchschnittlich. Dies führt dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher preisbewusster einkaufen. Hohe Ladenpreise führen zudem zu Kaufzurückhaltung. Es ist zu beobachten, dass Herstellerinnen und Hersteller sowie der Handel versuchen, die Preiserhöhungen zu kaschieren, indem die Packungsgröße bei gleichbleibendem – und zum Teil auch gleichzeitig steigendem – Preis reduziert wird. Es ist davon auszugehen, dass Herstellerinnen und Hersteller aufgrund gestiegener Rohstoffpreise zusätzlich die Rezepturen auf Anpassungsmöglichkeiten hin überprüfen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher bieten Angaben entsprechend der Preisangabenverordnung Orientierung. Nach § 4 Absatz 1 der Preisangabenverordnung ist der Grundpreis anzugeben. Der Grundpreis gibt den Preis je Mengeneinheit einer Ware an und ermöglicht damit einen einfachen Preisvergleich. Die Bundesregierung prüft fortlaufend gesetzlichen Anpassungs-/Änderungsbedarf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

135. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie werden sich der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verkündete Aufnahmestopp neuer Vorhaben in das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/aktuelles/aktuelles-detailansicht?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=11&cHash=4285368d64c0a8049a60c40feb36d8be) und die Verlautbarung „[d]as BMFSFJ und die Bundesservicestelle im BAFzA konzentrieren sich [...] aktuell auf die Vorhaben, die sich bis zum Programmende [im Jahr 2024] umsetzen lassen“ auf die Förderung von geplanten Frauenhäusern auswirken, deren Fertigstellung sich aufgrund der späten Förderzusage über das Jahr 2024 hinaus verzögert, und sind die Förderanträge der Landkreise Böblingen und Ludwigsburg hiervon betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ekin Deligöz vom 4. Mai 2023

Derzeit können im Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ solche Projekte bewilligt werden, die entweder innerhalb der Programmlaufzeit bis Ende 2024 fertig gestellt werden oder deren Finanzierung nach Ende der Programmlaufzeit ein Dritter übernimmt. Die Bundesservicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche

Aufgaben führt hierzu derzeit mit allen Beteiligten Gespräche. Infolgedessen ist es in vielen Fällen gelungen, eine Finanzierung von Vorhaben im Jahr 2025 durch Dritte zu ermöglichen, so dass auch solche Projekte bewilligt werden können, die nicht bis Ende 2024 fertiggestellt werden. Die Bundesservicestelle ist zudem bemüht, etwa durch Laufzeitverkürzungen, weitere Projekte zu fördern.

Die Vorhaben in Böblingen und Ludwigsburg zählen zu den Vorhaben, die nach aktuellem Stand nicht bis zum Ende der Programmlaufzeit fertiggestellt werden können. In beiden Fällen steht die Bundesservicestelle im engen Austausch mit dem Land Baden-Württemberg sowie den Trägern, um eine Förderung zu prüfen. Derzeit kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob eine Förderung im Bundesinvestitionsprogramm möglich sein wird.

136. Abgeordneter
Martin Gassner-Herz
(FDP)
- Wann erfolgt die Schaffung einer Regelung, die durch die Erhöhung des entsprechenden Haushaltstitels (681 21 – Zuschüsse und Leistungen zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit sowie für den Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (Kapitel 1703)) für 2023 durch den Deutschen Bundestag die möglich gemachte diskriminierungsfreie Erweiterung des Empfängerkreises, die Unabhängigkeit von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität sowie die Übernahme von 25 Prozent der Kosten durch den Bund (unabhängig von einer Landesbeteiligung) beinhaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ekin Deligöz vom 2. Mai 2023

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist es ein großes Anliegen, dass ungewollt Kinderlose diskriminierungsfrei, unabhängig von medizinischer Indikation und Landesbeteiligung Unterstützung erhalten.

Nach Auffassung der Bundesregierung sowie des Bundesrechnungshofes ist eine Ausweitung des Empfängerkreises für die finanzielle Unterstützung nicht durch Ergänzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion möglich. Vielmehr bedarf es für die Umsetzung eines materiellen Gesetzes bzw. einer Gesetzesänderung.

Derzeit wird vonseiten der Bundesregierung geprüft, wie die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP genannten Punkte im Rahmen von gesetzlichen Änderungen umgesetzt werden könnten.

137. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Hat sich die durch die Bundesregierung in ihrer öffentlichen Präsenz für die Community „queerer“ Bürger genutzte Abkürzung seit Anfang angesprochener Präsenz gewandelt (mein letzter Stand ist „LSBTIQ“; vgl. etwa Auswärtiges Amt auf Twitter: <https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1644617292636930051> [zuletzt abgerufen am 26. April 2023]); wenn ja, ggf. wann um welche Buchstaben bzw. um welche wann erfassten und/oder gestrichenen Einheiten wessen aufgestellter, durch die Bundesregierung genutzter Gender-Taxonomie; bitte möglichst granular aufschlüsseln), und aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung erst sehr spät dem durch die Europäische Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn angeschlossen („Asked why Germany waited until the eleventh hour, the German Foreign Ministry failed to reply by the time of publication“, in: „Germany, France join EU lawsuit against Hungary’s anti-LGBTQI+ law“, www.politico.eu/article/germany-france-eu-lawsuit-hungary-lgbt-law/ [zuletzt abgerufen am 26. April 2023])?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 3. Mai 2023**

Der Schutz aller Personen, unabhängig von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Um die Personengruppe zu beschreiben, die besonders häufig aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert wird, wird dafür insbesondere die Buchstabenreihe LSBTIQ* für lesbisch, schwul, bisexuell, trans-, intergeschlechtlich und queer verwendet. In unterschiedlichen Kontexten werden verschiedene Abkürzungen verwendet, die aber jeweils so zu verstehen sind, dass sie einen möglichst inklusiven Schutz bieten.

Die Bundesregierung hat sich in enger Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich, und unter Beteiligung einer großen Zahl betroffener Ressorts zur Streithilfe entschlossen.

138. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Droht Frauen-, Lesben- und Mädchenprojekten, die in jahrzehntelanger (feministischer) Arbeit aufgebaut wurden, um Frauen, Lesben und Mädchen einen Rückzugsort zu bieten, vor dem Hintergrund der Pläne der Bundesregierung für das Selbstbestimmungsgesetz der Entzug von staatlichen Zuschüssen, wenn sich die Träger weigern, ihre Projekte für Transfrauen zu öffnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 5. Mai 2023**

Der Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes regelt die Verfahren zur Korrektur des Geschlechtseintrages. Es regelt keine Förderpraxis.

Grundlage für die Entscheidung über die Bewilligung von staatlicher Förderung sind die entsprechend geltenden Förderrichtlinien in Bund und Ländern.

Gemäß Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes bleiben die bestehende Rechtslage in Bezug auf die Vertragsfreiheit und das private Hausrecht sowie Vorschriften wie z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unberührt. Die Antwort der Bundesregierung geht nicht auf die Differenzierung zwischen Frauen und Transfrauen ein, da Transfrauen Frauen sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

139. Abgeordnete **Joana Cotar**
(fraktionslos)
- Wie viele finanzielle Mittel hat die Bundesregierung bis zum Zeitpunkt der Fragestellung für Mittel zur „Verhinderung“ der Ausbreitung von COVID-19 ausgegeben (z. B. für Masken, Impfstoffe und weiteres Equipment), und wie viel davon wurde nicht wie geplant verwendet (z. B. entsorgt, vernichtet, verschenkt etc. – bitte jeweils auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 2. Mai 2023**

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ausgaben des Bundes für die Beschaffung von Sachmitteln zur Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar. Dies beinhaltet u. a. Impfstoffe gegen COVID-19 sowie persönliche Schutzausrüstung in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023. Die Auflistung beinhaltet keine Ausgaben für andere Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, z. B. für Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Impfkampagne.

Ausgaben BMG und Geschäftsbereich (Angaben gerundet, in Millionen Euro)	
Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen (inklusive Annexkosten)	10.849
PSA-Beschaffung (inklusive Annexkosten)*	7.073
Beschaffung von Antigenschnelltests	153
Laborgeräte inklusive Equipment zur PCR-Testung	9

* Ausgaben für Beatmungsgeräte/-zubehör, Desinfektionsmittel sind inkludiert.

In der kurzen Frist für die Beantwortung Schriftlicher Fragen ist eine abschließende Ermittlung der nicht planmäßig verwendeten Mittel sowie eine entsprechende Differenzierung nicht möglich.

140. Abgeordneter
Mario Czaja
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung nimmt die Bundesregierung im Kabinettsentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) von der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung der Regelungen der §§ 123, 124 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Kabinettsentwurf Abstand, gemäß denen es möglich sein sollte, Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige vor Ort und im Quartier mit der Finanzierung der Pflegeversicherung und Kofinanzierung durch das jeweilige Land und die jeweilige Kommune zu schaffen, um die Situation von Pflegebedürftigen zu verbessern (s. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/PUEG_RefE_Pflegereform_bf.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. Mai 2023

Referentenentwürfe werden im fachlich zuständigen Bundesministerium erarbeitet, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme an Verbände, Länder und Ressorts gegeben und auf der Basis der eingegangenen Rückmeldungen inhaltlich überarbeitet. Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf ist die Fassung, auf die sich die beteiligten Ressorts geeinigt haben. Der Beschluss des Kabinetts macht das Gesetzesvorhaben zu einem förmlichen Regierungsentwurf, der im parlamentarischen Verfahren weitere Änderungen erfahren kann.

141. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind in Deutschland die jeweiligen Anteile der Geschlechter bei Organspenderinnen bzw. Organspendern sowie Organempfängerinnen bzw. Organempfängern (bitte nach Organspenden nach Hirntodfeststellung, altruistischer Lebendorganspende sowie Cross-over-Lebendorganspende aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. Mai 2023

Nach Angaben der Deutsche Stiftung Organtransplantation waren im Jahr 2022 von den insgesamt 869 postmortalen Spenderinnen und Spendern 451 Personen weiblich und 418 Personen männlich. Von den Empfängerinnen und Empfängern eines postmortal gespendeten Organs waren insgesamt 981 weiblich, 1.753 der Empfängerinnen und Empfänger waren männlich. Von den 577 Lebendspenderinnen und Lebendspendern

waren 349 weiblich und 228 männlich (darunter ein Domino-Spender, männlich). Von den Personen, die ein Organ einer lebenden Spenderin oder eines lebenden Spenders empfangen haben, waren 226 weiblich, 351 männlich.

142. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die in der Tageszeitung „The New York Times“ geäußerte Auffassung des Immunologen und Beraters der US-Regierung Dr. Anthony Fauci, wonach Masken unter Gesichtspunkten der öffentlichen Gesundheit auf Bevölkerungsebene nur am Rande – „vielleicht 10 Prozent“ – wirken würden, und wenn nein, warum nicht (www.nytimes.com/interactive/2023/04/24/magazine/dr-fauci-pandemic.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Mai 2023

Die in der Frage unterstellte Aussage von Dr. Anthony Fauci ist aus dem Zusammenhang gerissen und bedarf der Einordnung. Dr. Anthony Fauci selbst hat sich im Nachgang zum erwähnten „NYT“-Interview – zum Beispiel gegenüber der Nachrichtenagentur „Associated Press (AP)“ – gegen Miss-Interpretationen verwahrt (<https://apnews.com/article/fact-check-fauci-interview-face-masks-covid-406605262832>).

Die in der Frage teilweise zitierte Aussage von Dr. Anthony Fauci zielt darauf ab, dass sich die Effektivität von einzelnen sogenannten nicht-pharmazeutischen Maßnahmen (z. B. Maskengeboten) nicht isoliert überprüfen lässt, sondern nur im Zusammenwirken mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung getroffenen anderen Maßnahmen und deren Einhaltung sowie Durchsetzung zu sehen ist.

Vor diesem Hintergrund teilt die Bundesregierung die anschließende Aussage von Dr. Anthony Fauci, dass das Tragen von gut sitzenden Masken für den jeweiligen Träger einen wirksamen Schutz vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus darstellt („But for an individual who religiously wears a mask, a well-fitted KN95 or N95, it’s not at the margin. It really does work.“).

Für die Bundesregierung hat sich darüber hinaus in nationalen und internationalen Studien gezeigt, dass das Tragen von Masken neben weiteren pharmazeutischen und nichtpharmazeutischen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geleistet hat.

143. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die vom Immunologen und Berater der US-Regierung Dr. Anthony Fauci in der Tageszeitung „The New York Times“ bestätigte Aussage, dass zum Zeitpunkt des Rollouts der COVID-19-Impfstoffe im Dezember 2020 alle klinischen Versuche lediglich Schutz vor schwerer Erkrankung und nicht vor Infektion zeigten, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.nytimes.com/interactive/2023/04/24/magazine/dr-fauci-pandemic.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 4. Mai 2023**

Die zum Einsatz gekommenen COVID-19-Impfstoffe wurden zur Vorbeugung gegen die Erkrankung COVID-19 nach Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus zugelassen.

Die den Zulassungen zugrundeliegenden Ergebnisse der klinischen Prüfungen zum Nachweis der Wirksamkeit gegen symptomatische COVID-19-Erkrankungen können den Bewertungsberichten und Produktinformationstexten der jeweiligen COVID-19-Impfstoffe entnommen werden, die die Europäische Arzneimittel-Agentur öffentlich bereitstellt: www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/treatments-vaccines/vaccines-covid-19/covid-19-vaccines-authorized. Epidemiologische Erkenntnisse zum Schutz vor Ansteckung und zur Schutzdauer lagen zu Beginn der Impfkampagne Ende Dezember 2020 nicht vor.

Aus diesem Grund überwacht und bewertet das Robert Koch-Institut als Teil der Evaluation der COVID-19-Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) die Wirksamkeit der Impfung in der Bevölkerung Deutschlands seit Beginn der COVID-19-Impfkampagne. Dies erfolgt u. a. durch den Vergleich der COVID-19-Inzidenzen nach Impfstatus und die Abschätzung der Wirksamkeit mittels der sogenannten Screening-Methode nach Farrington.

144. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.)
- Wie viele Fachabteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 komplett oder temporär geschlossen, und wie hat sich seitdem die Zahl der Betten in den Fachabteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe entwickelt (Anzahl bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 4. Mai 2023**

Die Zahl der Fachabteilungen „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ und „Geburtshilfe“ sowie der hier jahresdurchschnittlich aufgestellten Betten nach Ländern für das Berichtsjahr 2021 sind der nachfolgenden Tabelle des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen. Die Daten für das Berichtsjahr 2022 stehen dem Statistischen Bundesamt frühestens Ende August 2023 zur Verfügung. Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf das Berichtsjahr. Angaben zu kompletten oder temporären Schließungen von Fachabteilungen werden seitens des Statistischen Bundesamtes nicht gesondert erhoben.

Anzahl Fachabteilungen und aufgestellte Betten

Region	Fachabteilungsbezeichnung*	Fachabteilungen Anzahl	Betten Anzahl
Deutschland	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	734	23.658
	Geburtshilfe	76	2.176
Baden-Württemberg	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	77	3.156
	Geburtshilfe	5	189
Bayern	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	127	3.785
	Geburtshilfe	10	294
Berlin	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	18	780
	Geburtshilfe	6	239
Brandenburg	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	27	566
	Geburtshilfe	2	57
Bremen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	6	213
	Geburtshilfe	2	109
Hamburg	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	17	513
	Geburtshilfe	4	112
Hessen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	59	1.821
	Geburtshilfe	3	102
Mecklenburg-Vorpommern	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	16	477
	Geburtshilfe	2	30
Niedersachsen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	77	2.026
	Geburtshilfe	8	126
Nordrhein-Westfalen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	147	5.845
	Geburtshilfe	17	423
Rheinland-Pfalz	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	42	1.122
	Geburtshilfe	2	45
Saarland	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	9	298
	Geburtshilfe	–	–
Sachsen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	44	1.236
	Geburtshilfe	5	141
Sachsen-Anhalt	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	22	627
	Geburtshilfe	3	85
Schleswig-Holstein	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	23	531
	Geburtshilfe	5	171
Thüringen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	23	662
	Geburtshilfe	2	53

Legende: * Hauptfachabteilung gemäß § 301 SGB V; – = nichts vorhanden

Quelle: © Statistisches Bundesamt (DESTATIS), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

145. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Welche konkreten Artikel des vorgeschlagenen „Zero Draft“ des Pandemieertrages der Weltgesundheitsorganisation (WHO; <https://www.who.int/news/item/03-03-2023-countries-begin-negotiations-on-global-agreement-to-protect-world-from-future-pandemic-emergencies>) unterstützt die Bundesregierung in ihrer Haltung grundlegend, auch mit Blick auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27604, und welche konkreten Artikel, d. h. welche Vorschläge des Pandemieertrages bedürfen entsprechend der Meinung der Bundesregierung noch dringend Anpassungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. Mai 2023

In den Verhandlungen für ein internationales Pandemieabkommen obliegt die Verhandlungsführung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) der Europäischen Kommission, die sich eng mit den Mitgliedstaaten der EU abstimmt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich umfangreich zum „Zero Draft“ positioniert und weitere Vorschläge eingebracht; diese sind öffentlich auf der Internetseite der EU-Delegation in Genf einsehbar (vgl. https://www.eeas.europa.eu/delegations/un-geneva/who-pandemic-agreement/who-negotiations-related-documents_en?s=62; dort „EUROPEAN UNION INITIAL TEXTUAL PROPOSALS FOR AN AGREEMENT ON PANDEMIC PREVENTION“ vom 20. April).

146. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die gesetzlichen Regelungen über die Finanzierung der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Weiterbildung mit dem Ziel zu verbessern, dass für Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Weiterbildung eine ausreichende Anzahl an Weiterbildungsplätzen zur Verfügung steht und eine angemessene Bezahlung der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewährleistet wird, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant sie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. Mai 2023

Im Bereich der ärztlichen Weiterbildung werden die Gehälter der Ärztinnen und Ärzte allein durch die Leistungsvergütungen finanziert, die für erbrachte Versorgungsleistungen gezahlt werden. Aus diesem Grund sieht § 117 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiWs) vor, dass jeweils ein Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent von der Vergütung, die die Ambulanzen von den Krankenkassen für die durch

einen PiW erbrachte Leistung erhalten, an den jeweiligen PiW auszu zahlen ist.

Die Vergütung der Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten zugelassen sind, wird nach § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V von diesen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich vereinbart. Auf diese Weise wird es den Ambulanzen ermöglicht, den o. g. Mindestanteil der Leistungsvergütung an die PiWs auszuzahlen. Einer von der Bundespsychotherapeutenkammer nach § 117 Absatz 3c Satz 5 und 6 SGB V veröffentlichten bundesweiten Übersicht mit u. a. den auszuzahlenden Vergütungsanteilen an PiWs lässt sich entnehmen, dass Ambulanzen vielfach Vergütungsanteile deutlich oberhalb von 40 Prozent auszahlen.

Für die Zeit der Weiterbildung im stationären Bereich sind die PiWs beim Krankenhaus angestellt und entsprechend zu vergüten. Die dem Krankenhaus dadurch entstehenden Personalkosten sind im Gesamtbetrag, d. h. im Budget von psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern, zu berücksichtigen und daher von den Kostenträgern zur refinanzieren.

Die Bundesregierung beobachtet die aktuelle Situation und prüft mögliche Maßnahmen.

147. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand des im Juni 2020 beschlossenen Aufbaus einer Nationalen Reserve Gesundheitsschutz und wie ist der weitere Ablauf des Projekts geplant vor dem Hintergrund aktueller Presseberichte (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reserve-gesundheitsschutz-101.html), wonach für die weiteren Projektphasen bisher keine Haushaltsmittel zugewiesen wurden (bitte gegenwärtigen und zukünftigen Projektablauf mit tatsächlichen bzw. geplanten Jahreszielen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. Mai 2023**

Um das Gesundheitssystem auch mittel- und langfristig optimal zu versorgen, wurde auf Basis des Kabinettsbeschlusses vom 3. Juni 2020 der Aufbau einer Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) beschlossen. Hiernach ist vorgesehen, im Wege von Warenbevorratung sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten und Warenneuproduktion den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes für ca. sechs Monate zu decken und humanitäre Hilfe mit Schutzausstattung an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Drittstaaten zu ermöglichen. Die Bundesregierung hält an dem Beschluss zu einer NRGS vom 30. November 2020 fest.

Der aktuelle Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht in diesem Zusammenhang auch die Schaffung eines Gesundheitssicherstellungsgesetzes vor, mit dem insbesondere die „effiziente und dezentrale Bevorratung von Arzneimittel- und Medizinpro-

dukten sowie regelmäßige Ernstfallübungen für das Personal für Gesundheitskrisen“ sichergestellt werden sollen.

Der Bund lagert im Rahmen der COVID-19-Pandemie beschaffte Schutzgüter aktuell an mehreren Standorten von unterschiedlichen Logistikdienstleistern sowie an drei Standorten des Technischen Hilfswerks (THW).

Im Rahmen einer NRGs ist u. a. vorgesehen, dass der Bund künftig ausreichende Mengen an medizinischen Verbrauchs- und Versorgungsgütern über sogenannte Optionsverträge vorhält. Die hierzu erforderliche Konzeption der NRGs, inklusive einer Festlegung von Produktgruppen und einer Bedarfsanalyse, steht allerdings noch aus.

Die weitere Konzeptionierung der NRGs konnte bisher nur im Rahmen von Vorarbeiten fortgeführt werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in einem Maßgabebeschluss aus dem Jahr 2022 auf die primäre Zuständigkeit der Länder und Kommunen beim Katastrophenschutz sowie die auf Länderebene bestehenden Pläne zur Errichtung von Reserven hingewiesen. Insoweit sei der Vorschlag des Bundesrechnungshofes umzusetzen, die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit einer physischen Bevorratung für das Gesundheitswesen beim Bund zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt derzeit. Das Bundesministerium für Gesundheit strebt hierzu außerdem einen Austausch mit den Bundesländern zu gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen Änderungen der NRGs sowie den Reservebildungen der Länder an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

148. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung den Flüchtlingszug DZ 5626 der Firma RailAdventure GmbH (Auftraggeber BAG BUND), der von Przemyśl (Polen) über Frankfurt (Oder) nach Hannover Messe/Laatzten fährt, im April 2023 eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. Mai 2023

Die Bundesregierung hat die Sonderzugverbindung im April 2023 eingestellt, denn die Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Beförderungsangebots war auf eine Auslastung von unter 30 Prozent gesunken. Die polnische Regierung wurde vorab über die geplante Einstellung der Verbindung informiert.

Züge in Deutschland können von ukrainischen Geflüchteten nach wie vor kostenlos mit dem „HelpUkraine-Ticket“ genutzt werden. In Anbetracht der vorliegenden Beförderungszahlen stehen damit weiterhin ausreichend Beförderungskapazitäten zur Verfügung.

149. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Welchen rechtlichen Entscheidungsspielraum zur Festlegung des Streckenverlaufs der B 110-Ortsumfahrung Zirchow hat die Bundesregierung, wenn die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ihr für diese Ortsumfahrung im Ergebnis eines Variantenvergleichs eine Vorzugsvariante vorgelegt hat, und unter welchen Voraussetzungen könnte eine Abweichung von der Vorzugsvariante des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch ein verwaltungsbehördliches oder parlamentarisches Verfahren auf Bundesebene erreicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. Mai 2023**

Die B 110-Ortsumfahrung Zirchow befindet sich bei der planerisch zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern derzeit noch in der Phase der Vorplanung. Aufgabe der Straßenbauverwaltung ist es, die in Frage kommenden Varianten hinsichtlich verkehrlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und umweltfachlicher sowie sonstiger Aspekte zu untersuchen und zu bewerten. Die vorzuschlagende Vorzugsvariante ist Ergebnis sorgfältiger Abwägung und wird mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr noch abzustimmen sein. Ist die Abwägung fehlerfrei erfolgt, besteht keine Veranlassung, von der vorgeschlagenen Vorzugsvariante abzurücken.

Anschließend obliegt es der Straßenbauverwaltung, die technischen Entwurfsunterlagen zu erstellen und das zur Baurechtschaffung erforderliche Planfeststellungsverfahren zu veranlassen.

150. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie viele Kommunen haben gemäß dem Förderaufruf zu Beratungsleistungen (siehe https://bmd.v.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aufruf-zu-r-foerderung-von-beratungsleistungen.pdf?__blob=publicationFile) einen Antrag auf Beratungsleistung im März 2023 eingereicht (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 2. Mai 2023**

Seit Veröffentlichung des Förderaufrufs am 2. März 2023 haben bis zum 31. März 2023 130 Kommunen einen Antrag auf Förderung von Beratungsleistungen eingereicht. Eine Aufschlüsselung der eingereichten Anträge nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Anzahl eingereichter Förderanträge für Beratungsleistungen
im Monat März 2023**

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	6
Bayern	99
Berlin	0
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	0
Sachsen	10
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	0
Summe	130

151. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung mit Blick auf die Nutzbarkeit des 49-Euro-Tickets diejenigen Regionen besser ausstatten und unterstützen, die bisher nur schlecht oder gar nicht an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen sind, und liegt der Bundesregierung eine Übersicht über die Regionen vor, die von dem 49-Euro-Ticket bisher kaum bis gar nicht profitieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 5. Mai 2023**

Das besondere Wesensmerkmal des Deutschlandtickets ist, dass es deutschlandweit gültig ist. Es ist damit ein attraktiver Zugang zum Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Deutschland. Das Deutschlandticket ist damit ein wesentlicher Teil eines verkehrsträgerüberzeugenden Mobilitätskonzeptes, um eine bessere Verzahnung der Verkehrsangebote zu erreichen. Auch preislich ist das Deutschlandticket gerade in ländlichen Regionen attraktiv, da dort die Preise für den entsprechenden ÖPNV oftmals deutlich den des Deutschlandtickets übersteigen.

In die individuelle Gestaltung der Verkehrsangebote und die Abwicklung der Verkehre vor Ort ist der Bund nicht eingebunden. Denn die Sicherstellung öffentlicher Mobilitätsangebote gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, welche entsprechend unseren föderalen Strukturen die Länder und Kommunen wahrnehmen.

Der Bund unterstützt die Länder im öffentlichen Personennahverkehr mit finanziellen Mitteln, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz. Vor Ort entscheiden dann die jeweils zuständigen Aufgabenträger in eigener Verantwortung über die jeweilige Anbindung einzelner Regionen beziehungsweise die Verbindungsqualität.

Mit dem Deutschlandticket wird die bundesweite Nutzung des ÖPNV einfach und unkompliziert ermöglicht. Damit profitieren in erster Linie die Fahrgäste. Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung liegt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr nicht vor.

152. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Besorgnis von gemeinnützigen Organisationen (www.missio-hilft.de/missio/mitmachen/aktion-schutzengel/handysammlung/missio-hilft-aufruf-steffi-lemke-md_b.pdf), die, um Gutes für notleidende Menschen und die Umwelt zu tun, unter Beteiligung von Schulen, Kirchengemeinden, Krankenhäusern und Verbänden seit Jahren zum großen Teil ehrenamtlich durchgeführte Handy-Sammelaktionen durchführen, wie zum Beispiel unlängst die Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-Kreise im Stadtkomitee der Katholiken und die Kolpingsfamilien Recklinghausen mittels der Aktion „Goldhandy“ des Internationalen Katholischen Missionswerks „missio“ (www.recklinghaeuser-zeitung.de/recklinghausen/recklinghausen-eine-welt-kreis-handysmartphones-wiederverwerten-goldhandy-w683078-6000301171/), dass die Gefahrgutregelungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) dieses lobenswerte gesellschaftliche Engagement durch aufwändige Verfahren einschränken oder schlimmstenfalls zunichtemachen könnten, und plant sie vor diesem Hintergrund eine praktikable Regelung für Handy-Recycling-Aktionen gemeinnütziger Organisationen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. Mai 2023

Gemeinnützige Sammlungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zum Ressourcenschutz. Die Bundesregierung begrüßt Sammlungen von Elektroaltgeräten wie auch die Handy-Recycling-Aktionen in den jeweiligen Bundesländern und auch das langjährige und erfolgreiche Engagement der gemeinnützigen Organisationen ausdrücklich.

Lithiumbatterien sind aufgrund der enthaltenen Stoffe und der elektrischen Energie als Gefahrgut der Klasse 9 eingestuft. Bei der Beförderung unterliegen sie daher den Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Die Vorschriften des Gefahrgutrechts dienen dazu, eine sichere Beförderung zu ermöglichen und Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für wichtige Gemeingüter wie Leben und Gesundheit, zu verhindern. Die Vorschriften gelten daher grundsätzlich unabhängig von der Verwendung oder dem Transportzweck der beförderten Güter.

Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Gefahrgutrechts sind in internationalen Regelwerken (für den Straßenverkehr etwa das ADR) festgelegt und enthalten Vorgaben für die Beschaffenheit von Batterien, die Dokumentation, Verpackung und Kennzeichnung während des Tran-

sports bis hin zu Anforderungen an Ausrüstung von Fahrzeugen und Schulungen von Fahrzeugführern. Erleichterte Beförderungsbedingungen können in Abhängigkeit von der Nennenergie bzw. des Lithiummetallgehalts der Batterien (Sondervorschrift 188) oder für die Sammlung von Batterien und Elektroaltgeräten bei der Beförderung zum Zwecke der Entsorgung oder des Recyclings (Sondervorschriften 670) in Anspruch genommen werden.

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ist die Durchführung von Handy-Sammlungen daher grundsätzlich möglich, so dass die Entscheidung, Beförderungen für bestehende Sammlungen nicht mehr durchzuführen, oft eine unternehmerische Entscheidung der jeweiligen Transportunternehmen ist. Der Bundesregierung liegen Hinweise darüber vor, dass die Wirtschaft bereits an alternativen Logistiklösungen arbeitet, um bestehende Sammlungen weiter aufrechterhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht beabsichtigt, die sicherheitstechnischen Vorgaben für bestimmte Verwendungszwecke herabzusetzen.

153. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung des Straßenbauprojektes BY-B-16-OU Tapfheim aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Donau-Ries nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?
154. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY-B-16-OU Schwenningen, BY-B-16-OU Höchstädt und BY-B-16-OU Dillingen aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Dillingen nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2015 bzw. 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Mai 2023**

Die Fragen 153 und 154 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei nachfolgend aufgeführten Projekten haben sich die Kostenstände der Straßenbauprojekte aus dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2015 bzw. 2022 verändert.

- B 16, OU Schwenningen, aktuelle Kosten; 32 Mio. Euro (im BVWP 2030 sind die Ortsumfahrung – OU – Schwenningen u. die OU Tapfheim gemeinsam mit 50,5 Mio. Euro veranschlagt);
- B 16, OU Höchstädt, aktuelle Kosten: 46,6 Mio. Euro (BVWP 2030: 34,5 Mio. Euro);

- B 16, OU Dillingen, aktuelle Kosten: 40,9 Mio. Euro (die Maßnahme war zur Aufstellung des BVWP 2030 bereits in Bau, deshalb wurden nur die Restkosten in Höhe von 3,3 Mio. Euro im BVWP 2030 veranschlagt). Die Maßnahme ist seit 2015 für den Verkehr freigegeben.

Für die OU Tapfheim ist aufgrund der frühen Planungsphase bislang noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt. Die Kostensteigerungen basieren im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

155. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY-A008 – AS Ulm–Elchingen – AS Augsburg-West, BY-B300-OU Ebershausen, BY-B300-OU Krumbach, BY-B16-Ichenhausen/Kötz, BY-B16-OU Wattenweiler/Höselhurst und BY-B16-OU Niederraunau/Aletshausen aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Günzburg nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. Mai 2023

Bei nachfolgend aufgeführten Projekten haben sich die Kostenstände der Straßenbauprojekte aus dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 wie folgt verändert:

- A 8, AS Ulm–Elchingen – AS Augsburg-West, Kosten: 823,5 Mio. Euro
(BVWP 2030: 817,7 Mio. Euro)

Da der BVWP nicht die Kosten der vollständigen Projektdauer der Öffentlich-Privaten Partnerschaft von 30 Jahren abbildet, ist der im Haushalt ausgewiesene Betrag der Gesamtausgaben in Höhe von rd. 1.353 Mio. Euro höher.

- B 16, OU Ichenhausen/Kötz, aktuelle Kosten: 98,3 Mio. Euro
(BVWP 2030: 38,3 Mio. Euro)
- B 16, OU Wattenweiler/Höselhurst, aktuelle Kosten: 22,3 Mio. Euro
(BVWP 2030: 17,6 Mio. Euro)
- B 16, OU Niederraunau/Aletshausen, aktuelle Kosten: 21,8 Mio. Euro
(BVWP 2030: 17,2 Mio. Euro)

Die Kostensteigerungen basierten im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

Bei allen weiteren erfragten Projekten ist aufgrund der frühen Planungsphase bislang keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt.

156. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich seit 1994 bis heute die Betriebsleistung im deutschen Schienennetz (in Trassenkilometer) gegenüber den Streckenkilometern entwickelt, und wie viel Prozent der Qualitätsverschlechterungen (gemessen in Lost Units) waren in den Jahren 2018 bis 2022 direkt oder indirekt infrastrukturinduziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. Mai 2023

Ende 1994 betrug die Gesamt-Betriebslänge rund 40.355 km (siehe Bundestagsdrucksache 13/2569), im Jahr 2022 betrug die Betriebslänge des Netzes 33.297 km. Die Entwicklung der Lost Units (LU) von 2018 bis 2022 nach Angaben der DB AG kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anteil an Gesamt-LU	2018	2019	2020	2021	2022
Infrastrukturinduzierte LU (Direkt)	10,6 % (1.362 LU/tsd)	10,0 % (1.250 LU/tsd)	10,4 % (1.144 LU/tsd)	10,0 % (1.336 LU/tsd)	11,1 % (1.789 LU/tsd)
Übrige Netzsachen LU (ohne Anlagenbezug)	0,8 % (98 LU/tsd)	0,7 % (85 LU/tsd)	0,7 % (78 LU/tsd)	0,6 % (84 LU/tsd)	0,7 % (106 LU/tsd)
Sekundäre LU (Indirekt)	62,4 % (7.989 LU/tsd)	64,0 % (7.982 LU/tsd)	64,3 % (7.050 LU/tsd)	67,3 % (9.023 LU/tsd)	67,3 % (10.869 LU/tsd)

Die Ursachen für die Qualitätsverschlechterungen von 2018 bis 2022 auf dem Eisenbahnnetz der DB Netz AG liegen nach Auskunft der DB AG an der Anlagenalterung, schwellenbedingten Oberbaumängeln, verstärkten Kapazitätskonflikten aus der gestiegenen Verkehrsmenge, höherem Bauvolumen und zahlreichen Wetter- und Naturereignissen.

Im Übrigen können Daten zur Betriebslänge und den Trassenkilometern im Netz der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes aus den öffentlich verfügbaren Infrastrukturzustands- und -entwicklungsberichten der Deutschen Bahn AG (DB AG) ab dem Jahr 2009 entnommen werden (abrufbar unter www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Lu/FV/IZB/izb_node.html;jsession-id=A3889C3C9EE4719279AC57EDE37D188D.live21324#doc1527878bo-dyText2).

157. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Für wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Beginn der Bauarbeiten auf der A 14 für die Anschlussstelle Schwerin-Süd geplant, und für wann ist deren Fertigstellung vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. Mai 2023

Nach Kenntnis der Bundesregierung befindet sich die zusätzliche A 14-Anschlussstelle Schwerin-Süd bei den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden noch in einer frühen Planungsphase. Daher sind Baubeginn und Fertigstellung noch nicht terminierbar.

158. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung an der von der Europäischen Kommission am 5. April 2023 gestarteten Konsultation zur „EU-Initiative zu virtuellen Welten (Metaverse): ein Vorsprung für den nächsten technologischen Wandel“ beteiligt, und wenn ja, welches Ressort war hier federführend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. Mai 2023

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, begrüßt die angekündigte, nicht legislative Initiative der EU-Kommission zu virtuellen Welten (wie Metaverse). Die Bundesregierung hat sich nicht an der hierzu am 5. April 2023 gestarteten öffentlichen Konsultation beteiligt, sondern bringt sich aktiv auf europäischer sowie internationaler Ebene (G7, OECD) mit Blick auf den Themenkomplex virtueller Welten ein und wird dies auch im Laufe des weiteren Verfahrens zur Initiative der EU-Kommission zu virtuellen Welten tun.

159. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wann hat die letzte Prüfung der Autobahn GmbH des Bundes von Wildschutzzäunen an den Autobahnen 24 und 14 auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit welchem Ergebnis stattgefunden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 128 auf Bundestagsdrucksache 20/2692)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. Mai 2023

Die Errichtung von Wildschutzzäunen gemäß der Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen dient der Gefahrenabwehr für den fließenden Verkehr gegenüber kreuzendem Wild. Regelmäßige Unfalluntersuchungen erfolgen – bei jährlicher Fortschreibung – in Drei-Jahres-Zeiträumen. Laut Autobahn GmbH des Bundes haben sich in diesen fortlaufenden Untersuchungen des Unfallgeschehens an den Autobahnen 24 und 14 keine Veränderungen gezeigt, aus denen sich ein Handlungsbedarf zur Errichtung von Wildschutzzäunen gemäß der Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen ableiten ließe.

160. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat die jüngst von der Bundesregierung beschlossene Beschleunigung von insgesamt 144 Autobahnprojekten auf den Ausbau der B 31 neu zwischen Immenstaad und Meersburg, und wie will das zuständige Ministerium eine rasche Umsetzung dieses Projektes, das auf einem breiten Schulterchluss von betroffenen Gemeinden, des Landkreises Bodenseekreis und des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben fußt, erreichen – eben gerade weil es sich nicht um ein Autobahnprojekt handelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. Mai 2023**

Das Vorhaben „B 31 Meersburg/W–Immenstaad“ wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch das Land Baden-Württemberg beplant und ausgebaut. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr unterstützt dies im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu insgesamt und projektübergreifend eine deutliche Beschleunigung etwa durch mehr Digitalisierung und Rechtssicherheit ermöglicht werden. Zudem soll der Ausbau von Autobahnen der Dringlichkeit „Laufend und fest disponiert“ oder „Vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist das Vorhaben dabei der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ zugeordnet und unterfällt damit keiner der o. g. Kategorien.

Die für die Planung und den Bau der Bundesstraße in Auftragsverwaltung zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg führt die laufenden Planungen für den Knotenpunkt zur Anbindung des Zentralklinikums Lörrach jedoch selbstverständlich konsequent fort. Als Bestandteil des Bedarfsplanprojekts wird der Knotenpunkt vorgezogen geplant, um unter Berücksichtigung des angestrebten vierstreifigen Ausbaus wie gesetzlich festgelegt realisiert zu werden.

161. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Baukosten hat die Bundesregierung bzw. der Vorhabenträger für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenanschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für die Ortsumgehung Aurich (B 210) ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen und für alle drei Abschnitte des Straßenbauvorhabens angeben), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für dieses Straßenbauvorhaben abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. Mai 2023**

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) wurden für die B 210, Ortsumgehung Aurich, Kosten in Höhe von 44,3 Mio. Euro (Kostenschätzung, Stand: 1. Januar 2014) ermittelt. In der darauffolgenden Planungs- und Projektphase hat das Land Niedersachsen die technischen Entwurfsunterlagen aufgestellt und Kosten in Höhe von 103,1 Mio. Euro (Kostenberechnung, Stand: 5. Dezember 2017) ermittelt. Mit dem Planfeststellungsverfahren und vor einer Einstellung in den Haushalt werden die Projektkosten aktualisiert wer-

den. Eine Aufteilung der Planungen in Teilabschnitte ist nicht vorgesehen.

162. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Wie viele Zusammenstöße von Zügen der Deutschen Bahn AG mit Wildtieren (Wildunfälle) finden pro Jahr statt, und gibt es Zahlen dazu, wie viele von diesen Wildunfällen durch einen Zusammenstoß mit Wölfen verursacht werden bzw. werden nach einem Wildunfall Untersuchungen dazu angestellt, was für ein (Wild-)Tier jeweils betroffen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. Mai 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG werden bei der DB Netz AG Kollisionen mit Wild unter der Rubrik „übrige Ursache Witterung/Natur, Wild“ erfasst. Es gibt dabei keine Vorgabe, die Wildart zu benennen.

Jahr	Anzahl der von einem Zug erfassten Wildtiere
2020	271
2021	257
2022	249

163. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie groß ist – mit Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 20/6608 – der geringste bekannte Abstand zwischen einem Autobahnkreuz und einer Anschlussstelle auf einer deutschen Autobahn im Allgemeinen und zwischen einer in den letzten zehn Jahren neu errichteten Anschlussstelle und einem Autobahnkreuz im Speziellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Mai 2023

Der Abstand zwischen einem Autobahnkreuz und einer Anschlussstelle ist im Wesentlichen definiert durch den Abstand zwischen den fiktiven Mittelpunkten eines Autobahnkreuzes und einer Anschlussstelle.

Gemäß Bundesinformationssystem Straße beträgt der so definierte geringste Abstand 247 m (Kreuz Castrop-Rauxel-Ost (A 42/A 45) zur Anschlussstelle Dortmund-Bodelschwingh). Der geringste Abstand zwischen einem Autobahnkreuz und einer in den letzten zehn Jahren neu errichteten Anschlussstelle beträgt 613 m (Kreuz Mutterstadt (A 61/A 65) zur Anschlussstelle Mutterstadt-West).

Die genannten Abstände sind Ausnahmefälle, die der örtlichen bzw. historischen Situation geschuldet sind. Sie entsprechen nicht den Mindestabständen nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen bzw. den Regelabständen nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung.

derung auf Autobahnen, mit denen insbesondere ineinander verschränkte Wegweisungen vermieden werden sollen.

164. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, damit die Kfz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge von Geflüchteten aus der Ukraine auch über den 31. Mai 2023 (nach Ablauf des befristeten Versicherungsschutzes nach dem AuslPflVG) hinaus gilt, und wie ist der Stand der Verhandlungen darüber zwischen Bund und Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Mai 2023

In Anbetracht des fortdauernden Kriegsgeschehens in der Ukraine und der Verlängerung des aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus der ukrainischen Flüchtlinge bis März 2024 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Bundesländer gebeten, für Flüchtlinge aus der Ukraine, die mit ihrem Fahrzeug in Deutschland eingereist sind, eine Ausnahmeregelung zu erlassen, wonach ihnen – abweichend von den bestehenden Regelungen gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung – erlaubt wird, mit ihrem Fahrzeug für die Dauer von zwei Jahren ab Grenzübertritt, längstens jedoch bis zum 1. April 2024, am deutschen Straßenverkehr teilzunehmen, ohne eine deutsche Zulassung beantragen zu müssen. Mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage kann das BMDV selbst keine Ausnahmegenehmigung für das Bundesgebiet erteilen. Das BMDV setzt sich daher für eine abgestimmte Lösung zwischen den Ländern ein. Die Verkehrsministerkonferenz hat inzwischen entschieden, eine gemeinsame Linie dazu zu erarbeiten. Die Beratungen dauern noch an. Seitens der Versicherer besteht die Bereitschaft, für ukrainische Fahrzeuge weiterhin Versicherungsschutz zu gewähren.

165. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den Bau der A 26-Ost in Form einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft umzusetzen, und wenn ja, wann geht das Projekt in die Ausschreibung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. Mai 2023

Nach dem aktuellen Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP können ausgewählte Einzelprojekte und Beschaffungen im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften umgesetzt werden. Dazu sind u. a. Wirtschaftlichkeits- und Transparenzgebote zu erfüllen. Alternative Beschaffungsformen können – wie dies nach der Bundeshaushaltsordnung ohnehin vorgegeben ist – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen daher weiterhin zum Zuge kommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr untersuchen, welche Beschaf-

fungsvariante für den Bau der A 26-Ost die potentiell wirtschaftlichste Variante ist.

166. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Eigenleistungsquote bzw. die Fremd- und Subvergabenquote innerhalb des gesamten Deutsche-Bahn-Konzerns (bitte zu Vergleichszwecken die Zahlen der letzten fünf Jahre angeben), und bei welchen der einzelnen Konzerngesellschaften (DB Fernverkehr AG, DB Regio AG, DB Cargo, DB Netz AG, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH, DB Systel GmbH, DB Gastronomie GmbH, DB JobService GmbH, DB Zeitarbeit GmbH, DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, DB Vertrieb GmbH, DB Engineering & Consulting, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Services GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB Systemtechnik) lag die Fremd- und Subvergabenquote jeweils über dem Konzerndurchschnitt (bitte die Quoten für die entsprechenden Konzernteile ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. Mai 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG lag der Anteil der bezogenen Fremdleistungen gemessen an den Erlösen im DB-Konzern im Jahr 2022 bei 38 Prozent.

Aussagen zu einzelnen Gesellschaften finden sich in nachfolgender Tabelle.

	2018	2019	2020	2021	2022
DB Konzern 2022	30 %	30 %	33 %	37 %	38 %
Systemverbund Bahn	12 %	12 %	13 %	13 %	13 %
DB Fernverkehr	4 %	4 %	3 %	3 %	2 %
DB Regio	7 %	7 %	8 %	8 %	9 %
DB Cargo	4,6 %	3,8 %	3,9 %	3,7 %	3,5 %
DB Netze Fahrweg	4 %	3 %	3 %	4 %	4 %
DB Netze Personenbahnhöfe	1 %	1 %	1 %	1 %	2 %
DB Netze Energie	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
DB Systel	21 %	19 %	17 %	13 %	13 %
DB Gastronomie GmbH	9 %	10 %	8 %	8 %	11 %
DB JobService GmbH	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
DB Zeitarbeit GmbH	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
DB Vertrieb	13 %	13 %	7 %	7 %	11 %
DB E.C.O. Group	13 %	13 %	12 %	12 %	12 %
DB Kommunikationstechnik	3 %	4 %	3 %	3 %	4 %
DB Services	16 %	16 %	16 %	17 %	18 %
DB Sicherheit GmbH	40 %	37 %	35 %	33 %	34 %
DB Systemtechnik	1 %	1 %	1 %	0 %	0 %

167. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Welchen jährlichen Finanzbedarf sieht das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), damit die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihrem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich nachkommen kann, und hält das BMDV die angesetzten 2 Mrd. Euro jährlich vom Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e. V. (BDB) und der Gewerkschaft ver.di (www.binnenschiff.de/wp-content/uploads/2023/02/230202-WSV-staerken-fuer-Wirtschaft-und-Klimaschutz-BDB-und-ver.di_.pdf) für überhöht (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 4. Mai 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird sich auch weiter dafür einsetzen, dass die Finanzlinie langfristig den Investitionsbedarf in die Infrastruktur der Wasserstraßen deckt.

Entsprechend den Ergebnissen der letzten Jahre liegen die aktuell realisierbaren Ausgaben für alle Betriebs-, Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen der Bundeswasserstraßen bei rd. 1,7 Mrd. Euro.

Ab dem Jahr 2024 steigt die Finanzlinie nach der geltenden Finanzplanung und wächst bis 2026 auf 1,84 Mrd. Euro an. In diesem Rahmen wird die zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen.

168. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen der gerade in Umsetzung befindlichen Autobahn- bzw. Bundesstraßenprojekten haben externe Anbieter Zuarbeiten für die Kosten-Nutzen-Analysen bzw. für andere entscheidungsrelevante Sachverhalte geleistet, und in wie vielen Fällen waren die externen Anbieter bei den jeweiligen Projekten auch an der Ausführung beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. Mai 2023

Die Zuarbeiten für Nutzen-Kosten-Betrachtungen von konkreten Bundesfernstraßenprojekten erfolgen durch den jeweiligen Vorhabenträger (Autobahn GmbH des Bundes bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung, Auftragsverwaltungen der Länder bei sonstigen Bundesstraßen). Ob und bei wie vielen der gerade in Umsetzung befindlichen Vorhaben die Vorhabenträger auf die Unterstützung externer Anbieter zurückgreifen sowie ob diese ggf. an der Ausführung des jeweiligen Projektes beteiligt sind, wird statistisch nicht erfasst.

169. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie ist der Umsetzungsstand des Innovations- und Technologiezentrum für Wasserstoff (ITZ Wasserstoff) seit Bekanntgabe von Machbarkeit sowie Finanzierung im Mai 2022, und wann stehen die vier Standorte für die deutsche Zulieferindustrie bereit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. Mai 2023

Im Mai 2022 wurde die Machbarkeitsstudie für das Informationstechnikzentrum Bund abgeschlossen. Darin ist ein Grobkonzept für das geplante Zentrum enthalten.

Seitdem arbeiten das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und die Standorte an der Konkretisierung des Konzepts. Darüber hinaus fanden im vergangenen Jahr erste Koordinierungsgespräche zu geplanten Baumaßnahmen statt. Zur Klärung von beihilferechtlichen Fragestellungen ist das BMDV im Austausch mit der EU-Kommission. Auf Seiten der Standorte werden die entsprechenden Antragsentwürfe erstellt. Das BMDV steht im regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Standorte zur detaillierten Ausgestaltung der Standortkonzepte und deren Anpassung an die förderrechtlichen Rahmenbedingungen. Erste Bewilligungen werden in diesem Jahr angestrebt.

170. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Beginn der gegenwärtigen Legislatur ergriffen, um wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgehalten, einen klimaneutralen Flughafenbetrieb zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. Mai 2023

Neben allgemeinen Förderinstrumenten, die auch anderen Wirtschaftsbereichen zur Verfügung stehen, wie beispielsweise das Förderprogramm für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben oder für die Ladeinfrastruktur im Bereich E-Mobilität, wird aktuell für Flughäfen ein Förderprogramm über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfen (Bodenstrom-Richtlinie) aufgelegt. Hierfür wurden im Klimatransformations-Fonds für die Jahre 2023 bis 2026 Mittel in Höhe von 90 Mio. Euro vorgesehen. Ein erster Förderaufruf ist für Sommer 2023 geplant.

171. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Wird die Nichterwähnung der B 317 im Landkreis Lörrach auf der Liste „Beschleunigung Straßenprojekte“ (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/planungsbeschleunigung-projekte.html>) Auswirkungen auf den im Kontext „Bau des neuen Zentralklinikums Lörrach (Eröffnung 2025)“ dringend erforderlichen Ausbau der B 317 haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. Mai 2023

Das Vorhaben B 317 Lörrach–Schopfheim wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch das Land Baden-Württemberg beplant und ausgebaut. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr unterstützt dies im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu insgesamt und projektübergreifend eine deutliche Beschleunigung etwa durch mehr Digitalisierung und Rechtssicherheit ermöglicht werden. Zudem soll der Ausbau von Autobahnen der Dringlichkeit „Laufend und fest disponiert“ oder „Vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können. Die gesetzlich festgelegte grundsätzliche Umsetzung aller Straßenbauprojekte des Bundesverkehrswegeplans ist davon nicht betroffen.

Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist das Vorhaben dabei der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ zugeordnet und unterliegt damit keiner der o. g. Kategorien.

Die für die Planung und den Bau der Bundesstraße in Auftragsverwaltung zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg führt die laufenden Planungen für den Knotenpunkt zur Anbindung des Zentralklinikums Lörrach jedoch selbstverständlich konsequent fort. Als Bestandteil des Bedarfsplanprojekts wird der Knotenpunkt vorgezogen geplant, um unter Berücksichtigung des angestrebten vierstreifigen Ausbaus wie gesetzlich festgelegt realisiert zu werden.

172. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Menschen mit Sehbehinderung unter 50 Prozent keinen Führerschein für einen Pkw, auch nicht für auf 25 km/h gedrosselte Fahrzeuge, erhalten dürfen, allerdings mit dem Fahrrad oder Pedelec, das bergab durchaus über 25 km/h schnell werden kann, am Straßenverkehr teilnehmen dürfen, weil es für das Radfahren keine Mindestanforderungen an die Sehleistung gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. Mai 2023**

Auch für Fahrrad- oder Pedelec-Fahrerinnen und -Fahrer gilt § 2 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf danach am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Das Verhalten im Straßenverkehr, also auch wie schnell mit einem Fahrzeug gefahren werden darf, ergibt sich im Übrigen aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen (§ 3 Absatz 1 StVO). Zudem hat, „[w]er am Verkehr teilnimmt, sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird“ (§ 1 Absatz 2 StVO).

173. Abgeordneter
**Dr. Hermann-Josef
Tebroke**
(CDU/CSU)
- Wie prognostiziert die Bundesregierung die weitere Entwicklung der Zahl der Kraftfahrzeuge mit H-Kennzeichen (Oldtimer; seit 1997 verdreifacht) und der damit verbundenen Steuerausfälle (zurzeit 170 Mio. Euro) bis 2030, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der dringenden Empfehlung des Bundesrechnungshofes vom 18. April 2023, schon angesichts der bisherigen Entwicklung die Oldtimer-Regelung anzupassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. Mai 2023**

Bei der Besteuerung von Oldtimer-Kennzeichen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz handelt es sich steuerrechtlich um eine pauschale Steuerbemessung zu einem speziellen Steuergegenstand. Insbesondere bei jüngeren Oldtimern kann die Regelbesteuerung gegenüber der pauschalen Oldtimer-Besteuerung aufgrund vermehrt besserer Schadstoffklassen günstiger ausfallen. Diesbezügliche Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind derzeit nicht geplant.

Im Hinblick auf den Bericht des Bundesrechnungshofes ist festzuhalten, dass an die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer die Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimern nach § 23 StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) strenge Maßstäbe setzt. Nur Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, können als Oldtimer eingestuft werden. Den Beurteilungsmaßstab für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder Ingenieur im Sinne der vorher genannten Richtlinie bildet der zugehörige Anforderungskatalog für Oldtimer. Die Aufsicht über die Sachverständigen oder Prüfer obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen. Die Aufsicht über die betrauten

Prüfingenieure obliegt den amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, welche ihrerseits von den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen beaufsichtigt werden.

Der als Anlage 1 beigefügten Tabelle ist die Entwicklung des Bestandes an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2023 zu entnehmen.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

174. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Plant die Bundesregierung, den Europäischen Braunbären (*Ursus arctos arctos*) in Deutschland wieder anzusiedeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 5. Mai 2023**

Nein, die Bundesregierung plant keine aktive Wiederansiedlung des Europäischen Braunbären.

175. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD) Ist trotz des von der Bundesregierung vollzogenen Ausstiegs Deutschlands aus der Kernenergie eine weitere Produktion von Brennelementen in Lingen und Gronau vorgesehen, oder plant die Bundesregierung eine gesetzliche Initiative zur Schließung der Anlagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 2. Mai 2023**

Die Bundesregierung plant derzeit keine Gesetzesinitiative zur Schließung der in der Frage genannten Anlagen.

176. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD) Wie viel Energie bedarf es nach Kenntnis der Bundesregierung, um die Reaktoren von Kernkraftwerken, die am 15. April 2023 vom Netz genommen wurden, vom 16. April bis zum 31. Dezember 2023 zu kühlen?

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6668 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 5. Mai 2023**

Für eine genaue Prognose des Energiebedarfs zur Kühlung eines Atomkraftwerks liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nicht alle Informationen vor. Grundsätzlich muss für die Kühlung eines Atomkraftwerks nach der Abschaltung noch die Nachzerfallswärme der genutzten Brennelemente abgeführt werden.

Aus den Erfahrungen im Restbetrieb der Atomkraftwerke liegt die Nachzerfallswärme im Brennelementlagerbecken ein halbes Jahr nach der Abschaltung bei ca. 3 Megawatt.

Die Nachzerfallswärme kann über eine oder mehrere parallele Nachkühlketten des Brennelementlagerbeckens an die finale Wärmesenke abgegeben werden. Die finale Wärmesenke für die deutschen Atomkraftwerke ist der nächstgelegene Fluss oder vorhandene Zellenkühler. Jede Nachkühlkette verfügt über drei Kreisläufe, zwischen den Kreisläufen befinden sich Wärmetauscher. Die Kreisläufe werden aktiv über Pumpen betrieben, hierzu wird Energie benötigt. Dieser Energieverbrauch zum Betrieb einer Nachkühlkette liegt je nach zu erbringender Kühlleistung bei wenigen hundert Kilowatt bis hin zu etwas mehr als einem Megawatt. Ob keine, eine oder mehrere Nachkühlketten aktiv sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So gibt es z. B. für das Brennelementlagerbecken betrieblich zulässige Werte für die Lagerbeckentemperatur, die eingehalten werden; die Lagerbeckentemperatur steigt durch die jeweils aktuelle Nachzerfallswärme an. Darüber hinaus ist die Kapazität einer Nachkühlkette unter anderem durch die Fluss- oder Umgebungstemperatur beeinflusst.

177. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um gegen mutmaßlich falsch zertifizierten Biokraftstoff aus China vorzugehen (vgl. www.focus.de/auto/elektroauto/news/fragwuerdig-er-bio-diesel-im-umlauf-die-rechnung-zahlen-die-autofahrer_id_191912082.html), und plant die Bundesregierung, die Anforderungen für die Anrechnung als fortschrittlicher Biokraftstoff und Importmengen von Biokraftstoffen aus China nachzuschärfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 3. Mai 2023**

Die zuständige Kontrollbehörde für die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Verdachtsfälle die EU-Kommission umfassend informiert. Weiterhin wurden die nationalen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Im Rahmen der gesetzlich zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten wurden Zertifizierungsunterlagen zur Verifizierung der Verdachtsfälle angefordert und kurzfristig Kontrollaudits vor Ort durchgeführt.

Weitere Maßnahmen sind im europäischen Kontext zu diskutieren und werden geprüft.

178. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Inwieweit passt die Aussage der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke in der Regierungsbefragung vom 26. April 2023 (vgl. Plenarprotokoll 20/99), dass beim Neubau von Gebäuden der Einbau und Betrieb von Holzpellettheizungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Gebäudeenergiegesetz weiterhin möglich ist, mit der Antwort zur Frequently Asked Question (FAQ) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK; www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gebaeudeenergiegesetz-geg.pdf?__blob=publicationFile&v=16) zusammen, nach der bei neu errichteten Gebäuden der Einbau einer Heizung auf Basis von Biomasse ausgeschlossen sein soll, da Biomasse als begrenzte Ressource auf Altbauten beschränkt bleiben soll (siehe „Erneuerbares Heizen – Gebäudeenergiegesetz (GEG) – Häufig gestellte Fragen (FAQ)“, Seite 8)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 4. Mai 2023

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sieht in § 71 Absatz 3 Nummer 6 eine Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung als Erfüllungsoption der 65 Prozent-EE-Vorgabe sowohl für den Neubau als auch für Bestandsgebäude vor. Entscheidet sich die Eigentümerin/der Eigentümer für feste Biomasse zur Abdeckung der Spitzenlast in besagtem Hybridsystem, ist somit die Installation einer Pellettheizung auch im Neubau möglich.

Die in der Frage zitierte Passage aus den FAQs des BMWK basiert offenbar auf einer Vorläuferfassung des Gesetzentwurfs und wird kurzfristig angepasst. In den FAQs wird zutreffend darauf hingewiesen, dass nachhaltig erzeugte Biomasse nur begrenzt verfügbar ist und durch Nachfrage in verschiedenen Sektoren künftig voraussichtlich teurer wird, so dass sie nur in solchen Fällen genutzt werden sollte, in denen andere Lösungen technisch nicht machbar oder unverhältnismäßig teuer sind, wie z. B. in Gebäuden, die nur schwer zu sanieren oder denkmalgeschützt sind.

179. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Welchen Stand hat die Diskussion auf EU-Ebene über das Verbot von bestimmten Kühlmitteln für Wärmepumpen, und welche Auswirkungen werden für den Einbau von Wärmepumpen in Deutschland dadurch erwartet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 4. Mai 2023**

Der von der Europäischen Kommission am 5. April 2022 vorgelegte Vorschlag für eine Novellierung der F-Gas-Verordnung wird derzeit noch auf EU-Ebene verhandelt.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird der Vorschlag dazu führen, dass nach Übergangsfristen künftig nur noch solche Wärmepumpen erstmalig in Verkehr gebracht werden dürfen, die keine klimaschädlichen fluorierten Treibhausgase mit einem hohen Treibhausgaspotential enthalten.

Durch die verstärkte Nutzung natürlicher Kältemittel oder von Kältemitteln mit niedrigem Treibhausgaspotential ist die schrittweise Beschränkung der Nutzung fluoriertem Treibhausgas mit hohem Treibhausgaspotential mit dem beschleunigten Ausbau der Wärmepumpentechnologie kompatibel. Insbesondere deutsche Hersteller haben bereits Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln im Angebot und werden von einer ambitionierten europäischen Regelung profitieren.

Im Rahmen der Verhandlungen setzt sich die Bundesregierung für eine ambitionierte Novellierung ein, die gleichzeitig vereinbar ist mit dem Ziel, ab 2024 jedes Jahr mindestens 500.000 neue Wärmepumpen einzubauen.

180. Abgeordnete **Ina Latendorf** (DIE LINKE.) Welche konkreten Förderprogramme gibt es für die Forschung zum Ersatz von poly- und perfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) in bestimmten Lebensmitteln (u. a. Eiern, Fischen, Fleisch; Quelle: 36. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 26. April 2023, TOP 9: Ergebnisbericht über die Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ am 25. April 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 3. Mai 2023**

Bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, kurz PFAS, in Lebensmitteln handelt es sich um Kontaminanten, die nach Möglichkeit nicht in Lebensmitteln vorhanden sein sollten.

Daher gibt es auch keine Förderprogramme, die die Forschung zum Ersatz von PFAS in Lebensmitteln zum Gegenstand haben.

Mit der Verordnung (EU) 2022/2388 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln gelten seit dem 1. Januar 2023 erstmalig Höchstgehalte für die vier für die menschliche Belastung besonders relevanten PFAS (Perfluoroktansäure (PFOA), Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluorononansäure (PFNA) und Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)) jeweils einzeln und als Summe für bestimmte tierische Lebensmittel. Diese sind Fisch und Fi-

schereierzeugnisse, Krebstiere und Muscheln, Fleisch (einschließlich Wild), Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass von den für die EU-Chemikalienverordnung REACH zuständigen deutschen Fachbehörden in Zusammenarbeit mit den Behörden von vier anderen Staaten im Januar 2023 ein gemeinsames wissenschaftliches Dossier bei der zuständigen Europäischen Chemikalienagentur ECHA eingereicht worden ist, das das EU-weite Risiko für die Umwelt durch die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFAS bewertet und Vorschläge für Beschränkungsmaßnahmen enthält. Mit der Einreichung des Dokuments wurde ein Beschränkungsverfahren nach der REACH-Verordnung gestartet. Das Verfahren sieht vor, dass das Dossier zunächst umfassend von unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüssen überprüft und bewertet wird. Auf Basis der Stellungnahmen der Ausschüsse ist es dann Aufgabe der EU-Kommission zu prüfen, ob sie einen Beschränkungs-vorschlag für die Stoffgruppe der PFAS vorlegt und wie dieser gegebenenfalls ausgestaltet wird.

Die Bundesregierung ist dann im Rahmen eines Komitologieverfahrens an der politischen Diskussion zu dem Kommissionsvorschlag beteiligt.

181. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Verfügt die Bundesregierung über eine Recycling-Strategie für Wärmepumpen inklusive ihrer Einzelkomponenten, die in der Regel in ein bis zwei Jahrzehnten recycelt werden müssen, wenn ja, wie sieht diese Strategie konkret aus (bitte unter Einbeziehung der einzelnen Wärmepumpenmodelle Luft-Wasser-Wärmepumpen, Sole-Wasser-Wärmepumpen, Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Warmwasser-Wärmepumpen sowie Großwärmepumpen aufführen), und wenn nein, wieso wurde eine entsprechende Strategie noch nicht von der Bundesregierung angegangen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Bettina Hoffmann

vom 4. Mai 2023

Wärmepumpen sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Dieses Gesetz legt in Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben Anforderungen an die Erfassung und die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) fest. Das Gesetz bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung von EAG, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Über § 4 ElektroG werden zudem Empfehlungen zur Produktkonzeption an die Hersteller gerichtet, die darauf abzielen, die Demontage und das Recycling von Altgeräten zu erleichtern, um ein hochwertiges Recycling zu gewährleisten.

Ergänzt werden diese Regelungen durch die Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung – EAG-BehandV), welche weitergehende Regelungen für die Behandlung von EAG – und damit auch für Wärmepumpen – festlegt. Hier ist insbesondere auf § 11 hinzuweisen, der konkrete Anforderungen im Hinblick auf Wärmeüberträger, zu denen die Wärmepumpen gehören, festlegt. Im Berichtsjahr 2020 ist in der Kategorie „Wärmeüberträger“, zu der auch Wärmepumpen zu zählen sind, eine Recyclingquote von 85 Prozent erzielt worden.

Bereits nach der geltenden F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 haben Betreiber ortsfester Wärmepumpen sicherzustellen, dass die Kältemittel ordnungsgemäß rückgewonnen werden, um die Aufbereitung, das Recycling oder die Entsorgung sicherzustellen.

Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) wird Möglichkeiten zur Erhöhung der Ressourceneffizienz und Kreislaufführung noch weiter verbessern, unter anderen auch für Elektrogeräte wie beispielsweise Energieerzeugungsanlagen, zu denen auch Wärmepumpen gehören.

182. Abgeordneter
Tobias Matthias
Peterka
(AfD)
- Welche konkreten Bedenken bezüglich der „Aspekte der nuklearen Sicherheit“ meint die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, mit Blick auf den Weiterbetrieb von Kernkraftwerken in Eigenregie der Länder vor dem Hintergrund, dass auch bisher die Länder zwar im Bundesauftrag gemäß Atomgesetz tätig waren, aber meiner Meinung nach wesentliche Aspekte der fachlichen bzw. rechtlichen Durchführung bereits ausschließlich in faktischer Zuständigkeit der jeweiligen Länder lagen (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article244846270/Sturer-Beschluss-gegen-die-Mehrheit-Soeder-legt-bei-AKW-Forderung-nach.html, zuletzt abgerufen am 25. April 2023)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 2. Mai 2023

Die endgültige Beendigung des Leistungsbetriebs der letzten drei deutschen Atomkraftwerke – Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 – mit Ablauf des 15. April 2023 macht unser Land sicherer, denn die Risiken der Atomkraft sind letztlich unbeherrschbar. Darüber hinaus wird durch den Atomausstieg die Entstehung weiterer hochradioaktiver Abfälle und das damit verbundene Risiko vermieden. Es ist bisher nicht absehbar, dass insbesondere das Land Bayern bereit ist, Verantwortung für künftige Generationen wahrzunehmen und ergebnisoffen einen Standort für die Lagerung radioaktiver Abfälle in bayerischer Kompetenz zu prüfen.

Da eine Wiederinbetriebnahme von Atomkraftwerken nach Ablauf der Berechtigungen zum Leitungsbetrieb eine Neuzulassung darstellt, müssten die Altanlagen ohne Einschränkungen den Sicherheitsanforderungen an Neuanlagen entsprechen. Das ist aber für die Atomkraftwerke nach Konzeption aus den 1980er Jahren praktisch nicht erreichbar. Daran würde auch eine Verlagerung der Zuständigkeiten auf die Länder durch

Änderung des Grundgesetzes nichts ändern. Bei einer Überführung der atomrechtlichen Bundesauftragsverwaltung in eine länder eigene Verwaltung würde die bundesaufsichtliche einheitliche Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus auf der Basis des Standes von Wissenschaft und Technik wegfallen.

183. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Wann kann mit der Novellierung des Verpackungsgesetzes gerechnet werden, die von der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 170 auf Bundestagsdrucksache 20/3356 im vergangenen Jahr „zeitnah“ angekündigt wurde, und inwiefern wird die Novellierung dazu genutzt, das chemische Recycling als Recyclingoption anzuerkennen und in das Verpackungsgesetz aufzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 4. Mai 2023**

Die Europäische Kommission hat am 30. November 2022 den Entwurf für eine europäische Verordnung zur Novellierung der bestehenden europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vorgelegt, der aktuell auf europäischer Ebene verhandelt wird. Vor dem Hintergrund dieses laufenden europäischen Rechtssetzungsverfahrens müssen nationale Initiativen zur Änderung des Verpackungsgesetzes mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden. Die Bundesregierung prüft derzeit vor diesem Hintergrund sorgfältig, welche konkreten Maßnahmen Bestandteil der geplanten Novellierung des Verpackungsgesetzes sein werden.

184. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Gab es seit der Bekanntgabe des Umrechnungsfaktors des Neuen Europäischen Fahrzyklus – NEFZ – auf Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure – WLTP – im Jahr 2021 durch das BMUV eine Dokumentation seitens des Bundesministeriums für die Berechnung und Festlegung dieses Umrechnungsfaktors (https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/zusammenfassung_co2_flottengrenzwerte.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 5. Mai 2023**

Die Festlegung des Umrechnungsfaktors erfolgte nicht durch das BMUV, sondern fand auf Ebene der EU-Kommission, nach Kenntnisstand der Bundesregierung mit Unterstützung des Joint Research Center (JRC), statt.

185. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung 2022 die Zahl der durch Wolfsangriffe getöteten Weidetiere, welche durch – den jeweiligen Landesvorschriften entsprechend – Wolfsschutzmaßnahmen geschützt waren, und wie hoch war im gleichen Zeitraum die Zahl an von Wölfen gerissenen Weidetieren insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 5. Mai 2023**

Auf Basis der von den Bundesländern gelieferten Angaben wird von Seiten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) jährlich ein deutschlandweiter Bericht zu wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland erstellt.

Der Bericht des Jahres 2021 ist auf der Internetseite der DBBW veröffentlicht: www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden.

In diesem heißt es bezüglich der trotz Herdenschutzmaßnahmen gerissenen Nutztiere:

„Die Zahlen über die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland und in den Bundesländern geben keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. [...] Für die Interpretation der Schadenszahlen ist es jedoch wichtig, diese im Zusammenhang mit den angewandten Präventionsmaßnahmen zu betrachten. Einige Bundesländer geben auf ihren Internetseiten Informationen zu den wolfsverursachten Nutztierübergriffen, die auch Angaben zum Herdenschutz enthalten. Diesen lässt sich entnehmen, dass 2021 in knapp der Hälfte bis drei Viertel der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden war (Fachstelle Wolf 2022; LAU 2022; MLUK 2022; NLWKN 2022; Wolf-MV 2022). Empfohlene Schutzmaßnahmen wurden nur selten überwunden (LAU 2022; MLUK 2022).“

Die entsprechenden Daten für das Jahr 2022 liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die im o. g. DBBW-Bericht 2021 zitierten Informationen der Länder entstammen den nachfolgenden Quellen:

- Fachstelle Wolf (2022): Schadensstatistik. URL: www.wolf.sachsen.de/schadensstatistik4169.html (abgerufen am 20. Juli 2022).
- LAU (2022): Gemeldete Schadensfälle an Nutztieren in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021. URL: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/wolfsmanagement/nutztierisse/rissstatistikst/nutztierisszahlen-2021/> (abgerufen am 21. Juli 2022).
- MLUK (2022): Agrar- und Umweltministerium entwickelt Brandenburgische Wolfsverordnung weiter. Presseinformation vom 8. Juni 2022.
- NLWKN (2022): Nutztierschäden. Übersicht über die gemeldeten Schadensfälle von toten/ingeschlaferten, verletzten und verschollenen Nutztieren in Niedersachsen, bei denen der Wolf als möglicher

Verursacher gemäß „Richtlinie Wolf“ vom Wolfsbüro geprüft wurde. URL: www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsbuero/nutztierschaeden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html (abgerufen am 21. Juli 2022).

- Wolf-MV (2022): Kompensation von Übergriffen auf Nutz- und Haustiere. Rissvorfälle 2021. URL: <https://wolf-mv.de/kompensation/> (abgerufen am 21. Juli 2022).

186. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung angesichts des EU-Kommissionsvorschlags zum Recht auf Reparatur, das von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, angekündigte nationale Aktionsprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ vor der europäischen Rechtsetzung umzusetzen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen mit welchem Zeithorizont sind geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 5. Mai 2023**

Das Aktionsprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ befindet sich gegenwärtig noch in der Ressortabstimmung. Die Maßnahmen und der entsprechende zeitliche Horizont befinden sich insofern noch in der Diskussion.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

187. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Wann und wie lange wird die Bundesministerin Stark-Watzinger in diesem Jahr nach Japan reisen, und liegt bereits ein Reiseplan vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. Mai 2023**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger wird vom 10. Mai bis 16. Mai 2023 nach Japan reisen. Auf dem Programm stehen das G7-Wissenschaftsministertreffen in Sendai, das G7-Bildungsministertreffen in Toyama/Kanazawa und weitere Termine zur Förderung der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit mit Japan in Tokio.

188. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine (vgl. dpa Niedersachsen: „Zahl der ukrainischen Schüler wieder gestiegen“, vom 30. März 2023) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren an deutschen Schulen unterrichtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und inwieweit werden die Schulen durch die Bundesregierung unterstützt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. Mai 2023**

Die Versorgung und Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK) veröffentlicht seit der 12. Kalenderwoche 2022 wöchentlich – jeweils aufgeschlüsselt nach Ländern – die aktuellen Zahlen der geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine an Schulen in Deutschland. Zur zentralen Koordinierung der Integrationsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen hat die KMK eine „Task Force Ukraine“ eingesetzt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung steht mit dieser Task Force in engem Austausch. Zudem unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei der Finanzierung der Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine, unter anderem auch bei den Kosten im Bereich Kinderbetreuung und Beschulung sowie bei Gesundheits- und Pflegekosten (Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022).

189. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele und welche Anlauf- und Beratungsstellen an Schulen für (junge) trans*Menschen, Angehörige und Fachkräfte (vgl. etwa www.schlau.nrw/wp-content/uploads/2020/01/TransUndSchule_Brosch_2020_web.pdf) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Rheinland-Pfalz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Einrichtung der genannten Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz fällt in die Zuständigkeit des für den schulischen Bildungsbereich verantwortlichen Landes Rheinland-Pfalz.

190. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, warum über einen Monat nach dem offiziellen Start der Antragsplattform zur Auszahlung des 200-Euro-Zuschusses an Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler bisher etwa ein Drittel aller Antragsberechtigten in Deutschland noch keinen Antrag gestellt hat (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6478), und steht die Bundesregierung weiterhin hinter dem Versprechen, die Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro bis Ende des Winters 2022/2023 an alle Antragsberechtigten auszuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 3. Mai 2023**

Das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sieht vor, dass Anträge auf Auszahlung der Energiepreispauschale bis zum 30. September 2023 gestellt werden und Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen können. Nach einer Pilotphase, die am 28. Februar 2023 in einigen Ländern mit einigen Ausbildungsstätten startete, wird die Antragsplattform für die Energiepreispauschale aufgrund der entsprechenden Verständigung der Länder auf einen bundesweit einheitlichen Start seit dem 15. März 2023 bundesweit genutzt. Nach sechs Tagen war ein gutes Drittel der Anträge von rund 3,5 Millionen Antragsberechtigten digital eingereicht und bewilligt. Drei Wochen nach dem Start des bundesweiten Verfahrens hatten über 50 Prozent der Anspruchsberechtigten das Geld auf dem Konto. Aktuell werden täglich in der Regel mehr als 10.000 Anträge gestellt. Die Energiepreispauschale wird kommunikativ begleitet, sodass auch weiterhin mit einer insgesamt großen Inanspruchnahme gerechnet wird. Aktuelle Informationen zu Antragszahlen und Auszahlungsvolumen finden sich auf der Internetseite www.einmalzahlung200.de.

191. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Über welche Informationen hinsichtlich einer etwaigen politischen Einfärbung der ausgegebenen Antworten von KI-basierten Sprachmodellen wie OpenAIs ChatGPT verfügt die Bundesregierung, und wird in diesem Lichte Anlass gesehen, derlei Dienste gesetzlich zu reglementieren, wenn ja, wie konkret (<https://the-decoder.de/chatgpt-ist-politisch-links-orientiert-studie/>, www.morgenpost.de/web-wissen/web-technik/article238081835/Datenschutz-der-Bundesländer-nehmen-ChatGPT-unter-die-Lupe.html, jeweils zuletzt abgerufen am 25. April 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 2. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Informationen einer etwaigen politischen Einfärbung der ausgegebenen Antworten von KI-basierten Sprachmodellen vor. Deren Reglementierung ist Gegenstand der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union. Die Verhandlungen in den Gesetzgebungsorganen der Europäischen Union dauern an. Sie werden von der Bundesregierung aktiv begleitet, auch mit Blick auf Chancen und neue Risiken durch den Einsatz dieser Modelle.

192. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- In welcher Form wird sich die Bundesregierung für eine Bewerbung der Region Euregio Maas-Rhein im Dreiländereck Deutschland-Belgien-Niederlande als Standort für das Einstein-Teleskop (<https://www.einsteintelelescope.nl/de/>) einsetzen, nachdem im Dezember 2022 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine Task Force mit Vertretern und Vertreterinnen aus Deutschland, Belgien und den Niederlanden eingerichtet wurde, um weitere Schritte für eine Bewerbung der Region zu identifizieren und vorzubereiten (<https://www.land.nrw/pressemitteilung/weltraumforschung-im-dreilaendereck-taskforce-fuer-einstein-teleskop-ins-leben>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 5. Mai 2023**

Es wird zu diesem Thema auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 145 des Abgeordneten Norbert Maria Altenkamp auf Bundestagsdrucksache 20/6309 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

193. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche Art von Informationen sind gesperrt (bitte begründen), und welche wesentlichen Aussagen enthalten diese Informationen (bitte so genau wie möglich beschreiben) angesichts der Vorbemerkung in dem Bericht des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Binnenwanderung von Deutschen und Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland seit dem Jahr 2015, ihre Ursachen sowie die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages, unter Nummer 3, wonach „aus Datenschutzgründen viele Informationen gesperrt, mithin noch nicht vollständig für wissenschaftliche Auswertungen nutzbar“ sind (Ausschussdrucksache 20(24)118)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 5. Mai 2023**

Bei der Weitergabe von Daten aus amtlichen Statistiken werden Felder gesperrt, wenn sie der statistischen Geheimhaltung unterliegen. Grundsätzlich gilt, dass Einzelangaben der amtlichen Statistik zum Schutz der betroffenen Personen oder Unternehmen der statistischen Geheimhaltung unterliegen. So dürfen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) Einzelangaben nur dann an Stellen außerhalb der Bundesstatistik weitergegeben werden, wenn daraus keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Unternehmen mehr möglich sind. Die Sicherstellung der Geheimhaltung erfolgt anhand vorgegebener Kriterien.

Dies gilt auch für die Wanderungsstatistik und insbesondere bei der Ausweisung der Nationalität. Die Wanderungsstatistik ist von der Geheimhaltung stark betroffen, da zwischen den Raumeinheiten (Landkreisen oder Gemeinden) oftmals nur wenige Ausländerinnen und Ausländer einer Nationalität wandern. Entsprechend werden die Tabellenfelder gesperrt. Der überwiegende Teil der Information ist grundsätzlich verfügbar.

194. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Warum sind die Informationen aus Datenschutzgründen gesperrt, mithin noch nicht vollständig für wissenschaftliche Auswertungen nutzbar, und für welchen Personenkreis sind diese etwaig zugänglich angesichts der Vorbemerkung in dem Bericht des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Binnenwanderung von Deutschen und Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland seit dem Jahr 2015, ihre Ursachen sowie die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages, unter Nummer 3, wonach „aus Datenschutzgründen viele Informationen gesperrt, mithin noch nicht vollständig für wissenschaftliche Auswertungen nutzbar“ sind (Ausschussdrucksache 20(24)118; bitte ausführen und begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 5. Mai 2023**

Zu den Gründen der Sperrung wird auf die Antwort zu Frage 193 verwiesen.

Abweichend vom Grundsatz der statistischen Geheimhaltung dürfen Tabellen nach § 16 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) nur einem eng begrenzten Kreis von Behörden, das sind die obersten Bundes- oder Landesbehörden, und nur unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ist keine oberste Bundesbehörde und erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Es darf die angesprochenen Daten nur und erst dann nutzen, wenn sie vorher „faktisch anonymisiert“ worden sind, denn Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung gemäß § 16 Absatz 6 BStatG dürfen sogenannte „faktisch anonymisierte“ Einzeldaten, das heißt Daten, die nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können, zur Verfügung gestellt werden. § 16 Absatz 6 BStatG ist auf das BBSR nicht unmittelbar, jedoch nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung entsprechend anwendbar.

Zur Bereitstellung von Daten für wissenschaftliche Zwecke sind beim Statistischen Bundesamt und bei den statistischen Ämtern der Länder Forschungsdatenzentren (FDZ) eingerichtet worden.

195. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wer hat die „Untersuchungen zur Datenlieferung über Binnenwanderverflechtungen mit einer Differenzierung nach verschiedenen Nationalitätengruppen“ in Auftrag gegeben, und wie ist dieser Auftrag begründet angesichts der Vorbemerkung in dem Bericht des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Binnenwanderung von Deutschen und Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland seit dem Jahr 2015, ihre Ursachen sowie die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages, unter Nummer 3 (Ausschussdrucksache 20(24)118)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Mai 2023

Die Untersuchung erfolgte durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), das das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamts beauftragte, hierzu Daten bereitzustellen.

Das BBSR ist eine Ressortforschungseinrichtung des Bundes und betreibt wissenschaftliche Politikberatung. In diesem Rahmen führt das BBSR eigenständig Forschungsprojekte durch. Dazu zählt auch die regelmäßige Bereitstellung einer regionalisierten Bevölkerungsprognose. Die benannte Untersuchung hatte das Ziel zu überprüfen, ob und in welcher Form eine weitergehende Differenzierung der bisher verwendeten Wanderungsverflechtungen nach Alter und Geschlecht und Nationalität erforderlich ist. Je nach Wanderungsmuster der nach Alter und Geschlecht differenzierten Nationalitätengruppen kann dies in der Bevölkerungsprognose Einfluss auf weitere Faktoren wie die Entwicklung der Geburtenzahl oder der Sterbefälle haben.

196. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche wesentlichen Aussagen enthalten die Daten nach Kenntnis der Bundesregierung, die im Hinblick auf die Wanderungsverflechtungen geheim gehalten werden (<https://www.destatis.de/DE/UEber-uns/Kolloquien-Tagungen/Veranstaltungen/NutzerkonferenzBevoelkerungsstatistiken/2022-10/p4-anforderungen-regio-raumfoschung.pdf?blob=publicationFile>, S. 11), und weshalb werden diese geheim gehalten (bitte begründen und so umfassend wie möglich ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Mai 2023

Eine Auswertung der Wanderungsverflechtung mit einer Differenzierung nach Alter, Geschlecht und einzelnen Staatsangehörigkeiten ist aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht möglich, da weitreichende Sperrungen von Feldern erfolgen müssen, deren Fallzahlen kleiner als 3 sind.

Es lässt sich aber aussagen, dass Fallzahlen von kleiner als 3, die nicht veröffentlicht werden, keinen wesentlichen Einfluss auf die Bevölkerungsprognose haben, da die zahlenmäßig viel größeren Fälle den Prozess beeinflussen.

In Bezug auf die statistische Geheimhaltung wird auf die Antworten zu den Fragen 193 und 194 verwiesen.

197. Abgeordneter
**Alexander
Engelhard**
(CDU/CSU)

Inwiefern sieht die Bundesregierung ein Spannungsfeld zwischen Regelungen beim Mieterschutz (z. B. Darlegungs- und Beweispflichten des Vermieters, dass durch den Einbau einer Wärmepumpe Primärenergie eingespart wird, Nichtbestehen einer Duldungspflicht in Fällen des § 555d Absatz 2 BGB und Ausschluss von Modernisierungsmieterhöhungen gemäß § 559 Absatz 4 BGB) und dem Ziel der Bundesregierung, ab 2024 jedes Jahr 500.000 neue Wärmepumpen in Deutschland zu installieren (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kanzler-viessmann-2070096#:~:text=Das%20B%3%BCndnis%20betr%3%A4ftigt%20das%20Ziel,hierf%3%BCr%20verbessert%20und%20beschleunigt%20werden,)), und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung keine Regelungen zur Auflösung dieses Spannungsfeldes aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 4. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat im Rahmen des vom Kabinett am 19. April 2023 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung Regelungen zum Vermieter-Mieter-Verhältnis getroffen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen.

198. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Welche Nichtwohn- und öffentlichen Gebäude in Deutschland mit welcher Verwendung entsprechen nach dem Informationsstand der Bundesregierung gegenwärtig welchen Energieeffizienzklassen (bitte möglichst granular aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 3. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Daten über die Verteilung von Nichtwohn- und öffentlichen Gebäuden auf Energieeffizienzklassen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Energieeffizienzklassen gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) ausschließlich für Wohngebäude zur Angabe in Energieausweisen definiert sind und für Nichtwohngebäude solche Klassifizierungen derzeit nicht vorhanden sind.

Berlin, den 5. Mai 2023

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2014 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	1.436	1.819	239	713	38	116	625	410	641	1.360	374	79	1.289	520	271	670	9	10.609	3,4
Personenkraftwagen	44.857	51.694	9.265	4.943	1.912	7.805	24.904	1.886	25.795	65.996	14.239	3.493	7.057	2.861	9.392	3.007	204	279.310	89,0
dar. Cabrios	16.455	18.637	2.680	1.439	684	2.743	9.142	524	8.481	23.982	5.053	1.266	1.977	856	3.199	961	84	98.163	31,3
Kraftomnibusse	60	55	24	11	2	2	21	4	32	65	7	4	32	15	7	18	-	359	0,1
Lastkraftwagen	1.668	1.744	476	545	59	176	812	273	1.048	2.470	511	117	714	362	325	375	6	11.681	3,7
Zugmaschinen	1.178	1.481	52	180	16	46	868	173	1.303	1.757	554	100	284	255	395	186	2	8.830	2,8
Sonstige Kfz	415	485	111	117	11	46	196	60	322	638	115	25	152	65	113	51	1	2.923	0,9
Kraftfahrzeuganhänger	3	8	4	9	1	3	4	5	14	23	7	-	3	9	4	6	-	103	0,0
Insgesamt	49.617	57.286	10.171	6.518	2.039	8.194	27.430	2.811	29.155	72.309	15.807	3.818	9.531	4.087	10.507	4.313	222	313.815	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	46.768	53.227	9.559	6.214	1.929	7.715	26.338	2.630	27.782	68.750	14.968	3.666	8.955	3.866	9.996	4.097	23	296.483	94,5
30 bis 34 Jahre	10.537	10.937	2.348	1.204	413	1.535	5.780	500	5.783	14.469	3.394	829	1.592	729	1.923	695	46	62.714	20,0
35 bis 39 Jahre	9.811	11.425	2.232	1.271	377	1.553	5.379	544	5.688	14.146	3.274	787	1.724	718	2.018	734	44	61.725	19,7
40 bis 44 Jahre	12.594	14.700	2.403	1.270	479	2.192	6.967	495	7.383	18.500	3.895	960	1.715	735	2.537	821	46	77.692	24,8
45 bis 49 Jahre	7.652	9.133	1.495	1.027	331	1.551	4.264	435	4.767	11.634	2.414	561	1.368	645	1.876	663	29	49.845	15,9
50 bis 59 Jahre	6.507	7.992	1.245	1.281	328	1.027	3.708	607	4.041	10.127	2.136	530	2.230	888	1.504	922	46	45.119	14,4
60 Jahre und älter	2.461	3.051	438	462	109	333	1.319	226	1.472	3.375	691	149	890	367	638	477	10	16.468	5,2
unbekannt	55	48	10	3	2	3	13	4	21	58	3	2	12	5	11	1	1	252	0,1

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2015 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	1.568	1.959	260	756	44	126	668	450	706	1.469	414	91	1.375	557	287	697	10	11.437	3,3
Personenkraftwagen	49.919	57.677	10.203	5.671	2.105	8.528	27.430	2.115	28.784	72.977	15.992	3.857	8.130	3.298	10.366	3.499	196	310.747	88,9
dar. Cabrios	17.844	20.249	2.818	1.605	741	2.942	9.679	579	9.151	25.725	5.514	1.362	2.198	942	3.398	1.092	82	105.921	30,3
Kraftomnibusse	64	67	29	10	2	26	2	6	33	79	7	4	39	14	10	20	-	412	0,1
Lastkraftwagen	2.001	2.069	543	628	70	197	942	297	1.206	2.834	596	123	815	432	386	451	3	13.593	3,9
Zugmaschinen	1.384	1.704	57	215	19	55	946	202	1.450	1.975	624	118	334	294	461	222	2	10.062	2,9
Sonstige Kfz	452	531	127	133	9	47	211	64	357	711	133	30	176	77	128	53	1	3.240	0,9
Kraftfahrzeuganhänger	6	9	6	9	1	5	6	7	16	40	9	-	6	12	3	7	-	142	0,0
Insgesamt	55.394	64.016	11.225	7.422	2.250	8.960	30.229	3.141	32.552	80.085	17.775	4.223	10.875	4.684	11.641	4.949	212	349.633	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	52.261	59.645	10.516	7.086	2.137	8.429	29.056	2.929	31.089	76.227	16.875	4.064	10.209	4.444	11.078	4.701	20	330.766	94,6
30 bis 34 Jahre	10.823	11.498	2.440	1.293	388	1.562	5.844	524	6.176	15.401	3.699	855	1.746	830	2.040	795	31	65.945	18,9
35 bis 39 Jahre	11.723	13.170	2.529	1.454	476	1.777	6.374	603	6.619	16.251	3.837	927	2.060	837	2.280	873	50	71.840	20,5
40 bis 44 Jahre	12.955	15.338	2.496	1.459	492	2.195	7.116	547	7.707	19.023	4.055	1.014	1.900	805	2.645	891	45	80.683	23,1
45 bis 49 Jahre	9.086	10.774	1.764	1.136	370	1.770	4.985	488	5.488	13.414	2.850	663	1.563	735	2.117	746	24	57.973	16,6
50 bis 59 Jahre	7.788	9.475	1.481	1.485	397	1.253	4.357	695	4.769	11.836	2.472	579	2.527	1.024	1.808	1.071	51	53.068	15,2
60 Jahre und älter	2.957	3.699	510	591	125	400	1.541	280	1.772	4.100	858	185	1.066	448	741	570	10	19.853	5,7
unbekannt	62	62	5	4	2	3	12	4	21	60	4	-	13	5	10	3	1	271	0,1

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2016 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	1.722	2.129	272	800	49	139	724	461	742	1.635	441	98	1.467	601	306	722	7	12.315	3,2
Personenkraftwagen	55.406	63.887	11.124	6.581	2.304	9.198	30.062	2.402	31.935	80.256	17.856	4.232	9.357	3.753	11.430	4.044	179	344.006	88,6
dar. Cabrios	19.475	21.857	3.022	1.796	791	3.126	10.370	646	9.964	27.633	5.993	1.457	2.461	1.037	3.686	1.211	75	114.600	29,5
Kraftomnibusse	71	74	26	13	2	6	22	9	33	84	9	3	45	18	11	22	-	448	0,1
Lastkraftwagen	2.357	2.413	622	796	74	233	1.123	374	1.409	3.334	689	144	950	510	447	505	2	15.982	4,1
Zugmaschinen	1.665	1.981	70	280	19	54	1.036	248	1.629	2.239	694	131	384	335	517	287	2	11.571	3,0
Sonstige Kfz	499	570	138	152	13	55	218	78	395	802	151	30	207	95	146	57	1	3.607	0,9
Kraftfahrzeuganhänger	13	16	7	12	1	5	7	9	21	53	14	-	9	11	5	8	-	191	0,0
Insgesamt	61.733	71.070	12.259	8.634	2.462	9.690	33.192	3.581	36.164	88.403	19.854	4.638	12.419	5.323	12.862	5.645	191	388.120	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	58.369	66.426	11.489	8.254	2.341	9.116	31.922	3.354	34.597	84.200	18.925	4.459	11.668	5.069	12.252	5.376	16	367.833	94,8
30 bis 34 Jahre	12.222	12.899	2.613	1.560	434	1.690	6.544	607	7.088	17.331	4.190	967	2.071	927	2.290	915	27	74.375	19,2
35 bis 39 Jahre	12.794	14.352	2.726	1.648	483	1.841	6.896	694	7.083	17.568	4.226	982	2.297	989	2.468	989	45	78.081	20,1
40 bis 44 Jahre	12.880	15.319	2.562	1.600	514	2.140	7.016	624	7.707	18.802	4.118	1.045	2.058	878	2.674	955	33	80.925	20,9
45 bis 49 Jahre	10.660	12.451	2.004	1.312	405	1.985	5.699	518	6.388	15.560	3.279	754	1.749	804	2.327	836	25	66.756	17,2
50 bis 59 Jahre	9.445	11.462	1.753	1.759	472	1.547	5.163	800	5.756	14.116	2.978	668	2.898	1.188	2.205	1.248	45	63.503	16,4
60 Jahre und älter	3.669	4.529	595	750	153	483	1.860	333	2.126	4.970	1.059	222	1.335	531	888	697	15	24.215	6,2
unbekannt	63	58	6	5	1	4	14	5	16	56	4	-	11	6	10	5	1	265	0,1

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2017 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	1.816	2.306	294	841	52	145	779	475	808	1.772	490	106	1.539	621	321	752	7	13.124	3,0
Personenkraftwagen	61.441	71.057	12.141	7.531	2.506	9.913	32.862	2.768	35.260	88.623	19.891	4.701	10.648	4.306	12.670	4.611	154	381.083	88,5
dar. Cabrios	21.069	23.703	3.276	1.978	829	3.372	11.139	710	10.689	29.800	6.456	1.565	2.713	1.173	3.952	1.329	61	123.814	28,8
Kraftomnibusse	82	83	27	18	2	7	19	11	44	93	10	3	51	15	12	23	-	500	0,1
Lastkraftwagen	2.766	2.820	688	930	85	270	1.296	425	1.658	3.826	793	159	1.057	605	556	580	2	18.516	4,3
Zugmaschinen	1.942	2.267	68	347	22	62	1.127	289	1.825	2.482	757	147	437	380	585	351	1	13.089	3,0
Sonstige Kfz	531	649	150	164	15	56	242	85	451	879	181	32	255	103	163	64	1	4.021	0,9
Kraftfahrzeughänger	19	23	11	15	1	5	10	10	28	68	20	-	14	15	6	12	-	257	0,1
Insgesamt	68.597	79.205	13.379	9.846	2.683	10.458	36.335	4.063	40.074	97.743	22.142	5.148	14.001	6.045	14.313	6.393	165	430.590	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	64.970	74.167	12.552	9.425	2.559	9.870	34.951	3.815	38.395	93.263	21.129	4.965	13.162	5.770	13.649	6.107	16	408.765	94,9
30 bis 34 Jahre	13.944	14.881	2.880	1.756	493	1.897	7.396	709	8.152	19.963	4.802	1.116	2.352	1.091	2.668	1.026	23	85.149	19,8
35 bis 39 Jahre	13.934	15.432	2.934	1.874	511	1.951	7.394	763	7.647	18.940	4.584	1.075	2.621	1.118	2.642	1.129	33	84.582	19,6
40 bis 44 Jahre	12.461	14.974	2.473	1.691	485	1.975	6.757	687	7.360	18.066	4.037	1.002	2.148	911	2.668	1.005	31	78.731	18,3
45 bis 49 Jahre	12.479	14.742	2.220	1.514	456	2.167	6.547	565	7.464	17.913	3.871	890	1.949	882	2.633	935	25	77.252	17,9
50 bis 59 Jahre	11.249	13.621	2.108	2.080	547	1.871	6.043	926	6.893	16.822	3.501	773	3.324	1.395	2.641	1.465	37	75.296	17,5
60 Jahre und älter	4.472	5.505	759	927	189	582	2.189	410	2.543	5.981	1.342	291	1.597	642	1.049	830	15	29.323	6,8
unbekannt	58	50	5	4	2	15	9	3	15	58	5	1	10	6	12	3	1	257	0,1

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2018 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	1.942	2.498	309	877	54	154	818	486	880	1.919	549	117	1.602	669	345	784	6	14.009	2,9
Personenkraftwagen	68.323	79.174	13.088	8.575	2.696	10.627	36.141	3.137	39.026	97.715	22.072	5.237	12.011	4.916	14.011	5.308	156	422.213	88,4
dar. Cabrios	23.013	25.792	3.500	2.198	895	3.570	12.032	786	11.491	32.050	7.009	1.690	3.015	1.293	4.299	1.460	60	134.153	28,1
Kraftomnibusse	85	86	34	21	2	8	24	11	44	104	14	3	53	19	13	24	-	545	0,1
Lastkraftwagen	3.177	3.268	736	1.081	88	294	1.487	488	1.944	4.349	922	173	1.152	694	631	657	-	21.141	4,4
Zugmaschinen	2.210	2.570	77	443	25	65	1.234	344	2.000	2.735	863	166	510	444	627	411	1	14.725	3,1
Sonstige Kfz	592	696	169	193	16	60	262	89	481	976	190	41	324	116	173	62	1	4.441	0,9
Kraftfahrzeughänger	22	32	8	18	2	7	15	14	38	78	22	-	15	16	12	13	-	312	0,1
Insgesamt	76.351	88.324	14.421	11.208	2.883	11.215	39.981	4.569	44.413	107.876	24.632	5.737	15.667	6.874	15.812	7.259	164	477.386	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	72.505	83.030	13.561	10.743	2.752	10.629	38.501	4.297	42.657	103.129	23.525	5.540	14.767	6.560	15.125	6.944	18	454.283	95,2
30 bis 34 Jahre	15.763	16.935	3.012	1.997	521	2.032	8.207	783	9.007	22.532	5.403	1.258	2.646	1.234	3.022	1.205	21	95.578	20,0
35 bis 39 Jahre	15.344	16.900	3.191	2.142	540	2.069	7.957	883	8.661	20.760	4.994	1.184	2.872	1.299	2.881	1.300	34	93.011	19,5
40 bis 44 Jahre	12.114	14.594	2.403	1.758	458	1.840	6.582	732	7.125	17.297	4.048	980	2.287	968	2.643	1.058	26	76.913	16,1
45 bis 49 Jahre	14.465	17.136	2.451	1.767	505	2.335	7.566	619	8.441	20.291	4.328	1.056	2.230	981	2.889	1.042	28	88.130	18,5
50 bis 59 Jahre	13.287	16.032	2.448	2.367	625	2.222	7.030	1.060	8.120	19.835	4.211	898	3.655	1.589	3.097	1.669	40	88.185	18,5
60 Jahre und älter	5.327	6.684	912	1.172	232	704	2.634	489	3.041	7.110	1.645	360	1.970	798	1.273	983	14	35.348	7,4
unbekannt	51	43	4	5	2	13	5	3	18	51	3	1	7	5	7	2	1	221	0,0

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2019 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	2.143	2.718	334	920	54	172	872	525	956	2.040	588	131	1.666	703	366	801	6	14.995	2,8
Personenkraftwagen	77.300	90.666	14.257	9.741	2.956	11.511	40.168	3.678	43.704	108.183	25.015	5.857	13.771	5.601	15.773	6.200	180	474.561	88,5
dar. Cabrios	25.486	29.061	3.746	2.471	948	3.843	13.142	889	12.628	34.695	7.839	1.865	3.370	1.429	4.720	1.666	71	147.869	27,6
Kraftomnibusse	89	94	31	26	1	9	24	12	55	110	16	4	58	22	13	29	-	593	0,1
Lastkraftwagen	3.668	3.867	805	1.282	109	333	1.744	574	2.243	4.942	1.078	203	1.338	824	741	769	-	24.520	4,6
Zugmaschinen	2.539	2.918	82	518	25	65	1.401	391	2.207	2.974	925	186	639	526	706	494	-	16.596	3,1
Sonstige Kfz	635	755	180	207	22	59	287	100	525	1.097	224	44	360	122	191	70	1	4.879	0,9
Kraftfahrzeuganhänger	28	37	10	21	1	7	17	17	46	100	23	-	19	20	11	14	-	371	0,1
Insgesamt	86.402	101.055	15.699	12.715	3.168	12.156	44.513	5.297	49.736	119.446	27.869	6.425	17.851	7.818	17.801	8.377	187	536.515	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	82.312	95.437	14.773	12.188	3.027	11.534	42.944	5.007	47.879	114.384	26.697	6.221	16.866	7.467	17.078	8.039	35	511.888	95,4
30 bis 34 Jahre	18.021	20.159	3.282	2.304	566	2.215	9.327	969	10.012	25.110	6.085	1.406	3.093	1.445	3.410	1.415	27	108.846	20,3
35 bis 39 Jahre	17.154	18.673	3.403	2.329	583	2.190	8.636	980	9.762	22.772	5.548	1.318	3.195	1.440	3.245	1.534	42	102.804	19,2
40 bis 44 Jahre	12.794	15.375	2.484	1.892	455	1.768	6.641	816	7.341	17.670	4.351	1.005	2.568	1.095	2.722	1.177	23	80.177	14,9
45 bis 49 Jahre	16.082	19.452	2.699	1.943	587	2.520	8.471	723	9.349	22.362	4.957	1.164	2.486	1.086	3.261	1.197	31	98.370	18,3
50 bis 59 Jahre	15.957	19.256	2.769	2.708	681	2.627	8.248	1.171	9.551	22.922	4.952	1.102	3.888	1.710	3.654	1.814	42	103.052	19,2
60 Jahre und älter	6.351	8.103	1.058	1.535	294	825	3.184	635	3.707	8.575	1.974	429	2.615	1.037	1.502	1.239	21	43.084	8,0
unbekannt	43	37	4	4	2	11	6	3	14	35	2	1	6	5	7	1	1	182	0,0

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2020 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	2.296	2.956	361	967	59	199	949	548	1.030	2.182	643	141	1.748	736	398	830	4	16.047	2,7
Personenkraftwagen	86.081	100.880	15.472	11.059	3.137	12.350	44.128	4.298	48.613	118.824	27.802	6.461	15.687	6.370	17.527	7.126	187	526.002	88,4
dar. Cabrios	27.731	31.792	3.974	2.705	990	4.045	14.149	1.004	13.665	37.251	8.657	1.982	3.743	1.524	5.117	1.876	68	160.273	26,9
Kraftomnibusse	90	98	36	30	1	9	23	12	56	112	21	7	65	25	12	29	-	626	0,1
Lastkraftwagen	4.178	4.405	895	1.474	121	380	2.020	666	2.566	5.561	1.244	240	1.542	932	897	905	1	28.027	4,7
Zugmaschinen	2.910	3.278	78	580	27	71	1.562	472	2.403	3.286	1.025	190	732	600	759	587	-	18.560	3,1
Sonstige Kfz	685	784	183	233	24	62	298	110	594	1.217	275	51	404	133	211	82	1	5.347	0,9
Kraftfahrzeuganhänger	32	45	12	22	2	7	21	18	58	116	25	-	21	25	15	18	-	437	0,1
Insgesamt	96.272	112.446	17.037	14.365	3.371	13.078	49.001	6.124	55.320	131.298	31.035	7.090	20.199	8.821	19.819	9.577	193	595.046	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	91.878	106.429	16.051	13.793	3.216	12.435	47.337	5.806	53.311	125.957	29.801	6.863	19.115	8.445	19.065	9.211	35	568.748	95,6
30 bis 34 Jahre	21.133	22.992	3.675	2.692	599	2.418	10.561	1.211	11.460	28.363	6.802	1.583	3.614	1.697	3.974	1.765	36	124.575	20,9
35 bis 39 Jahre	17.710	19.738	3.480	2.548	603	2.216	8.949	1.046	10.388	23.854	5.958	1.367	3.533	1.583	3.424	1.660	31	108.088	18,2
40 bis 44 Jahre	15.003	17.672	2.774	2.149	519	1.987	7.730	905	8.537	20.064	5.047	1.137	2.945	1.268	3.109	1.385	27	92.258	15,5
45 bis 49 Jahre	16.438	20.190	2.724	2.093	579	2.484	8.537	848	9.553	22.931	5.124	1.235	2.709	1.159	3.377	1.294	33	101.308	17,0
50 bis 59 Jahre	18.269	22.086	3.108	2.988	727	2.969	9.346	1.325	10.873	25.715	5.636	1.233	4.224	1.873	4.102	1.953	38	116.465	19,6
60 Jahre und älter	7.687	9.739	1.272	1.891	343	994	3.873	788	4.489	10.343	2.465	534	3.170	1.238	1.826	1.518	27	52.197	8,8
unbekannt	32	29	4	4	1	10	5	1	20	28	3	1	4	3	7	2	1	155	0,0

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2021 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	2.497	3.212	371	1.014	60	201	1.040	582	1.094	2.391	713	157	1.837	780	423	875	11	17.258	2,6
Personenkraftwagen	95.985	112.219	16.622	12.644	3.341	13.263	48.752	4.938	54.457	130.711	30.962	7.130	17.904	7.363	19.594	8.254	370	584.509	88,5
dar. Cabrios	30.323	34.704	4.182	2.945	1.045	4.267	15.393	1.133	14.871	40.168	9.431	2.168	4.149	1.692	5.559	2.053	123	174.206	26,4
Kraftomnibusse	76	81	30	30	1	9	22	11	49	97	17	7	58	21	11	22	-	542	0,1
Lastkraftwagen	4.663	5.000	947	1.677	140	401	2.307	781	2.920	6.146	1.419	274	1.769	1.041	990	1.048	13	31.536	4,8
Zugmaschinen	3.216	3.645	89	662	31	69	1.708	547	2.625	3.571	1.139	205	799	672	809	674	1	20.462	3,1
Sonstige Kfz	719	798	189	250	24	69	323	117	627	1.289	320	52	442	144	229	103	2	5.697	0,9
Kraftfahrzeuganhänger	38	57	15	30	2	8	25	18	72	128	28	-	23	31	18	23	-	516	0,1
Insgesamt	107.194	125.012	18.263	16.307	3.599	14.020	54.177	6.994	61.844	144.333	34.598	7.825	22.832	10.052	22.074	10.999	397	660.520	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	102.619	118.759	17.331	15.696	3.447	13.379	52.431	6.662	59.716	138.757	33.267	7.584	21.694	9.650	21.267	10.602	33	632.894	95,8
30 bis 34 Jahre	24.384	26.438	4.064	3.246	683	2.785	12.056	1.451	13.434	32.058	7.778	1.828	4.360	2.061	4.693	2.216	80	143.615	21,7
35 bis 39 Jahre	19.800	22.293	3.708	2.934	640	2.372	10.102	1.245	11.665	26.747	6.692	1.465	4.011	1.804	3.850	1.915	74	121.317	18,4
40 bis 44 Jahre	16.423	19.129	2.909	2.332	525	2.062	8.279	993	9.129	21.365	5.456	1.225	3.219	1.406	3.221	1.556	52	99.281	15,0
45 bis 49 Jahre	16.353	20.031	2.703	2.234	558	2.289	8.440	904	9.594	22.334	5.190	1.275	2.899	1.246	3.458	1.377	49	100.934	15,3
50 bis 59 Jahre	21.068	25.495	3.406	3.301	790	3.349	10.704	1.437	12.553	29.469	6.513	1.391	4.562	2.033	4.706	2.170	94	133.041	20,1
60 Jahre und älter	9.142	11.603	1.469	2.255	402	1.153	4.591	964	5.447	12.335	2.968	640	3.776	1.500	2.139	1.763	47	62.194	9,4
unbekannt	24	23	4	5	1	10	5	-	22	25	1	1	5	2	7	2	1	138	0,0

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2022 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	2.697	3.485	375	1.107	60	207	1.123	613	1.202	2.557	770	167	1.937	810	444	932	13	18.499	2,5
Personenkraftwagen	106.296	124.819	18.222	14.526	3.668	14.270	53.527	5.667	60.680	143.905	34.432	7.813	20.513	8.478	21.717	9.465	405	648.403	88,6
dar. Cabrios	33.111	38.032	4.508	3.334	1.099	4.568	16.639	1.251	16.149	43.434	10.349	2.344	4.629	1.900	6.034	2.304	126	189.811	25,9
Kraftomnibusse	84	87	28	31	1	8	24	10	48	96	20	7	69	24	11	25	-	573	0,1
Lastkraftwagen	5.160	5.640	987	1.914	149	431	2.588	868	3.275	6.805	1.587	298	1.983	1.193	1.112	1.178	15	35.183	4,8
Zugmaschinen	3.556	4.014	83	730	33	71	1.873	605	2.859	3.874	1.255	232	900	750	874	740	1	22.450	3,1
Sonstige Kfz	768	830	187	257	27	83	342	138	684	1.411	340	60	482	154	238	109	2	6.112	0,8
Kraftfahrzeuganhänger	44	56	17	36	2	8	29	22	86	146	28	-	21	35	20	28	-	578	0,1
Insgesamt	118.605	138.931	19.899	18.601	3.940	15.078	59.506	7.923	68.834	158.794	38.432	8.577	25.905	11.444	24.416	12.477	436	731.798	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	113.795	132.295	18.904	17.933	3.779	14.388	57.606	7.570	66.557	152.916	37.008	8.288	24.659	10.988	23.562	12.038	37	702.323	96,0
30 bis 34 Jahre	27.321	29.767	4.609	3.861	791	2.997	13.411	1.710	15.361	35.984	8.705	1.953	5.294	2.443	5.315	2.574	106	162.202	22,2
35 bis 39 Jahre	22.612	25.802	4.071	3.496	702	2.678	11.569	1.436	13.403	30.673	7.690	1.705	4.585	2.198	4.476	2.285	89	139.470	19,1
40 bis 44 Jahre	17.620	20.510	3.148	2.559	584	2.167	8.745	1.056	9.863	22.589	5.865	1.335	3.617	1.522	3.399	1.752	43	106.374	14,5
45 bis 49 Jahre	15.836	19.355	2.568	2.275	536	2.133	8.067	966	9.218	21.355	5.077	1.187	2.975	1.289	3.348	1.428	53	97.666	13,3
50 bis 59 Jahre	24.517	30.041	3.864	3.712	876	3.790	12.464	1.604	14.614	33.908	7.673	1.672	4.974	2.249	5.418	2.375	96	153.847	21,0
60 Jahre und älter	10.678	13.431	1.636	2.694	450	1.304	5.246	1.150	6.359	14.260	3.422	724	4.457	1.741	2.454	2.061	48	72.115	9,9
unbekannt	21	25	3	4	1	9	4	1	16	25	-	1	3	2	6	2	1	124	0,0

Kraftfahrt-Bundesamt
Az.: 321-140.1/13597-23

Fahrzeugzulassungen

Bestand an Oldtimern mit und ohne Historienkennzeichen am 1. Januar 2023 nach Fahrzeugklassen, Fahrzeugalter und Bundesländern

Fahrzeugklasse / Fahrzeugalter	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Sonstige	Deutschland	
																		Anzahl	Anteil in %
Krafträder	2.882	3.681	380	1.153	65	214	1.215	639	1.260	2.745	831	166	2.011	850	478	968	14	19.552	2,5
Personenkraftwagen	115.232	136.074	19.277	16.117	3.934	15.057	57.560	6.348	66.241	155.684	37.426	8.466	22.818	9.444	23.691	10.489	411	704.269	88,7
dar. Cabrios	35.725	41.294	4.753	3.650	1.145	4.820	17.932	1.409	17.424	46.541	11.223	2.506	5.055	2.066	6.523	2.514	131	204.711	25,8
Kraftomnibusse	97	96	30	31	2	8	26	10	61	104	25	8	74	26	12	34	-	644	0,1
Lastkraftwagen	5.491	6.101	1.063	2.093	156	472	2.819	959	3.527	7.244	1.688	327	2.142	1.354	1.217	1.300	13	37.966	4,8
Zugmaschinen	3.870	4.293	82	793	36	77	1.988	658	3.093	4.098	1.343	236	984	799	921	804	1	24.076	3,0
Sonstige Kfz	791	847	187	285	29	89	363	145	737	1.480	355	66	524	165	259	113	2	6.437	0,8
Kraftfahrzeuganhänger	59	68	16	32	3	6	39	27	87	157	28	1	23	43	21	34	1	645	0,1
Insgesamt	128.422	151.160	21.035	20.504	4.225	15.923	64.010	8.786	75.006	171.512	41.696	9.270	28.576	12.681	26.599	13.742	442	793.589	100,0
dar. Arbeitnehmende und Nichterwerbspersonen	123.335	144.289	19.959	19.776	4.057	15.204	61.992	8.387	72.536	165.318	40.237	8.949	27.234	12.170	25.674	13.254	37	762.408	96,1
30 bis 34 Jahre	28.802	31.907	4.800	4.326	879	3.101	14.176	1.872	16.690	38.428	9.157	2.050	5.770	2.679	5.759	2.764	103	173.263	21,8
35 bis 39 Jahre	25.624	29.186	4.347	3.847	752	2.944	12.861	1.633	14.850	34.078	8.645	1.900	5.223	2.500	5.130	2.599	88	156.207	19,7
40 bis 44 Jahre	18.859	21.942	3.351	2.907	618	2.265	9.291	1.197	10.731	24.207	6.299	1.433	3.921	1.715	3.604	1.889	47	114.276	14,4
45 bis 49 Jahre	14.842	18.517	2.429	2.246	519	1.954	7.558	983	8.807	20.116	4.975	1.143	3.098	1.285	3.193	1.487	48	93.200	11,7
50 bis 59 Jahre	28.086	34.291	4.273	4.116	964	4.192	14.166	1.748	16.628	38.384	8.727	1.925	5.535	2.490	6.106	2.664	95	174.390	22,0
60 Jahre und älter	12.195	15.296	1.833	3.058	492	1.460	5.953	1.352	7.287	16.275	3.893	818	5.023	2.011	2.802	2.337	60	82.145	10,4
unbekannt	14	21	2	4	1	7	5	1	13	24	-	1	6	1	5	2	1	108	0,0

